DIE SICHERSTELLUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG NACH LUZERNER RECHT

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS IURIS UTRIUSQUE DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN IM JAHRE 1920 EINGEREICHT VON

EMIL WINIGER / LUZERN

1924

BUCHDRUCKEREI GUSTAV MEHR / SÄCKINGEN A. RH.

DIE SICHERSTELLUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG NACH LUZERNER RECHT

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS IURIS UTRIUSQUE DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN IM JAHRE 1920 EINGEREICHT VON

EMIL WINIGER / LUZERN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Verzeichnis der verwerteten Literatur und Rechtsquellen 5

1. Abhandlungen und Monographien 5
2. Oft zitierte periodische Veröffentlichungen 7
3. Protokolle und Veröffentlichungen von Behörden 7
4. Rechtsquellen 8

§ 1. Einleitung 9

1. Kapitel. Allgemeines über das Frauengut, die Frauengutsforderung und deren Sicherstellung.

§ 2. Das Frauengut 10
§ 3. Die Güterverbindung und das Entstehen der Frauengutsforderung 13
§ 4. Die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Frauengutsforderung 17
§ 5. Der Zweck der Frauengutssicherung 20
§ 6. Die Arten der Sicherstellung 22
§ 7. Die einschlägigen Rechtsquellen 28
§ 8. Die Einteilung des Stoffes 31

2. Kapitel. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhdts.

§ 9. Übersicht über die Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts im allgemeinen 32
§ 10. Die Sicherung durch Bestellung von Pfandrechten 35
§ 11. Die Frauengutsforderung im Konkurs des Ehemannes 39

3. Kapitel. Die Entwicklung der Sicherstellung vom Ende des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhdts.

§ 12. Allgemeines 41
§ 13. Die Sicherung durch Hinterlegen des Frauengutes und Eingreifen der Behörden 46
§ 14. Die pfandrechtliche Sicherung 51
I. Der Aufschlag 51
II. Die Einsatzung 61
§ 15. Das Schicksal des Frauengutes im Konkurse des Ehemannes 64

4. Kapitel. Die Entwicklung in der luzernischen Gesetzgebung und Praxis des 19. Jahrhunderts.

§ 16. Allgemeines 67

§ 17. Der Schutz des Eigentums der Frau durch behördliche Maßnahmen 70

I. Die Aufbewahrung des Frauengutes in der Depositalkasse und die Verwaltung desselben durch die dazu kompetenten Behörden 70

II. Die Beschränkung der Dispositionsbefugnis des Ehemannes 83

III. Die Bevormundung von Mann oder Frau 86

IV. Das Verbot der Interzession der Ehefrau für ihren Mann 90

V. Die Herbeiführung der Gütertrennung und andere vorsorgliche Maßnahmen durch die Behörden 91

§ 18. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung durch den Ehemann selbst 93

I. Die Sicherstellung durch Einräumung von Pfandrechten auf das Vermögen des Mannes 93

a. Der Aufschlag 93

b. Verschreibung und Gült 97

c. Die Einsatzung 98

II. Die Sicherung durch Eigentumsabtretung an die Ehefrau 101

III. Die Bestellung von Bürgschaft als Mittel zur Sicherstellung 101

§ 19. Die Privilegierung der Frauengutsforderung im Konkurs des Ehemannes 102

I. Das Vindikationsrecht 102

II. Das Erstigkeitsrecht für im Firmenregister eingetragenes Frauengut 104

III. Das gesetzliche Konkursvorrecht für die Hälfte des Frauengutes 106

IV. Das Recht der Frau zur Anschlußpfändung bei der Betreibung gegen den Ehemann 114

§ 20. Der Beweis für den Bestand des Frauengutes, insbesondere das Frauengutsinventar 115

I. Der Weibergutsempfangsschein 115

II. Das Frauengutsinventar 117

5. Kapitel. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung im Kanton Luzern seit dem Inkrafttreten des ZGB.

§ 21. Allgemeiner Überblick 123

Anlagen 128

Verzeichnis der verwerteten Literatur und Rechtsquellen.

1. ABHANDLUNGEN UND MONOGRAPHIEN:

Alexander, Dr. Emil, Das Dotalrecht nach schweizerischem ZGB., in Abhandlungen zum schweizer. Recht, Heft 56.

Blumenstein, Prof. Dr., Der Einfluß der neuen Zivilgesetzgebung auf das Schuldbetreibungsrecht, in Z.b.J.V., Bd. 48.

Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 1864, III. Aufl.

Boßhardt, Arnold, Das Frauengut im Konkurs des Ehemannes nach schweizerischem Recht, Dissertation, Zürich.

Estermann, Melchior, Geschichte der Pfarrei Rickenbach, S. 160 ff.

Göschke, Dr. R., Die Rechtsstellung der Frau im Betreibungsverfahren, in Z.b.J.V., Bd. 49, S. 601 ff.

Heusler, Prof. Dr. Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts.

Derselbe, Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten, in Z.f.schw.R., Bd. 7, S. 117 ff.

Derselbe, Über die Konkursvorrechte, Referat für die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins zu Bern im Jahre 1863, in Z.f.schw.R., Bd. 14, I, S. 77 ff.

Derselbe, Referat betr. einzelne Fragen des Konkursvorrechts, Verhandl.d.schw.Jur.V. 1882, 1. Heft.

Huber, Prof. Dr. Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4 Bände.

Derselbe, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, Festschrift zum 200-jährigen Bestehen der Friedrichs Universität zu Halle, 1894.

Derselbe, Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste.

Derselbe, Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht.

Derselbe, Zum schweizerischen Sachenrecht, 3 Vorträge in Abhandl.z.schw.R., Heft 58.

Kopp, Eutych, Des alten Luzerns Sitten und Satzungen vor dem Streite zu Morgarten, in Geschichtsblätter der Schweiz, I, S. 321.

Meyer, Renward, Das BGB. des Kantons Luzern, erläutert mit Berücksichtigung der Gerichtspraxis.

Moser, Alois, Die privatrechtliche Stellung der Frau nach Luzerner Recht, Diss., Bern.

Munzinger, Studien über das eheliche Güterrecht, herausg. v. Eugen Huber in Z.b.J.V., Bd. 10, S. 171 ff.

Orelli, Dr. A. v., Das eheliche Güterrecht nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz, in Z.f.schw.R., Bd. 3.

Peyer, Emil, Das lucernische Schuldbetreibungsgesetz vom 31. März 1849, erläutert .... 1880.

Pfyffer, Dr. Casimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern.

Derselbe, „Der Canton Luzern", Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 3. Bd.

Derselbe, Der Rechtsfreund des Kantons Luzern, 1842.

Rahn, J. D., Die freiwillige Pfandverschreibung von Fahrhabe, in Z.f.schw.R., Bd. 2.

Schnyder, Dr. Otto, Die Familie und das neue Zivilrecht, die wichtigsten Neuerungen des neuen Rechtes gegenüber dem bisherigen luzernischen und eidgenössischen Recht.

Schreiber, Dr. Friedrich, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, 1. u. 2. Lieferung.

Schröder, Richard, Geschichte des ehelichen Güterrechts.

Derselbe, Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter.

Schucany, Emil, Der Mitabschluß eines Schuldvertrages durch die Ehefrau des Vertragschließenden nach schweizerischem und deutschem Recht, Zürcher Dissertation, 1915.

Segesser, Philipp Anton, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bände.

Derselbe, Über das bürgerliche Gesetzbuch von 1812, in Zeitschrift der jurist. Ges. d. Kts. Luzern, 3. Lieferung, 1860.

Sidler, Otto, Die Gült nach Luzerner Recht, Diss., Bern.

Trüb, Hans, Das Nutzungsrecht des Ehemannes, Diss., Bern, in Abhandl. z.schw.Recht, Heft 59.

Wieland, Prof. Dr., Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts, in Z.f.schw.R., N.F., Bd. 18, S. 319 ff.
Wüest, Dr. Karl, Das neue Zivilrecht für den Kanton Luzern, Ein Beitrag zur Einführung des ZGB.
Wyß, Friedrich v., Geschichte des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich.
Derselbe, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich, 1896.

2. OFT ZITIERTE PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN.

Gfd. = Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Z.b.J.V. = Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
Z.f.schw.R. = Zeitschrift für schweizerisches Recht.

3. PROTOKOLLE UND VERÖFFENTLICHUNGEN VON BEHÖRDEN.

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts.
Auszüge aus den Verhandlungen des luzernischen Obergerichts.
Coppyen Mancherley Ee- oder Hyrats-Brieffe, 1563—1590, Handschrift von Renward Zysat auf dem Staatsarchiv.
Entscheide und Maximen des luzernischen Obergerichts, Bd. 1—6.
Faszikel über die Depositalkassen, das Hypothekarwesen, das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, über das Bürgerliche Gesetzbuch von 1828—31 und das Hypothekargesetz von 1860—61 auf dem Staatsarchiv zu Luzern.
Formulare zu täglichem Gebrauch, 1580—1609, Handschrift auf dem Staatsarchiv, Nr. 14.
Protokolle des Täglichen, Kleinen oder Regierungsrates, seit 1798, auf dem Staatsarchiv.
Ratsbücher von 1381 bis 1798, auf dem Staatsarchiv.
Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Regierungsrates, seit ca. 1840.
Stadtschuldenbuch, 1563—1587, 3 Bände, Handschrift auf der Hypothekarkanzlei zu Luzern.
Verhandlungen des Großen und des Kleinen oder Regierungsrates, in Auszügen gedruckt seit 1837.

„Ältestes Ratsbüchlein", veröffentlicht durch Eutych Kopp in Geschichtsblätter der Schweiz, I, S. 321, und durch Staatsarchivar P. X. Weber in Gfd., Bd. 65.

Handfeste der Stadt Sursee vom 29. III. 1299, in Gfd., Bd. I, S. 68.

Stadtrecht von Sempach von 1474, in Gfd., Bd. 7, S. 151.

Amtsrecht von Hitzkirch, in Eidg. Abschiede, IV., Id.

Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, von Dr. Theodor v. Liebenau, in Z.f.schw.Recht, N.F., Bd. 1, III, und Bd. 2, II.

Das Luzerner Stadtrecht von 1480, Amtsrecht von Willisau von 1489 und Herrschaftsrecht von Büron, veröffentlicht durch Ph. A. Segesser, in Z.f.schw.R., Bd. 5, II.

Stadtrecht von 1588, Handschrift auf dem Staatsarchiv.

Munizipale der Stadt Luzern von 1706, Drucke von 1706, 1765 und 1790 auf dem Staatsarchiv.

Gesetzessammlungen des Kantons Luzern, seit 1804, bes. „Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern", 1848 ff.

Eidgenössische Gesetzessammlung.

DIE SICHERSTELLUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG NACH LUZERNER RECHT

§ 1. EINLEITUNG.

Mit besonderer Sorgfalt wurde im germanischen Rechtsgebiet seit jeher das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe, speziell hinsichtlich der beidseitigen Vermögen, behandelt. Schon im 12. und 13. Jahrhundert entwickelten sich dabei örtlich verschiedene Anschauungen, und im 14. und 15. Jahrhundert zeigen die vielen Statutarrechte unter sich oft erhebliche Abweichungen. Eine besondere Stellung nimmt dabei auch das Luzerner Stadtrecht von 1480 ein, welches schon recht ausführlich das Schicksal des Frauengutes bei Auflösung des Ehebundes und die Sicherstellung der Frauengutsforderung in Erwartung dieser Liquidation des ehelichen Vermögens regelt.

In der vorliegenden Arbeit soll nun versucht werden, das letztgenannte Institut, die Sicherstellung der Frauengutsforderung, in seiner Entwicklung durch die Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Kantons Luzern zu verfolgen und zu würdigen.

Wenn wir aber von einer „Sicherstellung der Frauengutsforderung" sprechen, so treten zunächst die Fragen an uns heran, was unter Frauengut zu verstehen sei, wie die Frauengutsforderung entstehe und weshalb eine Sicherstellung der letztern notwendig erscheine.

1. Kapitel. Allgemeines über das Frauengut, die Frauengutsforderung und deren Sicherstellung.

§ 2. DAS FRAUENGUT.

In den ältesten Zeiten, aus denen uns rechtliche Zustände im Gebiete des heutigen Kantons Luzern überliefert sind, herrschte hier die alemannische Bevölkerung vor.[1] Beim germanischen Volksstamm der Alemannen finden wir im Familienrecht ursprünglich das Institut des „Mundium" oder der „Munt", der Gewalt des Hausherrn über sämtliche Hausangehörige, besonders auch über seine Ehefrau.[2] Diese Munt entsprang nicht nur einem Schutzbedürfnis der ihr Unterworfenen, sondern namentlich auch dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Leitung des Hauses.

Die Ehe fand ursprünglich bei den Germanen in der juristischen Form eines Kaufes statt: der Mann mußte der Familie der Braut einen Kaufpreis zahlen und die Tochter wurde ihm auf Grund eines Realkontraktes übergeben.[3] Was die Frau an Aussteuer, d. h. als Abfindung aus dem Vermögen der Eltern[4] in die Ehe brachte, ging vollständig in das Eigentum des Mannes über.[5]

Im alemannischen Volksrechte war von diesem Abschluß der Ehe in der Gestalt eines richtigen Kaufes keine Spur mehr vorhanden; doch mußte der Mann trotzdem noch den Verwandten der Braut eine gewisse Summe bezahlen, die nun aber „Brautgabe" oder „dos" genannt wurde.[6] Bald kam dabei die Übung

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. I, S. 6—8, S. 315; Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, I, S. 3/4; Blumer. R.-Gesch. I, S. 8/9; F. v. Wyß, Ehel. Güterrechte, S. 5.

[2] Vgl. Blumer a. a. O., S. 177; Andreas Heusler, Inst. I, S. 106 und II, S. 380 ff.; Hans Trüb, Diss., S. 7; F. v. Wyß, a. a. O., S. 6.

[3] Vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts, I, S. 67 u. 77/78; Huber, Bedeutung der Gewere, S. 77/78.

[4] Vgl. Heusler, Inst. II, S. 293.

[5] Vgl. Huber, Schweiz. P.R., IV, S. 352 u. 366; derselbe. Historische Grundl. des Güterrechts der Berner Handfeste, S. 22; Heusler, Inst. II, S. 301. — Anderer Ansicht: F. v. Wyß, a. a. O., S. 10 ff.

[6] Vgl. Schröder, a. a. O., I, S. 67; Heusler, Inst., II, S. 294; Blumer, a. a. O., S. 180.

auf, daß diese Gegenleistung vom Ehemanne nicht mehr faktisch gegeben, sondern nur noch in einem Vertrage vereinbart und der Frau zugesichert wurde, und daß sie hauptsächlich den Zweck verfolgte, der Frau einen Ausgleich für den Verlust ihrer Aussteuer an das Vermögen des Mannes und nach dem Tode des letztern einen anständigen Unterhalt zu gewähren. So entwickelte sich diese „Brautgabe" mit der Zeit zu einer eigentlichen Witwenversorgung.[1]

Neben der „dos" kam als Gabe des Mannes an die Frau schon in der Lex Alamannorum auch die „Morgengabe" vor; diese ist ein am Morgen nach der Brautnacht der jungen Frau von ihrem Manne dargebrachtes Geschenk, an welchem dieselbe Eigentum erhält.[2]

Die Aussteuer der Tochter, welche ursprünglich nur aus dem sog. „Brautwagen" bestand, d. h. aus Fahrhabestücken, welche sie als Frau im Haushalte gebrauchte, trat so zunächst in ihrem Werte den Gaben des Mannes gegenüber stark in den Hintergrund.[3] Doch bald wurde sie dadurch vermehrt, daß man der Tochter ein besonderes Heiratsgut mitgab, welches als Abfindung aus dem Hausvermögen der bisherigen Familie für das fehlende Erbrecht gelten sollte.[4] Eine noch stärkere Stellung erhielt die Frau gegenüber dem Manne, als sie als Tochter neben ihren Brüdern und besonders an Stelle von fehlenden Brüdern erbberechtigt wurde und somit nicht mehr nur Fahrnis, sondern auch Liegenschaften in die Ehe bringen konnte. Jetzt verwendeten sich ihre Verwandten dafür, daß das ererbte Gut, das sie als Ehefrau ihrem Manne in das Hausvermögen zubrachte, ihr als Eigentum verblieb und dem Manne bloß zur Verwaltung und Nutznießung anvertraut wurde. Dieses Erbgut sollte von der Frau nur an ihre leibliche Nachkommenschaft oder mangels solcher wieder rückwärts an ihre Stammfamilie, nie aber an den Mann und seine Verwandten fallen. Nicht nur das bei Abschluß

---

[1] Vgl. Heusler, Inst., II, S. 296; Blumer, a. a. O., S. 181.

[2] Vgl. Schröder, a. a. O., I, S. 106, 109, 111 u. 157; F. v. Wyß, a. a. O., S. 9 und 47 ff.

[3] Vgl. Tacitus, Germania, S. 18; Schröder, a. a. O., I, S. 123/124; Heusler, Inst. II, S. 367; Huber, Schw.P.R. IV, S. 370.

[4] Vgl. Huber, Schw.P.R., IV, S. 370; ders., Berner Handfeste, S. 22; Trüb, Diss., S. 16. — Bestritten bei F. v. Wyß, a. a. O., S. 10 ff.

der Ehe mitgebrachte, sondern auch später ererbtes Vermögen der Ehefrau wurde diesen Bestimmungen unterworfen.[1]

So hat ungefähr seit dem 12. Jahrhundert die Frau während der Ehe nicht nur dingliche Rechte an der dos und an der Morgengabe, sondern sie behält auch das Eigentum an dem von ihr in die eheliche Gemeinschaft gebrachten Vermögen an liegenden und fahrenden Gütern. Sie hat also meist ein beträchtliches „Frauengut". Da sie dasselbe beim Tode des Mannes als ihr Eigentum herausbekommen soll, so wird im Verhältnis, wie der Wert ihres Eingebrachten anwächst, die vom Manne zu bestellende dos immer geringer und verschwindet schließlich ganz oder nimmt die Gestalt eines „Leibgedinge" an.[2]

Die Bezeichnung „Frauengut" führen die genannten Vermögensbestandteile im Gegensatz zum „Mannesgut", d. h. zu jenem Komplexe im gemeinsamen ehelichen Vermögen — wie es das System der Güterverbindung in unserer Gegend geschaffen hat (siehe unten § 3) —, der durch das Zugebrachte und durch den Erwerb des Mannes dargestellt wird.

Ausgenommen von der Vermischung mit dem Mannesvermögen bleibt das „Sondergut" der Ehefrau, d. h. vor allem jene Gegenstände, die zum persönlichen und ausschließlichen Gebrauche der Frau dienen, und dazu solches Gut, das durch Abmachung vorbehalten wird. An diesem Sondergute behält die Frau als Eigentümerin auch die Verwaltung und Nutzung und dasselbe ist also nicht unter jenes „Frauengut" zu zählen, von welchem in der vorliegenden Arbeit immer die Rede ist.

Ebenfalls nicht unter den Begriff „Frauengut", aber in dem Sinne, daß es in das Eigentum des Mannes übergeht und zum Mannesgut geschlagen wird, fällt dasjenige, was die Frau während der Ehe durch ihre Tätigkeit erwirbt und was der Mann durch nutzbringende Arbeit oder glückliche Spekulation mit dem ihm zur Verwaltung und Nutzung anvertrauten Vermögen der Frau an Vorschlag oder als Errungenschaft gewinnt. Der Mann hat als Nutzer des Frauengutes ein dingliches Recht an demselben und erwirbt, wie jeder andere Nutznießer auch, die Früchte des

[1] Vgl. Huber, Berner Handfeste, S. 50; Heusler, Inst. II. S. 302, 329 ff.; F. v. Wyß, a. a. O., S. 14.

[2] Vgl. Schröder, Das eheliche Güterrecht ..... im Mittelalter, S. 1 und 72; F. v. Wyß, a. a. O., S. 50/51.

ihm zur Nutzung überlassenen Gutes mit der Trennung zu Eigentum. — Dafür geht dann auch ein allfälliger Rückschlag des ehelichen Vermögens die Frau nichts an und belastet bei Auflösung der Ehe und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens einzig den Mann.[1] Das sagt uns schon das alte Rechtssprichwort: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinen."

§ 3. DIE GÜTERVERBINDUNG UND DAS ENTSTEHEN DER FRAUENGUTSFORDERUNG.

Ursprünglich ging, wie wir gesehen haben, alles Frauengut im Hausvermögen des Mannes auf und die Frau hatte nach dem Tode des Ehegatten nur einen Anspruch auf Beisitz mit den Kindern oder auf Witwenversorgung.[2]

Als aber später auch die Tochter erbberechtigt wird und statt einer geringen Fahrnisaussteuer wertvolles Gut, darunter auch Liegenschaften, in die Ehe mitbringt, da kann dieses ihr Vermögen nicht mehr so leicht in das Eigentum des Mannes fallen. Wie schon bei der alten Erbunfähigkeit die Tendenz, das Stammgut auf Seiten der Familie der Frau möglichst zu konservieren, sich gezeigt hatte, so bleibt das Bestreben in dieser Richtung auch jetzt noch bestehen.[3] Die Ehefrau kann ihr Erbe, zumal ihr liegenschaftliches, nicht definitiv dem Hausvermögen des Mannes zubringen, da es noch als Stück des alten elterlichen Familiengutes gilt, auf welches die betreffende Familie nicht ohne weiteres verzichten will; dasselbe bleibt vom Vermögen des Mannes rechtlich getrennt, „um jederzeit ohne Schwierigkeit an das Geschlecht zurückkehren zu können, für dessen ökonomische und damit soziale und politische Existenz es die Grundlage bildet". (Heusler, Inst. II, 331). So bilden sich allmählich die zwei Tendenzen der inneren Getrenntheit der Güter von Mann und Frau und der äußern wirtschaftlichen Einheit aus, d. h. die „Güterverbindung". „Mit derselben sucht man gewissermaßen die Vorteile, welche man mit der Aufnahme der Erbfähigkeit der Töchter preisgeben mußte, wieder zu gewinnen, oder wenigstens die drohenden Nachteile möglichst abzuwenden." (Huber, Hist. Grundlage der Berner Handfeste, S. 52).

[1] Vgl. Huber, Schw. P.R. I, S. 244 u. 246; ders., Zum schweiz. Sachenrecht. S. 63.
[2] Vgl. Heusler, Inst., II, S. 302.
[3] Vgl. Huber, Berner Handfeste, S. 52.

Obschon nun der Mann nicht mehr Eigentümer des Frauengutes ist, so gestehen ihm doch, weil er das Haupt der Familie ist und für deren Unterhalt zu sorgen hat, vorerst die Bedürfnisse einer einheitlichen Leitung des Familienhaushaltes, dann Sitte und Gewohnheit, endlich auch das Recht selber, die Verwaltung und Nutzung des gesamten ehelichen Vermögens in einer Art zu, als wäre er dessen alleiniger Eigentümer; dagegen ruht während der Ehe das Verfügungsrecht der Frau über ihr eigentümliches Vermögen.[1] Der Mann hat die Befugnis, Stücke aus dem ehelichen Vermögen zu veräußern oder zu verändern; höchstens beim Verkauf von Grundstücken, die die Frau eingebracht hat, muß er ihre oder ihres Vogtes Einwilligung einholen.

Doch ist diese Dispositionsbefugnis immerhin nicht im vollständig freien Belieben des Ehemannes; sie ist gebunden durch die Verpflichtung, für den Unterhalt der Familie zu sorgen und ihre Vermögensinteressen nach Kräften zu wahren.[2]

Das Institut der Munt des Ehemannes über seine Frau, wie wir es im alemannischen Rechte gefunden haben, bleibt im Kanton Luzern bis zum „Gesetz über die eheliche Vormundschaft" von 1880 in Geltung, wenn es auch gegen die ursprüngliche Gestalt sich mit der Zeit etwas abschwächt. Die Frau kommt mit der Eingehung der Ehe unter die eheliche Vormundschaft ihres Mannes zu stehen; derselbe nimmt als Haupt der Familie das Frauengut zur Hand. Wie nun bei jeder Vormundschaft das Mündel bei Ableben des Vormundes oder bei Entlassung desselben aus seinem Amte einen Anspruch hat auf Rückgabe des Mündelvermögens, so hat auch die Ehefrau, deren Vermögen von ihrem Manne als gesetzlichem Vormund verwaltet wird, bei der Auflösung der Ehe und dem damit verbundenen Aufhören des Verhältnisses der ehelichen Vormundschaft das Recht, ihr dem Manne zugebrachtes Gut aus der Liquidation des gemeinsamen Vermögens herauszuverlangen. Was davon nicht mehr in natura vorhanden ist, für das hat sie eine Forderung gegen den Mann und dessen Rechtsnachfolger — die „Frauengutsforderung".

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 37.

[2] Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts, I, S. 126 ff.; derselbe, Eheliches Güterrecht ..... im Mittelalter, S. 99; Huber, Grundlagen einer schw. Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, S. 7.

Seit dem Gesetze von 1880 besteht allerdings dieses Institut der ehelichen Vormundschaft nicht mehr im früheren Sinne. Die Frau bleibt nun auch während der Ehe rechtlich selbständig; immerhin aber vertraut sie nach dem geltenden System der Güterverbindung bei Eingehung der Ehe ihrem Manne das zugebrachte Gut zur Verwaltung und Nutzung an. Das bringt eine Wirkung hervor, die der Vogtschaft gleicht. Eine absolute Gleichberechtigung der beiden Ehegatten ist unter dem genannten Güterstande eben nicht zu erreichen, indem derselbe dem Ehemann grundsätzlich eine Vorherrschaft in der Leitung der ehelichen Wirtschaft zuweist; die Erfordernisse der äußern Einheit der letztern rauben der Frau die selbständige Verfügungsbefugnis über ihr im gemeinsamen Vermögen liegendes Eigentum. Selbst wenn der Mann in Konkurs gekommen ist, steht ihm noch das Recht zu, das Frauengut zu nutzen, indem ihm ja auch immer noch die Pflicht obliegt, für Gattin und Kinder zu sorgen; wird ihm die Verwaltung entzogen, so kann die zuständige Behörde zur Sicherung dieses seines gesetzlichen Nutznießungsrechtes die nötigen Maßregeln treffen.[1] Die Frau hat als Genossin des Mannes und als Glied der ehelichen Gemeinschaft das Haupt der Familie in seiner Aufgabe, für deren Unterhalt zu sorgen, zu unterstützen; auch ihr Vermögen hat den Interessen der Gemeinschaft zu dienen; wenn aber dieselbe aufgelöst wird, dann fällt diese Verpflichtung dahin und die Frau hat einen Anspruch auf Rückerstattung ihres Gutes.

Die Frauengutsforderung kann in verschiedenen Fällen praktisch werden, wobei wir die beiden Gruppen unterscheiden können, wo entweder aus irgend einem Grunde das eheliche Verhältnis gelöst wird, oder wo bei Bestehenbleiben der Ehe an Stelle der Güterverbindung das System der Gütertrennung tritt.

In der ersten Hinsicht ist vor allem wichtig der Tod des Ehemannes. Das zugebrachte Gut der Frau fällt nicht in die zu teilende Erbmasse, sondern es muß der Witwe herausgegeben werden. Dazu erhält diese meistens noch einen Anteil am Erbe, das sog. „Eherecht".

Stirbt die Ehefrau, so bekommt allerdings in der Regel der

[1] Vgl. Munzinger, Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz, in Z.B.J.V., X, S. 166 ff.; Verhandlungen des Regierungsrates vom 10. Oktober 1879, Bd. 43, S. 205.

Mann einen Teil des Frauengutes als Eherecht in sein endgültiges Eigentum; das übrige aber fällt wieder an die Verwandten der Frau zurück oder es bleibt aufgehoben als „Muttergut“ zu Gunsten der aus der Ehe entsprossenen Kinder.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so löst sich natürlich das Verhältnis der ehelichen Vormundschaft ebenfalls und die Frau verlangt ihr „Zugebrachtes“ oder den Ersatz dafür aus der Liquidation des ehelichen Vermögens heraus.

Ähnlich verhält es sich bei der Scheidung von Tisch und Bett, indem die Verwaltungsrechte und der Nießbrauch am Frauengut auch aufhören, solange dieselbe dauert.[1]

In Hinsicht auf die zweite der oben erwähnten Gruppen finden wir Fälle, bei denen die vormundschaftlichen Verfügungsrechte des Mannes über das Frauenvermögen aufhören, ohne daß dabei die eheliche Gemeinschaft selbst gelöst wird.

Im früheren Rechte finden wir hier die Landesverweisung des Ehemannes erwähnt, welche demselben faktisch verunmöglicht, seine Nutzungs- und Verwaltungsrechte auszuüben.[2]

Besonders wichtig ist die Eröffnung des Konkurses über den Ehemann. Dessen Gläubiger dürfen grundsätzlich nur auf das in seinem Eigentum stehende Vermögen greifen, und das Frauengut soll daher seinem Besitze und seiner Dispositionsbefugnis entzogen werden; es tritt Gütertrennung ein zwischen den Ehegatten, so daß die Frau selbst über ihr Gut verfügen und es den Gläubigern des Mannes entziehen kann. In ältern Zeiten wird der Frau für den Fall dieser Gütertrennung noch ein Vogt bestellt.

Das System der Gütertrennung kann aber auch während einer Ehe eingeführt werden, wegen Bevormundung des Ehemannes oder der Ehefrau, während der Dauer einer Untersuchungs- und Strafhaft des Mannes,[3] oder endlich durch gewillkürten Vertrag zwischen den Ehegatten.

In allen den genannten Fällen kommen durchweg die gleichen Grundsätze zur Anwendung, da es sich dabei immer um die Liquidation des gemeinsamen Vermögens wegen Aufhörens der ehelichen Vormundschaft des Mannes handelt.[4]

---

[1] Vgl. § 19b des Gesetzes von 1880.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 37. [3] Vgl. § 19d d. Ges. von 1880.

[4] Vgl. F. Schreiber, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz II, S. 66; Verhandlungen des Reg.-Rates vom 3. März 1876, Bd. 40, S. 71.

Nicht unter den Begriff der Frauengutsforderung, welche den Charakter der Rückfordernng eines Eigentums oder des Ersatzes für solches trägt, fällt der Anspruch auf das obenerwähnte Eherecht. Dieses ist ein gegenseitiger Anspruch, den jeder der Ehegatten, wenn der andere vor ihm stirbt, auf einem Teil des vom Vorverstorbenen hinterlassenen Gutes hat. Dieses Eherecht ist also dem Erbrecht im juristisch-technischen Sinne ähnlich.[1]

§ 4. DIE NOTWENDIGKEIT EINER SICHERSTELLUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG.

Nach dem herrschenden System der Güterverbindung ist die Ehefrau verbunden, dem Manne, der das Hauswesen leitet, in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen; sie hat ihm dazu auch ihr Vermögen zur Verwaltung und Nutzung zu überlassen, damit er dessen Ertrag zum Gedeihen der Familie verwende. So wird das Frauengut auch ohne Willen seiner Eigentümerin auf Anordnung des Gesetzes hin mit dem Mannesgut zu einer Masse vereinigt.[2]

Obschon der Ehemann eigentlich nur ein gebundenes Verfügungsrecht über das Gut der Frau hat, indem er es einzig im Interesse der Familie benutzen sollte, und obschon er durch das Gesetz verpflichtet wird, dasselbe bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft wieder der Frau oder deren Rechtsnachfolgern als Eigentumsberechtigte herauszugeben, kommt es immer wieder vor, daß durch seine ungeschickte, oder gar ungetreue Verwaltung größere oder kleinere Teile dieses Frauengutes verloren gehen. Besonders ist dies der Fall seit dem Übergang der ursprünglichen Naturalwirtschaft in die spätere Geldwirtschaft, seitdem die Ehefrau nicht mehr hauptsächlich oder ausschließlich Grundstücke, sondern auch wertvolle Fahrhabe mit in die Ehe bringt. Es nützt nicht viel, daß das Frauengut während der Ehe vom Mannesgut rechtlich unterschieden wird, solange keine Gewähr dafür gegeben ist, daß dasselbe bei Auflösung der Ehe

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, 451; Munzinger, a. a. O., S. 173; Entscheide und Maximen des luzernischen Obergerichts, Bd. III, Nr. 760.

[2] Vgl. Munzinger, a. a. O., S. 164; Huber, Schw.P.R,, I, S. 242 und IV, S. 375; Entscheide und Maximen des l. O.G.. Bd. I, Nr. 33.

noch vorhanden und nicht unterdessen durch den Ehemann verbraucht oder veräußert worden ist.[1]

So besteht das Bedürfnis, die Frau für ihre Frauengutsforderung irgendwie sicherzustellen, „damit auch wirklich ihr Gut zur Mittragung der ehelichen Lasten, also auch indirekt zum Vorteil der Hausfrau, erhalten bleibe und im Falle von Kinderlosigkeit des Ehepaares an ihre Familie zurückfalle". (Huber, Schw. P.R. IV, 375). Es wird das Verhältnis von Mann und Frau im Güterrecht einer prüfenden Kritik unterworfen.

Die Frau ist nicht einer gewöhnlichen Gläubigerin gleichzustellen — welch letztere ja in der Regel ihre Forderung auch durch irgendwelche Maßnahmen sichern, oder dann dieselbe auf dem Wege der Schuldbetreibung möglichst rechtzeitig eintreiben wird —, sie macht kein Geschäft mit ihrem Ehemann, sondern sie bringt ihr Vermögen in die eheliche Gemeinschaft, weil sie muß, weil die Sitte und das Gesetz es so verlangen. Denn es ist etwas Unnatürliches, daß eine Ehefrau, welche ihrem Manne ihre Person anvertraut und sich mit ihm zur innigsten Lebensgemeinschaft verbunden hat, sich soll weigern können, demselben ihr Gut anzuvertrauen. Zwar ist der Mann der eigentliche Träger der ehelichen Gemeinschaft; „sein Vermögen und seine Arbeitskraft sind das Grundelement jedes ehelichen Güterrechts". Aber die Frau als seine Genossin und als Glied der Gemeinschaft darf den Aufgaben des Mannes, für den Unterhalt zu sorgen und die gemeinsamen Vermögensinteressen nach Kräften zu wahren, nicht fremd gegenüberstehen; „ihr Vermögen hat gleichfalls der Gemeinschaft und ihren Interessen zu dienen und sie erscheint als verbunden, die Lasten der Gemeinschaft mit ihrem Vermögen in irgend einer Weise mitzutragen".[2]

Daraus ist nun aber nicht zu schließen, „daß, wer einem andern seine Person und sein ganzes Schicksal anvertraut, ihm deswegen auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung volles Vertrauen schenkt; die tägliche Erfahrung zeigt im Gegenteil, daß oft nicht ohne Bedenken das Frauengut dem Manne übergeben wird, zu dem man sich sonst nur Liebes und Gutes versieht".[3]

---

[1] Vgl. Huber, Schw. P.R. IV, S. 396 ff.; Trüb, Diss., S. 21; F. v. Wyß, a. a. O., S. 58/59.

[2] Vgl. Huber, Grundlagen einer schweiz. Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, S. 7.

[3] Heusler, Über die Konkursvorrechte, in Z.f.schw.R. Bd. 14, I, S. 77 ff.

Das Gesetz sieht sich im Laufe der Entwicklung bald dazu veranlaßt, diese Verhältnisse zu berücksichtigen, und, da der Mann verantwortlich ist für das ihm anvertraute Vermögen, und er dasselbe bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft an die Ehefrau oder deren Erben zu restituieren hat, für die Sicherstellung dieser Ansprüche Sorge zu tragen.

Zunächst wurde die „Sicherstellung der Frauengutsforderung" durch die Verwandten der Frau vom Manne erzwungen; später hatte besonders die Frau selbst das Recht, auf derselben zu bestehen. Doch zeigte die Erfahrung, daß die Ehefrau zu den ihr vom Rechte gebotenen Mitteln für die Sicherstellung ihrer Ansprüche an den Mann sehr ungern und meist zu spät zu greifen pflegt. Dazu wird die Frau vom Rechte gezwungen, ihrem Manne nicht nur Kredit zu gewähren, sondern ihm geradezu ihr ganzes ökonomisches Schicksal in die Hand zu geben. Die Ehefrau erscheint ja von Natur und nach Religion und Sitte als der schwächere Teil in der ehelichen Gemeinschaft, sie wird dem Mann so untergeordnet, daß dieser weitgehende Herrschaftsbefugnisse über ihr Vermögen erlangt. Will nun der Gesetzgeber die Frau gegenüber ihrem Mann nicht in ungebührlicher Weise benachteiligen, so muß er auch Normen aufstellen, die darauf hinzielen, das in die Verfügungsgewalt des Ehemannes gegebene Frauenvermögen sicherzustellen.[1] Dies hat denn auch die Gesetzgebung des Kantons Luzern schon frühzeitig getan und besonders im 19. Jahrhundert, als sich die Frau emanzipierte und aus der Geschlechtsvormundschaft zur rechtlichen Selbständigkeit emporrang, hat die gesetzliche Regelung dieser Sicherstellung der Frauengutsforderung viel zu reden und zu schreiben gegeben.

Auch im heute geltenden schweizerischen Zivilgesetzbuch, das die Güterverbindung als ordentlichen Güterstand gewählt hat, sind Normen über diese Sicherstellung als notwendig anerkannt und aufgestellt. „Wenn der Ehemann über Frauengut verfügt, sei es ohne oder mit der im Gesetz vorgesehenen Zustimmung der Frau (ZGB. 202), so handelt nicht die Frau, sie ist in keiner Weise die verfügende, die durch den Ehemann

[1] Vgl. Huber, a. a. O., S. 41; Heusler, Referat betr. einzelne Fragen des Konkursvorrechts, Verhandlungen des Schw.J.V. 1882, S. 6; Trüb, Diss., S. 6.

vertreten wurde, sondern der Ehemann handelt kraft eigenen Rechts, das ihm von Gesetzes wegen zusteht, obgleich er weder das dingliche Recht, noch eine Vollmacht als Stellvertreter hat". So muß das Güterstandsrecht dafür sorgen, daß die Ehefrau zu ihrem Rechte und Schutze gelangt: „Es gibt ihr einen Anspruch auf jederzeitige Sicherstellung und verleiht ihr im Konkurse des Mannes für ihre Ersatzforderung ein gewisses Privileg. (ZGB. 210, 211, 224, 247.) (Huber, Zum schweizer. Sachenrecht, drei Vorträge in Abhandlungen zum schweizer. Recht, Heft 58, S. 72.)

Bevor wir aber übergehen zur Betrachtung dieses Rechtsinstitutes der „Sicherstellung der Frauengutsforderung" in der luzernischen Gesetzgebung und Praxis, wollen wir uns noch vor Augen führen den Zweck, der durch diese Sicherung verfolgt wird, und die Arten derselben, d. h. die verschiedenen Möglichkeiten, die vom Rechte zu ihrer Durchführung gegeben werden.

§ 5. DER ZWECK DER FRAUENGUTSSICHERUNG.

„Nach allen güterrechtlichen Systemen, welche das Frauenvermögen in die mehr oder weniger freie Dispositionsgewalt des Ehemannes gelangen lassen, besteht für die Frau die Gefahr, daß ihr Vermögen in den Händen eines unfähigen oder verschwenderischen Hausvaters zu ihrem und der ganzen Familie Nachteil zu Verlust komme. Das Gesetz, welches dem Ehemann ohne weiteres die bezügliche Dispositionsgewalt einräumt, muß daher, um der Stellung der Ehefrau gerecht zu werden, irgendwelche Maßregeln, sei es direkt vorschreiben, oder doch fakultativ in Bereitschaft stellen, wodurch die Ehefrau oder ihre Familie dieser Gefahr begegnen können." (Huber, Schweiz. P.R. III, S. 307.) Das Gesetz hat die Frau geradezu gezwungen, ihr Vermögen dem Manne anzuvertrauen und hat ihr als Äquivalent dafür die Frauengutsforderung gegeben. Wenn aber der Gesetzgeber diese Forderung nicht in vielen Fällen eine leere Phrase bleiben lassen will, so muß er für dieselbe auch die notwendige Sicherstellung herbeizuführen trachten. Die Normen über die Sicherstellung der Frauengutsforderung haben in dieser Hinsicht den Zweck, einem durch das Gesetz selbst geschaffenen Forderungsverhältnis praktische Bedeutung zu verleihen.

Eine weitere Aufgabe dieses Instituts haben wir schon vorher

kennen gelernt: den Schutz der Frau als des schwächern, des untergebenen Teils in der ehelichen Gemeinschaft. Hätte die Frau in der Ehe die gleiche Rechtsstellung wie der Mann, so würden die Grundsätze des Gesellschaftsrechts ausreichen, und es brauchte kein eheliches Güterrecht als solches; da aber das eheliche Verhältnis die Frau und ihr Vermögen unter die hausherrliche Gewalt des Mannes bringt, sind schützende Bestimmungen zu Gunsten der Frau geboten. Doch wird das Sicherungsgeschäft nicht den schwachen Händen der Frau anvertraut, und Gründe des öffentlichen Kredites sprechen auch dagegen, dasselbe den Ehegatten allein zu überlassen.[1] So wird die Sicherstellung der Frauengutsforderung gesetzlich geregelt und unterliegt der vormundschaftlichen oder gerichtlichen Aufsicht. Die Frau bedarf eben des Schutzes oft gegen ihren Willen, ihre Stellung dem Manne gegenüber läßt es sie fast nie über sich bringen, die Aushingabe ihres Vermögens an denselben zu verweigern und auf Durchführung der Gütertrennung zu beharren. Denn oft wird mit dieser Gütertrennung, besonders, wenn sie schon vor Eingehung der Ehe statuiert wird, „ein Zankapfel in die Ehe geworfen, der üble Früchte trägt. Ein Mann, der leichtsinnig scheint, aber für gute Einflüsse nicht unzugänglich ist, wenn man ihm mit Vertrauen entgegenkommt, wird dadurch, daß das Vermögen der Frau seiner Verwaltung nicht anvertraut wird, verbittert und störrisch, und auch wo es nicht soweit kommt, erzeugt die Gütertrennung leicht eine gewisse Gleichgültigkeit, die sich von den Vermögensverhältnissen auch auf das persönliche Verhältnis ausdehnt. Die Frau, mag sie mit der Gütertrennung einverstanden gewesen sein oder nicht, ist in solchen Fällen immer der leidende Teil, der zwischen den zwei streitenden Interessen des Ehemannes und der Verwandten das Opfer wird!“ Denn gerade „die Verwandten berücksichtigen oft nur zu sehr bloß das pekuniäre Interesse der Ehefrau, ohne auf ihre persönliche Stellung zum Manne Rücksicht zu nehmen.“ (Heusler, Über die Konkursvorrechte, Z.f.schw.R., Bd. 14, I, S. 77 ff.)

Als weiterer Grund kommt dazu das Interesse des Staates und damit der Gesetzgebung am Gedeihen der Familie und des Familienlebens. Wenn der Mann arbeitsunfähig wird oder stirbt,

[1] Vgl. Schreiber, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, II, S. 4 ff. und S. 40.

oder wenn er in Konkurs fällt, so kann ein gesichertes Frauenvermögen oft den materiellen Stützpunkt bilden, der die Familie vor Not und vor gänzlichem ökonomischen Verfalle zu retten vermag.[1] Hier fällt neben dem Interesse der Familie auch ein solches des Staates in Betracht: So lange der Staat für die Armenpflege aufzukommen hat, muß er auch in seiner Gesetzgebung darauf bedacht sein, daß die Lasten der Gemeinden in dieser Hinsicht nicht vergrößert werden. „Und es wären der Beispiele in Fülle anzuführen, daß zahlreiche Familien jetzt darben oder der Gemeinde zur Last fallen müßten, wenn das Frauengut den Spekulationen des Mannes preisgegeben worden wäre.“ (Aus den Materialien zum Gesetz von 1880, Luz. Staatsarchiv.)

Endlich ist historisch durch die ganze Rechtsentwicklung in unserem Gebiete die Auffassung begründet, daß das Stammgut der Familie der Frau möglichst zu konservieren sei. Da somit bei Auflösung einer kinderlosen Ehe das Frauengut an die Familie der Ehefrau zurückfallen soll, so verlangen selbstverständlich die Glieder dieser Familie, die Verwandten der Frau, eine Sicherstellung der Frauengutsforderung, damit ihr Warterecht als Erben der Frau nicht illusorisch werde.[2]

§ 6. DIE ARTEN DER SICHERSTELLUNG.

Die Sicherstellung der Frauengutsforderung kann auf drei verschiedene Arten erreicht werden; entweder wird das Eigentum der Frau durch behördliche Maßnahmen geschützt, welche den Ehemann in seiner Verfügungsfreiheit über dasselbe mehr oder weniger beschränken, sodaß er nicht leicht die Möglichkeit hat, es zu seinen Gunsten oder zu Spekulationszwecken zu gebrauchen und zu verschleudern; oder der Ehemann bekommt zwar eine ziemlich uneingeschränkte Dispositionsgewalt über das ihm anvertraute Frauengut, wird aber angehalten, der Frau auf irgend eine Weise, vorzüglich durch Einräumung eines Pfandrechts auf seinen liegenden Gütern, eine Sicherung zu bestellen. Endlich beläßt man dem Manne eine weitgehende Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis, man zwingt ihn auch nicht

[1] Vgl. Huber, Grundlagen einer schweiz. Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, S. 44.

[2] Vgl. Huber, Berner Handfeste, S. 50 ff.

zu einer speziellen Sicherstellung, aber man gibt der Frau für den Fall der Liquidation des ehelichen Vermögens ein Privileg, so daß sie vor andern Gläubigern auf das Gut des Mannes greifen und sich für ihr Eingebrachtes decken kann.[1]

Wir werden im Laufe der Entwicklung im Kanton Luzern allen diesen Sicherungsformen begegnen; doch wollen wir dieselben hier gleichwohl zunächst im Zusammenhange betrachten:

I. Beschränkung der ehemännlichen Dispositionsbefugnis. Grundsätzlich hat allerdings der Ehemann das ganze Vermögen der Frau zu verwalten und im Interesse der Familie zu benutzen. Doch die Liegenschaften aus dem Frauengut darf er nur mit Zustimmung der Frau, oder, solange sie unter der Geschlechtsvormundschaft steht, von deren Vormund oder überhaupt von deren nächsten Verwandten veräußern. Dasselbe gilt von den eigenen Immobilien des Ehemannes, wenn er diese seiner Frau direkt (z. B. als Morgengabe) oder pfandweise eingeräumt hat.[2]

Anders verhält es sich mit der Fahrhabe; diese darf der Mann ohne Befragung der Frau veräußern, „und wenn eine solche Veräußerung erfolgt hat, so geht das Äquivalent in das Vermögen des Mannes über." (Segesser, R.-Gesch. II, S. 443.) Die Frau erhält dafür nur eine Ansprache an den Mann und kann nicht mehr vindizieren.[3]

So ist immerhin diese Verfügungsbeschränkung meist nur eine ungenügende Sicherung; denn seit Aufkommen der Geldwirtschaft bilden vielfach die Fahrhaben den wertvollsten Bestandteil des Frauengutes, und der Mann kann also durch Veräußerung derselben das Vindikationsrecht der Frau wirkungslos werden lassen. Besteht ein begründeter Verdacht, daß der Ehemann in solcher Weise das Vermögen seiner Frau verschleudern könnte, so kann er unter Vormundschaft gestellt werden, so daß die Verwaltung über das Frauengut entweder seinem Vormund

[1] Vgl. Huber, Schweiz. P.R. I, S. 307 ff.; Schreiber, a. a. O., II, S. 43 ff.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, S. 442 ff. u. IV, S. 37; Schreiber, a. a. O., II, S. 47; Schröder, Eheliche Güterrechte ..... im Mittelalter, S. 114; F. v. Wyß, Eheliche Güterrechte, S. 53 ff.

[3] Allerdings wurde zeitweilig versucht, den Mann in der Veräußerung, Veränderung oder Verpfändung auch dieser Fahrhabe zu beschränken und solche Dispositionen ungültig zu lassen; vgl. Moser, Diss., S. 54.

oder der Frau selbst zukommt. Als Begründung für diese Bevormundung finden wir Verschwendungssucht des Mannes, dessen Abwesenheit, körperliche und geistige Gebrechen desselben, Verurteilung zu Freiheitsstrafe und endlich getrenntes Leben der Ehegatten ohne gerichtliche Scheidung, doch so, daß der Mann sich weigert, etwas an den Unterhalt der Frau beizutragen.[1]

Umgekehrt kann auch der Frau ein Vormund gegeben werden, der ihr Vermögen zu verwalten hat, und auf diese Weise die Verfügungsgewalt des Mannes aufgehoben werden; doch darf dabei der Genuß der Früchte vom Frauengut dem Manne nicht entzogen werden. Der Beistand der Frau hat auch nach den ökonomischen Bedürfnissen der Familie, soweit das Vermögen hinreicht, derselben beizustehen.[2]

Besonders wirksam ist das Institut der Hinterlegung in die Depositalkasse. Wird das bewegliche Vermögen der Frau deponiert, so bleibt dem Manne nur noch die Nutznießung, nicht mehr die Verwaltung desselben. Das hinterlegte Gut wird durch die Behörden verwaltet; doch haben diese auch die Befugnis, auf Verlangen des Ehemannes, nach Rücksprache mit dessen Frau und deren nächsten Verwandten, demselben Teile von diesem Vermögen „hinauszusprechen", wobei vom Ehemanne eine anderweitige Sicherung und Hinterlegung des Sicherungsaktes verlangt werden kann. Überhaupt hat hier die zuständige Behörde große Kompetenzen und kann selbst gegen den Willen der Frau dem Manne eine Herausgabe vorenthalten.[3] Das so gesicherte Frauengut soll allerdings in der Regel unangreifbar sein; doch lassen sich Fälle denken, wo moralische Rücksichten eine Aushingabe rechtfertigen können. Die Erhaltung des Vermögens darf nicht als höchster Zweck betrachtet werden in Verhältnissen, die heiligere Pflichten kennen!

Wenn man ohne die Bevormundung von Mann oder Frau und ohne das eben genannte Mittel der Deponierung das Frauen-

---

[1] Vgl. Schreiber, a. a. O., II, S. 43; Verhandl. d. R.Rates vom 10. Okt. 1877, Bd. 41, S. 307.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, S. 244; Protokoll des R.Rates vom 23. Januar 1850, Nr. 18; Verhandl. d. R.Rates, Bd. 44, S. 96.

[3] Vgl. Munzinger, Studien ..... in Z.d.B.J.V., Bd. 10, S. 166/168 u. 171; Protokoll d. R.Rates vom 12. März 1849 und 5. Oktober 1855; Verhandl. d. R.Rates vom 18. April 1883, Bd. 47, S. 87.

gut der Verwaltung und auch der Nutzung des Mannes entziehen will, so läßt man zwischen den Ehegatten die Gütertrennung eintreten, nach welchem güterrechtlichen Systeme jeder Teil über sein Vermögen selbst verfügt, der Mann also überhaupt keine Rechte am Frauengut erhält.[1]

II. Sicherstellung durch den Ehemann. Besonders aus Gründen einer vorteilhaften wirtschaftlichen Verwendung des Frauengutes ist es in vielen Fällen nicht angezeigt, das Verfügungsrecht des Mannes stark zu beschränken. Wir finden sogar die Bestimmung, daß bei Vorliegen von Not, bei Erschöpfung des Mannesvermögens, der Ehemann auch ohne Erlaubnis der Frau selbst deren Immobilien angreifen darf.[2]

Um aber für die Frau bei einer weitgehenden Dispositionsbefugnis des Mannes ihre Ansprache gegen den letztern nicht einfach gegenstandslos werden zu lassen, gibt es verschiedene Mittel, durch die der Ehemann mit seinem eigenen Vermögen das von ihm verwendete Frauengut sicherstellen und so für den Fall der Liquidation des ehelichen Vermögens die Erfüllbarkeit der Frauengutsforderung gewährleisten kann.

Schon in den ältesten „Ehtädungen" oder „Gemächten", in den vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträgen, finden wir eine Bestellung von Grundpfändern durch den Ehemann zu Gunsten seiner Frau; später wurde diese Sicherung gewohnheitsrechtlich und endlich nahm sich auch das Gesetz selbst ihrer an. Das vom Ehemann zu Handen bezogene Frauengut, das nicht in Immobilien besteht, soll gelegt werden „an Eigen und Erbe", es soll „aufgeschlagen" werden auf liegendes Gut des Mannes; der Mann soll es durch Anweisung auf seinen Grundbesitz mit allen oder mit bestimmten Grundstücken sicherstellen. Dieses Versichern heißt auch „das zugebrachte Gut der Frau widerlegen" und die Versicherung selbst „Widerlage". Dadurch bekommt die Frau gegenüber andern Gläubigern ihres Mannes eine durch das bestellte Grundpfand privilegierte Forderung, welche auch als „Vindikation des Preises" bezeichnet wird.[3]

[1] Vgl. Huber, Schweiz. P.R. I, S. 317.

[2] Vgl. Schröder, a. a. O., S. 113.

[3] Vgl. Huber, Schweiz. P.R., II, S. 450; IV, S. 396 ff. u. 451 ff.; Segesser, R.-Gesch. IV, S. 38 ff.; Moser, Diss., S. 53; Trüb, Diss., S. 21; F. v. Wyß, a. a. O., S. 48 ff. u. 58 ff.

Neben der Einsetzung des Grundbesitzes des Ehemannes bemerken wir zeitweilig auch jene seines ganzen Vermögens.[1]

Hat ein Ehemann keine Liegenschaften, mit welchen er das Frauengut sicherstellen könnte, so kann er auf seiner Fahrhabe eine „Einsatzung" bestellen; diese gibt der Frau das Recht, gegebenen Falls zur Deckung ihrer Frauengutsforderung die ihr zu Pfand eingesetzten Mobilien zu vindizieren und auf diese Weise vor den andern Gläubigern oder vor den Erben einen Vorrang zu behaupten.[2]

Es wird auch versucht, die Frau dadurch sicherzustellen, daß der Mann ihr seine Liegenschaften oder seine Fahrhabe formell verkauft, dieselben an sie zufertigen läßt, so daß sie auf diese Vermögensstücke das Vindikationsrecht geltend machen kann.[3]

Ein wenig gebrauchtes Sicherungsmittel, mit dem zudem die maßgebenden vormundschaftlichen Behörden nicht immer einverstanden sind, ist sichere Personalbürgschaft für den Gegenwert des vom Ehemanne bezogenen Frauengutes.[4]

III. Gesetzliche Privilegierung der Frauengutsforderung. Mit der Bestellung von Pfandrechten wird hauptsächlich die Wirkung erzielt, „der Ehefrau das von ihr zugebrachte wandelbare Vermögen möglichst festzumachen, nicht bloß für den Konkurs, sondern auch für den Fall des Todes des Ehegatten." (Heusler, Über die Konkursvorrechte.) Die Weiterbildung dieses Gedankens führt dazu, daß man, statt den Mann zur Bestellung einer pfandrechtlichen Sicherung zu veranlassen, um die Frau seinen Gläubigern gegenüber zu privilegieren, der Frau einfach ein Konkursvorrecht gibt, indem bloß noch eine Hypothek fingiert wird. Dieses Privileg tritt demgemäß erst dann ein, wenn und soweit keine andere Sicherung gültig vorgenommen wurde.[5]

---

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, S. 443; Heusler, Über die Konkursvorrechte, Z.f.Schw.R. Bd. 14, I, S. 77 ff.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 97 ff.; J. D. Rahn, in Z.f.Schw.R. Bd. II, S. I.

[3] Vgl. Verhandlungen des R.Rates vom 16. April 1883, Bd. 47, S. 85.

[4] Vgl. Schreiber, a. a. O. II, S. 88; Verhandl. des R.Rates vom 15. März 1889, Bd. 53, S. 99.

[5] Vgl. Schreiber, a. a. O., II, S. 56.

Die Frau geht kraft dieses Vorrechtes in der Regel den laufenden Forderungen vor; im übrigen kommt sie erst hinter den Liquidationskosten, den Hypotheken und Faustpfändern, und auch hinter den gesetzlichen Pfandrechten, den Pacht-, Miet- und Kostgeldforderungen. Das kann natürlich bisweilen für die Frauengutsforderung sehr verhängnisvoll werden. Denn da, wo, wie es wohl oft eintrifft, nichts mehr oder nicht genügend über die ersten Vorrechtsklassen hinaus mehr vorhanden ist, bleibt das Konkursprivileg eben gegenstands- und wertlos.[1]

Um die übrigen Gläubiger des Mannes, so besonders die Bäcker, Metzger und Krämer, deren Brot, Fleisch und übrige Waren auch Frau und Kinder genährt haben, die Schneider und Schuhmacher, welche auch für dieselben gearbeitet haben usw., nicht vollständig leer ausgehen zu lassen, während vielleicht die Frau ihr ganzes Vermögen erhält, wird das Frauengutsprivilegium meistens auf die Hälfte beschränkt; die Frau haftet dann ebenfalls teilweise für die zum Unterhalt der Ehe begründeten Schulden und erscheint bezüglich der unversicherten Hälfte wie eine Art stiller Gesellschafterin des Mannes.[2]

Damit nicht eventuell durch Betreibung auf Pfändung und Pfandverwertung das in den Händen des Mannes liegende Gut derart vermindert wird, daß bei einer spätern Liquidation des Vermögens nichts mehr für die Frau übrig bliebe, wird der letztern auch ein Recht zur Anschlußpfändung eingeräumt.

IV. Das Frauengutsinventar. In allen Fällen, in denen es überhaupt zu einer Auflösung des ehelichen Vermögens kommt, ist es wichtig, genau zu wissen, was die Frau zugebracht hat. In den früheren Jahrhunderten, als das eheliche Güterrecht zwischen vermögenden Leuten noch zumeist durch besondere Verträge geregelt wurde, wurde in den letztern jeweilen das von der Frau in die Ehe gebrachte Vermögen genannt und aufgezählt. Als sich dann später das Gesetz der Ordnung der güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten und besonders auch der Sicherstellung der Frauengutsforderung annahm, zeigte sich bald die Notwendigkeit, die Aufnahme eines genauen Inventars über das zugebrachte Frauengut, und zwar innerhalb

[1] Vgl. Bericht des R.Rates vom 15. September 1879, S. 9.
[2] Vgl. Kommissionalbericht an den R.Rat vom April 1869, S. 16.

kurzer Frist nach dem Eheschluß und mit Beglaubigung durch die Behörden, zu verlangen.[1]

Besonders wichtig ist dieses Frauengutsinventar als Beweismittel für die Beanspruchung des Vorrechts im Konkurse des Ehemannes. „Dem gemeinen Kreditor des Ehemannes, der gegenüber der privilegierten Frauengutsansprache Mißtrauen hat, darf kaum zugemutet werden, seinerseits die Ausweise für die allfällige Bestreitung der Eingabe in aller Welt Enden zu suchen und zu sammeln; vielmehr ist es Sache der Eingabestellerin selbst, diesen Nachweis zu leisten, und zwar behufs beidseitiger Kostenverminderung nicht erst nach erfolgter vorsorglicher Bestreitung, was am einfachsten dadurch geschieht, daß die Beglaubigung schon das Verehelichungsdatum angibt." (Botschaft des R.Rates vom 9. März 1881 in Verhandlungen des Großen Rates, Bd. 45 S. 30.)

§ 7. DIE EINSCHLÄGIGEN RECHTSQUELLEN.

Die ersten Rechtsaufzeichnungen über die Frage der Sicherstellung der Frauengutsforderung finden wir auf dem Gebiete des Kantons Luzern in Privaturkunden und dann besonders in einzelnen nicht unter ein System gebrachten Verordnungen oder „Satzungen" des Rates und in gerichtlichen Entscheidungen.[2] In der Stadt Luzern gibt uns zuerst Weisungen in Gesetzesform das „Älteste Ratsbüchlein", welches zwischen 1300 und 1315 geschrieben wurde.[3] Seit dem 1. März 1357 sind auch im „Bürgerbuch", seit 1381 in den „Ratsbüchern", den Protokollen des jeweiligen Stadtschreibers, für uns interessante Stellen enthalten.

Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts — gewöhnlich wird das Jahr 1480 genannt — werden die herkömmlichen Statuten und Rechtsgewohnheiten zu einem förmlichen Rechtsbuche niedergeschrieben, welches man „Luzerner Stadtrecht" nennt.[5]

[1] Vgl. Schreiber, a. a. O., S. 47.

[2] Vgl. Huber, Schweiz. P.R. IV, S. 97 u. 141; Segesser, R.-Gesch. II, S. 427; Eutych Kopp, in Geschichtsblätter der Schweiz I, S. 321.

[3] Veröffentlicht durch Kopp a. a. O. und durch P. X. Weber im Geschichtsfreund, Bd. 65.

[4] Auf dem Staatsarchiv Luzern; vgl. dort auch Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Luzern 1381—1798.

[5] Veröffentlicht durch Segesser in Z.f.Schw.R. Bd. V, II.

Dieses Stadtrecht dient bald darauf den Amtsrechten der Landschaft zu formellem Vorbilde und bleibt durch mehrere Revisionen hindurch ziemlich unverändert in Geltung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Zunächst wird es durch Beifügung von einzelnen Zusätzen fortgeführt bis 1579; 1583 beginnt unter der Leitung des Stadtschreibers Renward Cysat eine Revision, woraus schließlich „der löblichen Stadt Luzern Recht und wohlhergebrachte Satzung und Ordnung" von 1588 hervorgeht. In dieser neuen Form — die uns noch in zahlreichen Handschriften erhalten ist — finden wir das Stadtrecht unverändert fortbestehen, indem höchstens den verschiedenen Abschnitten desselben notwendig gewordene Ergänzungen angefügt werden.[1] Endlich wird auf das Jahr 1706 eine erneute Revision durchgeführt und das Resultat derselben als „Municipale oder Stadtrecht der löblichen Stadt Luzern" im Drucke herausgegeben. 1731 schon wird dasselbe um mehrere Zusatzpunkte vermehrt und mit denselben zusammen 1763 und 1790 neu gedruckt. Auch während der Helvetik bleibt dieses Municipale unverändert in Kraft, indem die helvetische Gesetzgebung ausdrücklich sagt: „Die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen bis die gesetzgebenden Räte nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben", — wozu es bekanntlich wegen der kurzen Amtsdauer dieser Behörden nicht kam. Die Mediationsregierung ließ dann allerdings 1810 bis 1812 eine „Sammlung der revidierten Gesetze" herausgeben, deren 4. Band im 7. Titel das „Bürgerliche Gesetzbuch" enthält. Doch liegt dem Zivilrecht dieses Gesetzbuches eine letzte Rezension des alten Luzerner Stadtrechts zugrunde, und im Publikationsdekret vom 18. April 1810 wird namentlich im Erbrecht und ehelichen Güterrecht ausdrücklich die fortdauernde Gültigkeit bestehender Statutarrechte einzelner Ämter und des Gewohnheitsrechts gewahrt. Es soll damit ein „allgemeines subsidiarisches Stadt- und Landrecht" wieder hergestellt werden. Da ein Rechtsbuch, das mehr als 400 Jahre im wesentlichen unverändert in Kraft gestanden war, und das „alle Beziehungen des gewöhnlichen Lebens geregelt hatte, ohne zu seiner Anwendung eines besonderen Richter-

[1] Vgl. Segesser, a. a. O., S. 9 u. 12 ff.; Huber, Schweiz. P.R. IV, S. 141.

oder Gelehrtenstandes zu bedürfen", tief eingedrungen war in das Bewußtsein des Volkes, so wollte man keinen plötzlichen Übergang zu einer neuen Gesetzgebung. Das bürgerliche Gesetzbuch von 1812 hat deshalb nur für die Zukunft eine allmähliche Überleitung vorbereitet „durch Einreihung der innerlich gleichgebliebenen Artikel in eine neue Form, in das Schema der justinianischen Institutionen".[1]

So werden nun bald einzelne Teile des luzernischen Privatrechts neu geregelt, nämlich 1818 vorerst die Konkurs-, Auffalls- und Kollokationsordnung, 1819 das Vormundschaftswesen, 1827 die Errichtung von Einsatzungen und 1831 die Bestimmungen über die Hypothekarinstrumente überhaupt. In den Jahren 1831—1839 wird unter der Redaktion von Dr. Casimir Pfyffer, nach dem Vorbilde des österreichischen ABGB. und des bernischen CGB., ein neues „Bürgerliches Gesetzbuch" geschaffen, in welchem die bisher in Spezialgesetzen durchgeführten und andere nötig erscheinende Änderungen berücksichtigt werden. Das ist die letzte umfassende Gesetzgebung des Kantons Luzern geblieben. Bis zum Jahre 1912 mit dem Inkrafttreten des ZGB. werden nur noch einzelne Teilgesetze herausgegeben, von denen für uns die wichtigsten sind, das „Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen" von 1861, das „Gesetz über die Vormundschaft" von 1871 und jenes „über die eheliche Vormundschaft" von 1880.

Über die Gesetzgebung auf der luzernischen Landschaft finden wir eingehende Ausführungen von Segesser in „Zeitschrift für schweizerisches Recht", Bd. V, II, S. 3 ff. In den alten Offnungen und Weistümern, in den Hof-, Burg- und Stadtrechten, begegnen uns nur wenige Sätze über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, die uns aber immerhin fast ausnahmslos das Herrschen der Güterverbindung erkennen lassen; einzig die Stadtrechte von Sursee und Sempach und das Herrschaftsrecht von Büron weisen auf Gütergemeinschaftsgedanken hin.[2] Die nach 1480 neu redigierten Amtsrechte, in welchen die zerstreuten Satzungen zusammengefaßt werden, lehnen sich ohne Ausnahme an die

[1] Vgl. Segesser „Über das bürgerliche Gesetzbuch von 1812", in Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern, dritte Lieferung, 1860, S. 29.

[2] Vgl. auch Moser, Diss., S. 56.

Luzerner Stadtrechte von 1480 und 1588 an. Das letzte Gesetz, welches der Landschaft noch einige Freiheit läßt, ist das bürgerliche Gesetzbuch von 1812; die Kodifikation von 1831 und die später erlassenen, einschlägigen Spezialgesetze gelten dann für das ganze Gebiet des Kantons Luzern.

§ 8. DIE EINTEILUNG DES STOFFES.

Gemäß den soeben angeführten Entwicklungsstufen der luzernischen Gesetzgebung ergibt sich für unsere Abhandlung eine Einteilung in folgende Abschnitte:

I. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, d. h. von den ersten zuverlässigen Nachrichten über das genannte Rechtsinstitut bis zur ersten umfassenden Gesetzgebung im Stadtrecht von 1480.

II. Die Entwicklung des Institutes der Sicherstellung vom Ende des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, d. h. während der Dauer der Herrschaft des alten Stadtrechts bis und mit dessen letzter Redaktion im bürgerlichen Gesetzbuch der Mediationszeit.

III. Die Entwicklung in der luzernischen Gesetzgebung und Praxis des 19. Jahrhunderts, d. h. die Veränderungen und Neuerungen, denen das Institut der Sicherstellung durch Spezialgesetze und durch das BGB. von 1831 unterworfen wurde, bis zum Beginn der Geltung des ZGB.

IV. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung im Kanton Luzern seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Kapitel. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhdts.

§ 9. ÜBERSICHT ÜBER DIE AUSGESTALTUNG DES EHELICHEN GÜTERRECHTS IM ALLGEMEINEN.

Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir in unserem Rechtsgebiete eine „ausdrückliche allgemeine Anerkennung des Tochtererbrechts".[1] Damit wird auch die volle Rechtsfähigkeit der Tochter im Hausvermögen anerkannt und dieselbe tritt nicht nur ihren Brüdern, sondern auch ihrem Ehemanne als ebenbürtiges Rechtssubjekt gegenüber und zur Seite. Doch hat sich das Volksrecht dieser Umgestaltung der Rechtsanschauung nicht angepaßt; damit verschwindet die alte Rechtseinheit zugleich mit dem alten Güterrecht, mit dem Begriff des Hausvermögens als Eigentum in der Hand des Mannes. Es wird zunächst der Ehevertrag das gebräuchlichste Mittel, um gegenüber dem altüberlieferten Rechte den neuen Anschauungen gerecht zu werden; diese Eheverträge kommen in allgemeine Übung und ihr Inhalt wird für einzelne Gegenden Gewohnheitsrecht, das dann in den Rechtsaufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts fixiert wird.[2] Die Einheit des ehelichen Vermögens wird nach dieser neuen Rechtsanschauung nicht mehr aufgefaßt als das „Resultat einer Absorption des Frauengutes durch das Mannesvermögen", sondern als das „Produkt einer freien Willenseinigung zweier sich ebenbürtiger Rechtssubjekte".[3] Es bildet sich zwischen den Ehegatten entweder ein Gesamthandsverhältnis, die Gütergemeinschaft — wie wir sie in den Statutarrechten von Sursee, Sempach und Büron vorfinden[4] — oder dann die

[1] Vgl. Huber, Histor. Grundl. der Berner Handfeste, S. 41; Handfeste für die Stadt Sursee vom 29. März 1299 in Gfd. I, S. 69. — Vgl. auch F. v. Wyß, Ehel. Güterrecht, S. 53.

[2] Vgl. Huber, a. a. O., S. 44; derselbe, Schweiz. P.R. IV, S. 444; F. v. Wyß, a. a. O., S. 65/66.

[3] Vgl. Huber, Berner Handfeste, S. 45.

[4] Vgl. Moser, Diss., S. 61, 63 u. 64; König Rudolfs Handfeste für die Stadt Sursee aus dem 14. Jahrh. in Z.f.Schw.R., N.F. II., S. 237 ff.; Stadtrecht von Sempach von 1474 in Gfd. VII, S. 151; Herrschaftsrecht von Büron aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhdts. in Z.f.Schw.R., V, II, S. 106 ff.

Güterverbindung aus, in welcher die Frau zu den Verfügungen des Mannes über ihr zugebrachtes Gut wenigstens Konsens erteilen muß.[1]

Auch auf dem Gebiete des Kantons Luzern herrscht diese rechtliche Trennung der Güter vor. „Schon während der Ehe wird die Frau als Eigentümerin der von ihr herrührenden Güter betrachtet und bei Auflösung der Ehe fällt alles liegenschaftliche Vermögen wieder nach seiner Herkunft auseinander.“ (Heusler, Institutionen II, 329.) Dies erhellt aus zahlreichen Urkunden,[2] sowie aus dem „Ältesten Ratsbüchlein“[3] und aus dem Hofrecht von Greppen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[4]

Seit dem 15. Jahrhundert zeigen dann die Urkunden und Quellen ein klares Heraustreten der Güterverbindung,[5] welche bisher hauptsächlich nur in Bezug auf die Liegenschaften bestand. „Die einmal eingeschlagene Richtung ist mit voller Konsequenz durchgeführt worden auch hinsichtlich der von der Ehefrau eingebrachten Fahrnis: Der Mann muß sie auf seinen Liegenschaften versichern, sie wird „an Eigen und Erbe gelegt“, d. h. der Mann verpfändet dafür seine Liegenschaften oder belastet dieselben mit einer Rente, welche dem Werte des Eingebrachten entspricht.“ (Heusler, Inst. II, 330.) Im alten Vormundschaftsrechte galt der Satz, der Vormund müsse den volljährig gewordenen Mündeln alles ihr Gut herausgeben, sofern er nicht be-

[1] Vgl. Heusler, Institutionen II, S. 303 u. 342; F. v. Wyß, a. a. O., S. 66.

[2] Vgl. Urkunde vom 26. Januar 1285 aus Rathausen in Segesser, R.-Gesch. I, S. 55; Urkunde über Verkauf von der Ehefrau gehörenden Schupossen von 1256 im Gfd. V, S. 229; Urkunde über Verkauf eines im Eigentum der Ehefrau befindlichen Gutes, „quod uxori . . . . . iure proprietario pertinebat . . . . . ex successione paterna“, mit Zustimmung dieser Frau, vom 31. Dezember 1280 in Gfd. II, S. 68; Urkunden über Vergabungen durch die Ehefrau aus ihrem eigenen Gut, jedoch mit Zustimmung des Ehemannes, vom März 1283 und 24. Februar 1291 im Gfd. IV, S. 110 u. 114; Urkunden über Verkauf von Eigentum der Ehefrau durch dieselbe selbst unter Mitwirkung ihres Ehemannes, vom 22. Sept. 1273, 28. Juni 1381, 21. Mai 1387, 6. Dez. 1390, 4. Febr. 1398 u. 1. Juni 1406, in Gfd. XI, S. 106; XXVII, S. 327; XXVIII, S. 329; XXVI, S. 331 u. 334; IX, S. 224.

[3] Vgl. die Stellen 25 und 40 in der Veröffentlichung durch Staatsarchivar Weber in Gfd. Bd. 65.

[4] Veröffentlicht durch Liebenau in Z.f.schw.R., N.F., I, S. 365.

[5] Vgl. Huber, Schw. P.R. IV, S. 451; F. v. Wyß, a. a. O., S. 94 u. 118.

weisen könne, daß es ihm ohne seine Schuld verloren gegangen sei; er mußte also das von ihm Verbrauchte ersetzen. Dieser Grundsatz wird nun, da das eheliche Verhältnis sich der Vormundschaft sehr genähert hat, auch für die von der Frau eingebrachte Fahrhabe angewendet, wie denn auch der Satz „Frauengut soll weder wachsen noch schwinen" aus dem alten Vormundschaftsrecht in die Güterverbindung hinüber genommen wird.[1]

Um die Gläubiger des Mannes durch beliebige Vermehrung des Eigentums der Frau infolge Zuwendungen aus dem Mannesvermögen nicht benachteiligt werden zu lassen, gilt das Verbot aller außergerichtlichen Schenkungen zwischen Mann und Frau.[2] Nach dem Tode des Mannes kann nämlich die Frau aus dessen Nachlaß vor allen Erben und Gläubigern herausverlangen die Gaben des Mannes, die von ihr eingebrachten Liegenschaften und von der eingebrachten Fahrhabe das, was noch unverändert ist; das veränderte fahrende Gut wird als Bestandteil des Mannesvermögens angesehen und behandelt.[3] Für die einzelnen Bestandteile des von der Ehefrau zu vindizierenden Vermögens bestehen jedoch etwas verschiedene Regeln: die Morgengabe kann nach Stadtrecht von 1480 Art. 1 u. 2 zurückgefordert werden, sofern nur deren Bestehen und die Höhe ihres Wertes bewiesen wird, denn sie gilt als ein ausschließlich für den Nutzen der Ehefrau bestimmter Vermögensteil.[4] Der Kram dagegen geht den Gläubigern, als vom Ehemann ohne besondere Zweckbestimmung der Frau zugewendetes Gut, nur vor, wenn er „auf liegend oder fahrend Stück geschlagen" ist.[5] Von ihrem zugebrachten Gute erhält die Frau die Liegenschaften und die unverändert gebliebene Fahrhabe ohne weiteres zurück;[6] das veränderte Gut aber steht den Gläubigern des Mannes zur Verfügung, außer

[1] Vgl. Heusler, Inst. II, S. 396.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch., II, S. 442; Moser, Diss., S. 49; Offnung von Beromünster von 1420 in Z.f.schw.R., N.F., II, S. 240.

[3] Vgl. Hofrecht von Greppen; Stadtrecht von 1480, Art. 10 in Z.f. schw.R., V; F. v. Wyß, a. a. O., S. 106/107.

[4] Vgl. Moser, Diss., S. 66.

[5] Vgl. Ratsbuch I, Blatt 298a aus dem Jahre 1427; Stadtrecht, Art. 6; Segesser, R.-Gesch. II, S. 448; F. v. Wyß, a. a. O., S. 103/104.

[6] Vgl. Stadtrecht, Art. 10; Segesser, R.-Gesch. II, S. 449; F. v. Wyß, a. a. O., S. 106/107.

es sei denn auf Liegenschaften des Mannes versichert worden.[1]

Schon ein Ratsbeschluß aus dem Jahre 1423[2] läßt beim Tode der Frau deren Erben ihr Gewand und ihr unverändertes zugebrachtes Gut bekommen; sind Morgengabe, Kram und Heimsteuer der Frau grundpfandlich versichert, so sollen auch diese Vermögensstücke denselben Erben eignen. Doch wird ausdrücklich gesagt, daß der Mann nicht verpflichtet sei, den Erben seiner Frau etwas vom veränderten Gut, das nicht versichert wurde, oder von der Errungenschaft herauszugeben — denn das Frauengut soll weder wachsen noch „schwinen".

Wir sehen daraus vor allem, daß bis 1480 die pfandrechtliche Sicherung des Frauengutes schon eine recht große Bedeutung erlangt hat, und wollen dieselbe im folgenden Paragraphen eingehender betrachten.

§ 10. DIE SICHERUNG DURCH BESTELLUNG VON PFANDRECHTEN.

Bei Segesser, Rechtsgeschichte II, 450 finden wir den Satz: „Im Falle das Gut der Frau verändert worden war, kam es darauf an, ob durch besondern Vertrag ihr zugebrachtes Gut liegen soll als an Eigen und an Erbe, oder ob es einfach versichert war, und in letzterm Falle wiederum, ob es versichert war auf ein liegendes Gut des Mannes, oder auf sein fahrendes Gut, oder endlich auf all sein Hab und Gut, gegenwärtiges und zukünftiges, oder ob es gar nicht versichert war."

Das Legen an Eigen und Erbe leitet sich her aus der „ältern deutschen Satzung". Einzig und allein die eingesetzten Güter — „Eigen" bedeutet das Recht des Grundherrn, „Erbe" dasjenige des Besitzers an den Zinsgütern[3] — haften für die Forderungen der Frau gegen den Ehemann. Die Frau hat lediglich aus dem Pfande ihre Befriedigung zu suchen, denn dasselbe ist der wahre Schuldner. Sie hat als Pfandgläubigerin an dem ihr eingesetzten Gute auch eigentlich Nutzung und Gewere auszuüben, doch erscheint während der Ehe, solange dem Manne die Nutznießung des Frauengutes zusteht, dieser ihr Besitz und

[1] Vgl. Stadtrecht, Art. 9; Ältestes Bürgerbuch 51, von 1475.
[2] Vgl. Ratsbuch IV, 1423, feria sexta post judica.
[3] Vgl. Blumer, R.-Gesch. I, S. 58.

Genuß suspendiert. Erst nach Auflösung der Ehe kann die Frau verlangen, in den Besitz des Gutes, auf welches die Summe ihres Zugebrachten gelegt ist, gesetzt zu werden, sofern nicht die Pfandschaft durch Bezahlung der Summe gelöst wird.[1] Art. 9 des Stadtrechts von 1480 gibt denn auch der Frau, deren eingebrachtes Gut an Eigen und Erbe gelegt wurde, eine Generalhypothek auf das ganze liegende Vermögen des Mannes, und zwar mit Vorzugsrecht vor allen Forderungen der Gläubiger und Erben. Die Frau hat einfach den Beweis zu leisten, auf welche Summe sich ihr zugebrachtes Gut belaufen habe. So wird durch dieses Legen an Eigen und Erbe verhütet, daß das Frauengut, auch wenn es in Fahrhabe besteht, je die rechtlichen Folgen der Veränderung erleidet. Auch wenn es faktisch verändert wird, wenn z. B. ein Grundstück, das dazu gehört, verkauft wird, so bleibt der Erlös doch rechtlich im Eigentum der Frau und wird nicht Errungenschaft; auch die Fahrhabe bleibt im Werte des Zugebrachten immer der Frau.[2]

Dieses Legen an Eigen und Erbe geschah meistens in den Eheverträgen selbst, oder dann durch besondere Gedinge;[3] während sich aber anderwärts auch ohne ausdrückliche vertragliche Bestimmung ein stillschweigendes Pfandrecht an dem jeweiligen Vermögen des Mannes, d. h. ein gewohnheitsrechtliches und schließlich gesetzliches Konkursprivileg zu Gunsten der Frauengutsforderung entwickelte,[4] griff man in Luzern eher wieder auf den alten Unterschied des veränderten und unveränderten Gutes zurück, und so verlor sich das Institut des Legens an Eigen und Erbe nach und nach und überließ die Sicherung andern Arten der Pfandbestellung durch den Ehemann.[5]

Die Versicherung auf liegendes Gut des Mannes, welche eher dem Institut der „jüngern deutschen Satzung“

[1] Vgl. besonders Friedrich v. Wyß, Geschichte des zürcherischen Konkursprozesses, S. 66 ff.; dann Segesser, R.-Gesch. II, S. 450.

[2] Vgl. Andreas Heusler, Die Bildung des Konkursprozesses nach schw. Rechten, in Z.f.schw.R., VI, S. 210 ff.

[3] Vgl. v. Orelli, Das eheliche Güterrecht nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz, in Z.f.schw.R., III, S. 98; Segesser, R.-Gesch., II, S. 458; F. v. Wyß, Ehel. Güterrechte, S. 48, 59 u. 105.

[4] Vgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, S. 581 ff., bes. 602; F. v. Wyß, a. a. O., S. 105/106 u. 110.

[5] Vgl. v. Orelli, a. a. O., S. 99.

entspricht, indem sie den Mann in Gewere und Nutzung an seinem Gute ungestört verbleiben läßt und der Frau für den Fall der Auflösung der Ehe nicht einen Vindikationsanspruch, sondern bloß ein Pfandrecht am eingesetzten Grundstück gibt,[1] hat die gleiche Wirkung wie das Legen an Eigen und Erbe: die Frau muß auch beweisen, wie hoch sich ihre Forderung belaufe und für diesen Betrag wird sie vor allen Gläubigern und Erben ausgerichtet.[2] Diese Versicherung wird vorerst „Widerlage" oder „Widerlegung" genannt;[3] bald aber entwickelt sich daraus der „Weibergutsaufschlag", ein Spezialpfandrecht an den Liegenschaften des Mannes, das bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Luzern das vorwiegende und allgemein gebräuchliche Mittel zur Sicherstellung der Frauengutsforderung bleibt (vgl. dazu: Art. 9 des Stadtrechts von 1480 und die Ausführungen unten, sub § 14, I).

Einsatzungen auf fahrendes Gut des Mannes sollen die gleiche Wirkung haben wie solche auf liegendes Gut; so geht das aus dem Ratsbuch I, Blatt 298, aus einer Bestimmung des Jahres 1427, wenigstens für den Kram hervor. Doch die Artikel 4 und 8 des Stadtrechts von 1480 geben dem Manne in diesem Falle, wenn die Frau vor ihm stirbt, ein Eherecht an der Hälfte von Kram und Morgengabe, während er bei Versicherung auf liegendem Gut keinen solchen Erbanspruch besitzt.[4]

[1] Vgl. Huber, Schw.Pr.R. IV, S. 788 ff.; Heusler, Inst. II, S. 131 ff.; v. Orelli, a. a. O., S. 94.

[2] Vgl. Ratsbuch I, Blatt 298; Ältestes Bürgerbuch 51, 1475; Segesser, R.-Gesch. II, S. 450; v. Orelli, a. a. O., S. 98.

[3] Vgl. Ratsbuch III, Blatt 60, Verordnung vom 19. Juni 1419; F. v. Wyß, a. a. O., S. 49.

[4] Vgl. Ratsbuch IV, 1423, feria sexta post Judica: „Unser Herren Rät und Hundert hant sich wol einhelliglich versinnt, daß unser Stadtrecht ist: So eines mans efrow in unser Statt stirbt, so soll der man der efrow erben folgen lassen, ob sie fordernt ir gewand und was guts sie zu im bracht, unverändert sachen. Ist denn, daß der frow ir morgengab, oder kram, oder heimstür irgendwie uff gesetzt oder widerleit wäre, und sich das erfindet, als recht ist, dess gniessent billich der frowen erben. . . .

Item es meinent etlich, wenn eine frow abgienge, so sollt ir man der frowen erben fürher legen und hin usgen halb varent gut, was sie mit enand gewunnen hettent. — Das sol nit sin, und ist nit recht: Wann der man einer frowen ir gut, so sie zu im bringt, widerlegen muß, wenn dann ir gut kommt unter des mans gut, so ist es verändert und heißt daß des mans gut und ist nit mehr ir gut."

Auch die Versicherung auf sämtliches Gut des Mannes, liegendes und fahrendes, gegenwärtiges und zukünftiges, ist möglich und wird geübt. „Eigentlich sollte der Mann immer dafür sorgen, daß das eingebrachte Frauengut in Gülten oder Liegenschaften angelegt werde; da ihm dies aber oft schwer sein mußte, so begnügte man sich, das Vermögen des Mannes als verhaftet anzusehen.“ (Heusler, Z.f.schw.R. VII, S. 213.) Doch ist diese Sicherstellung nur den Erben des Mannes, nicht aber dessen Gläubigern gegenüber wirksam.[1]

Alle diese Arten der Pfandbestellung durch den Ehemann müssen vor dem Gericht geschehen; auch sollen Mann und Frau ihre Ansprachen gegen einander vor Gericht durch Eide erhärten, damit niemand betrogen werde.[2] Wenn ein Ehemann all sein Gut versetzt, also eine Einsatzung auf Gegenwärtiges und Zukünftiges errichtet, soll dies von der Kanzel verkündet werden; geschieht es nicht, so sollen alle derartigen „Versatzungen und Hingaben“ ungültig sein.[3] So liegt in dieser Verpfändung kein Konkursprivileg, einmal da sie mehr oder weniger vom freien Willen des Mannes, der allerdings meistens von den Verwandten der Frau dazu angehalten wird, abhängig ist, und andererseits, da ja in Bezug auf die Haftung des Mannes und seines Gutes für das Frauenvermögen weitgehende Publizität besteht, so daß z. B. jeder Gläubiger sich leicht durch Nachfragen bei Gericht von der Höhe des also versicherten Gutes überzeugen kann.

Durch die Belastung mit Pfandrechten zu Gunsten der Ehefrau sind die Güter des Mannes nicht mehr seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterstellt; die Frau muß bei der Veräußerung der ihr zur Sicherheit eingesetzten Liegenschaften mitwirken.[4] Auch wird durch Art. 60 des Stadtrechts die Veränderung eines Pfandes, bevor die Schuld bezahlt ist, bei Strafe verboten.

[1] Vgl. Ratsbuch III, Blatt 83, 1422; Ratsbuch I, Blatt 298, 1427; Stadtrecht Art. 10.

[2] Vgl. Ratsbuch III, Blatt 60, 29. Juni 1419; Ratsbuch I, Blatt 297, 1420; Stadtrecht Art. 36; Huber, Schw.Pr.R., IV, S. 792.

[3] Vgl. Ratsbuch I, Bl. 297, 1420; Ratsbuch IV, 1423—1435, Bl. 131; Stadtrecht Art. 63.

[4] Vgl. Ratsbuch VI, Blatt 179, 1487; Segesser, R.-Gesch. II, S. 444; Huber, Schw.Pr.R. IV, S. 788 ff.; F. v. Wyß, a. a. O., S. 53 ff.

§ 11. DIE FRAUENGUTSFORDERUNG IM KONKURS DES EHEMANNES.

Für den Fall des Konkurses bestimmte das „Älteste Ratsbüchlein", daß das Frauenvermögen nicht zum Schaden der Gläubiger wachsen solle. Es wird die Verwaltung der Güter getrennt, d. h. jenes, das die Frau von ihrem Zugebrachten aus dem Konkurse gerettet hat, soll sie selbst unter Mitwirkung eines Vogtes verwalten; läßt sie den Mann nachher wieder in den ehelichen Besitz desselben treten, so kommt das einem Verzicht auf ihr Eigentum gleich und das Gut fällt zu Gunsten der Gläubiger an die Masse ihres Mannes.[1]

Eine eigentliche Prioritätsordnung, welche die Kollokation der Gläubiger mit verschiedenartigen Forderungen im Konkurse ordnen würde, finden wir im 15. Jahrhundert noch kaum vor. Immerhin gibt Art. 10 des Stadtrechts von 1480 den Gläubigern des Mannes in Bezug auf verändertes eingebrachtes Gut ein Vorzugsrecht vor der Frau, und Art. 91 leg.cit. statuiert ein allgemeines Privileg für die pfandversicherten Forderungen. Schon genauer regelt diese Verhältnisse das Amtsrecht von Willisau von 1489:[2] Erst nach Lidlohn und nach Zinsen und Zehnten soll man aus dem Gute des Mannes bezahlen „benempte und verkoufte Pfand, die durch die Geschworenen gefergget sind, und darnach gelichen gelt".

Die Ehefrau gehört im Konkurse ihres Mannes zunächst zu den Vindikanten für Morgengabe und Kram und für ihr zugebrachtes Gut, soweit es noch in natura vorhanden, oder soweit es an Eigen und Erbe gelegt ist.[3] Sie zieht sämtliches Eingebrachte aus der Konkursmasse zurück; bestand dasselbe in Grundstücken oder Gülten, die entweder von ihr selbst schon zugebracht oder erst vom Manne aus ihrem Gelde auf fremde Güter zur Sicherung konstituiert waren, so war die Sache einfach; die Kreditoren des Mannes konnten gar nicht darauf greifen. War aber das zugebrachte Geld der Frau pfandweise auf der Liegenschaft des Mannes angelegt worden, so trat sie dagegen als grundversicherte Kreditorin unter den übrigen Gläubigern auf.[4] So

[1] Vgl. Ziffer 40 u. 45 bei Weber, Gesch.Fd., Bd. 65.

[2] Veröffentlicht durch Segesser in Z.f.schw.R. V, 2, S. 93 ff.

[3] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, S. 444; v. Orelli, a. a. O., S. 94 u. 98 ff.

[4] Vgl. Heusler, Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten, Z.f.schw.R. VII, S. 213.

liegt die große Bedeutung des oben genannten Legens an Eigen und Erbe darin, daß die Frau ein Eigentumsrecht an den ihr haftenden Gütern des Mannes hat, soweit sie ihr auf diese Art gesichertes Frauengut wegen Veräußerung oder Veränderung durch den Mann nicht mehr in natura vindizieren kann.

Unter den Gläubigern haben das erste Vorzugsrecht die Besitzer von Spezialpfandrechten aller Art.[1] Dazu gehört auch, wie wir oben sahen, die Ehefrau, wenn ihr der Mann ein Grundstück oder Fahrhabe als Pfand eingesetzt hatte. Sie ging dabei im Range ihres Grundpfandtitels und mußte sich nach dem Datum von dessen Anstellung richten.[2]

Wie wir schon sahen, hatte aber die Frau im Konkurse des Ehemannes keinen Vorteil davon, wenn das Frauengut auf sämtliches Eigentum des Mannes widerlegt war; diesem Generalpfandrecht gingen sämtliche Spezialpfandrechte vor, sowie selbst alle anderen Gläubiger des Mannes.[3] Diese Widerlegung auf sämtliches Gut hatte somit wohl nur eine gewisse Bedeutung im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes, wo sie der Frau eine gefestigtere Stellung gegenüber den Erben des Mannes zu gewähren geeignet war.

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. II, S. 590.
[2] Vgl. Heusler, a. a. O., S. 213/214.
[3] Stadtrecht Art. 10; Segesser, R.-Gesch. II, S. 450.

3. Kapitel. Die Entwicklung der Sicherstellung vom Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts.

§ 12. ALLGEMEINES.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hat sich die Ausbildung des Systems der Güterverbindung im Gebiete des Kantons Luzern vollständig vollzogen. Schon das alte Luzerner Stadtrecht von 1480 hat dies gezeigt, und die Grundsätze desselben werden nun auch von den neu redigierten Amtsrechten übernommen.[1] Auch die Stadtrechte von Sursee und Sempach und das Amtsrecht von Büron, welche bis anhin dem System der Gütergemeinschaft huldigten, nahmen im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts das Luzerner Stadtrecht in seinen Grundzügen an.[2] So geht die Grundlage der ganzen Gesetzgebung in den Fragen des ehelichen Güterrechts dahin, „daß das von der Frau in die Ehe mitgebrachte und während der Ehe ihr anfallende Gut zwar in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes als des Hauptes der Familie stehen soll, aber ohne Verminderung seines Bestandes — das zugebrachte Gut soll in der Hand des Mannes nicht wachsen noch schwinden."[3]

Wenn der Mann liegendes Gut der Frau verkauft, so geht der Gegenwert, wenn er in fahrendem Gut besteht, wie ja auch die von der Frau zugebrachte Fahrhabe, zwar nicht in das Eigentum, aber doch in den Besitz des Mannes über.[4] So werden zunächst Bestimmungen aufgestellt, die das freie Verfügungsrecht des Ehemannes über das in seinen Händen liegende Frauengut beschränken sollen, um dasselbe möglichst unverändert bleiben zu lassen.[5] Das Munizipale von 1706 sagt in Titel 40, § 1: „Ein jeder, der seines Gutes eigener Herr ist, mag dasselbe nach seinem Gutdünken verkaufen." Die liegenden Güter der Frau, welche nur in ehelicher Nutzung, nicht im Eigentum des Mannes

[1] Vgl. Huber, Schw.Pr.R. IV,, S. 142; derselbe, Z.f.schw.R. II, S. 2.
[2] Vgl. Moser, Diss., S. 55/56; F. v. Wyß, a. a. O., S. 160.
[3] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 37; Stadtrecht von 1480, Art. 9; von 1588, Ziffer 2; Munizipale von 1706, II, § 1.
[4] Vgl. Moser, Diss., S. 58.
[5] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 56.

stehen, sind schon deshalb dem freien Verkauf durch den Mann nicht unterworfen, und § 13 leg.cit. sagt dazu noch ausdrücklich: „Keiner soll ein liegend Gut, so seiner Hausfrau zuhört, ohne Vorwüssen dero Verwandtschaft verkaufen, noch ihm ein söllliches selbst eignen, also die Natur des Guotes aus dem liegenden in ein fahrendes durch Aufrichtung Aufschlags oder sonsten nit verändern mögen.“ Kräftiger noch bestimmen einzelne Rechte der Landschaft, so das Amtsrecht von Rotenburg aus dem Jahre 1490, Art. 32, und jenes von Münster vom 1. Februar 1613, Art. 22, daß überhaupt jeder Verkauf, jede Veränderung von zugebrachtem Gut der Frau, welche ohne deren Wissen geschehen sei, keine rechtliche Geltung haben solle.[1] Ähnlich spricht sich das Amtsrecht von Willisau aus dem Jahre 1489 aus:[2] Die Heimsteuer zwar, welche ein Vater seiner Tochter mitgibt, darf verbraucht werden; was aber der Frau als Erbe zufällt, „doran sol ein man kein gwalt han, das vtzit zu vendern one der frowen wüssen und willen“. Wenn der Mann trotzdem davon etwas verkaufen würde, so soll dieser Verkauf keine rechtliche Geltung haben. Wenn die Frau Geld erbt und dafür Grundstücke kauft, so sollen dieselben in ihrem Eigentum stehen bis zum Werte des darauf verwendeten Geldes.

Eine weitere Einschränkung des Ehemannes in seiner freien Verfügung über das Frauengut finden wir im Mitspracherecht der Verwandten der Frau. Schon beim Abschluß der Ehe brauchen diese Verwandten das Gut gar nicht herauszugeben, bevor der Mann dafür genügende Sicherheit bestellt hat;[3] wird diese Sicherung nicht bestellt, so wird das Gut „hinter die Obrigkeit gelegt“ und von derselben verwaltet.[4]

Während der Ehe sollen sämtliche wichtigen Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten der Kontrolle nicht nur der Verwandten der Ehefrau, sondern auch der zuständigen Behörde unterstehen. Dies verordnet ein für Stadt und Landschaft am 8. Juni 1587 erlassenes Ansehen. „Sowohl Gedinge oder Eheverabrednisse, in

[1] Vgl. Moser, Diss., S. 54; Liebenau, Rechtsquellen des Kantons Luzern, in Z.f.schw.R., N.F., II, 2, S. 173 u. 146.

[2] Veröffentlicht von Segesser, in Z.f.schw.R., V, 2, S. 94.

[3] Vgl. Stadtrecht von 1588; Munizipale II, § 2; BGB. von 1812, 3. Abschnitt, 2. Kapitel, § 2.

[4] Vgl. Stadtrecht von 1588; Munizipale II, § 3; BGB. a. a. O., § 3.

welchen eine Frau für ihren Ehemann versprochen, verschrieben oder Bürgschaft geleistet hatte, wie auch alle derartigen Verträge, welche während der Ehe unter Ehegatten abgeschlossen werden wollten, sollten vor gesessenem Rat zu Luzern erdauert und auch nur dann genehmigt werden, wenn die Verwandten der Frau vor Rat ihre zustimmende Erklärung abgegeben hatten." (Segesser, R.-Gesch. IV, 41.) Diese Verordnung wurde ihrem Inhalte nach auch in die Gesetze von 1588, Ziffer 2, von 1706, Titel 2, § 8 und Titel 17, § 2, und von 1812 aufgenommen, welch letzteres dazu im 3. Abschnitt, 2. Kapitel, § 8 sagt, daß solche Versprechungen in der Form und auf dem gesetzlichen Wege stattfinden müssen, welcher für die „Hinaussprechung von Weibermitteln" vorgeschrieben ist. Wir finden denn auch bei den „Formularia schrifftlicher Instrumente"[1] aus dem Jahre 1605 die Bestätigung, daß nach „der Stadt Satzung" eine Ehefrau sich für ihren Mann „ohne unserer hohen Oberkeit Vorwüssen, Consens und Bewilligung nit verschreiben möge". Zur Begründung dieses Mitspracherechts der Verwandten und der Obrigkeit wird gesagt: „Es kommt vor, daß Frauen liederliche Männer haben und sie denselben aus Güte oder Einfalt Gut vorstrecken oder Bürgschaft leisten, und dieses dann verschwendet und vertan wird, und daß sie dann in Armut kommen und die Obrigkeit mit ihnen Beschwerde in Spital und Pfründe hat" (Stadtrecht von 1588); Munizipale XVII,2 fügt dazu noch, daß auch durch ungestüme Zumutungen und Drohungen die Frauen von ihren unhauslichen Ehemännern schon dazu genötigt worden seien, mit ihrem Gut sich für dieselben zu verpflichten, zu verschreiben und zu Schuldnerinnen zu machen, oder sich zu verbürgen, oder mit ihren Aufschlagbriefen hintanzustehen und neue Gülten ihnen vorstellen zu lassen, diese Frauen aber hernach, wenn das Gut durch die liederlichen Männer vertan worden sei, nichts mehr herausbekommen haben und mit den Männern in Armut geraten seien. — Nicht einmal die Gerichts- und Amtsleute in der Stadt und auf der Landschaft sollen für diese Fälle kompetent sein, sondern alle dieselben sollen vor den „gesessenen Rat" gebracht werden.[2] „Was aber von einer Frau anderst als jetz

[1] Staatsarchiv Luzern: „Formulare zu täglichem Gebrauch 1580—1609" (Nr. 14), Blatt 116.

[2] Vgl. Stadtrecht 1588; Mun. II, § 8.

erzällter Massen für ihren Mann versprochen oder verbürgt wurde, soll zu allen Zeithen für ungültig erkennt werden." (Mun. XVII, § 2.)

Es werden in dieser Periode manche formelle Vorschriften eingeführt, nicht nur, wie wir eben gesehen haben, zum Schutze des Frauengutes, sondern auch für die Bestellung und den Beweis desselben. Während nach dem Stadtrecht von 1480 für den Beweis der Morgengabe der Eid der Frau genügt und nur bei „frönd elüt, so an andern enden ein andern zur ee genommen" (Art. 2) das Zeugnis von ehrbaren Leuten aus dem Heimatsorte derselben verlangt wird, bestimmt das Stadtrecht von 1588, daß Morgengabe und Kram, welche nun begrifflich einander gleichgestellt werden, zwei Bedingungen erfüllen müssen, um rechtlich als Frauengut zu gelten: einmal darf das Versprechen einer solchen Zuwendung nicht während der Ehe, sondern muß vor derselben stattgefunden haben, und dann soll durch förmliche Verbriefung erwiesen werden „wo und in welchem Betrag sie verheißen und worauf sie geschlagen worden sei".[1]

Bevor wir zur eingehenderen Behandlung der verschiedenen Sicherungsarten übergehen, wollen wir noch betrachten, in welchen Fällen nach den Gesetzen dieser Zeit die Frauengutsforderung praktisch wird, und was deren Schicksal ist in diesen Fällen.

Vor allem wird die güterrechtliche Auseinandersetzung geregelt für den Fall des Todes eines Ehegatten. Wenn der Mann stirbt, so hat die Frau die Bestellung der Morgengabe zu beweisen und erhält diese dann „vor allen gälten und vor allen mennigklichen fry, ledig und ohne allen intrag" (Stadtrecht 1588, Ziff. 1; Mun. I,1); doch gehen ältere Rechte von Gläubigern ihr vor (Mun. I,3). Nach dem Flecken- und Amtsbuch von Münster vom 1. Februar 1613, Art. 5, erhält die Frau sogar eine gesetzliche Morgengabe, wenn ihr Mann stirbt, ohne ihr eine solche bestellt zu haben; für das zugebrachte Gut soll durch den Mann ein Aufschlag errichtet werden und dann hat die Frau die Rechte eines grundpfandversicherten Gläubigers (Mun. II, 1); ist das nicht geschehen, so kann sie wenigstens das noch unveränderte Gut vindizieren, für das veränderte aber steht sie gleich allen andern Gläubigern.[2]

[1] Vgl. Segesser, R.-G. IV, S. 34; Stadtrecht 1588, Ziff. 1; Mun. I,1—7.
[2] Vgl. Mun. II, 4—6; Amtsbuch von Münster, Art. 103.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett soll kein Ehegatte dem andern gegenüber Anspruch haben auf Eherecht, Kram, oder Morgengabe. Nur das zugebrachte Gut und Geschenke des Mannes, die sich bereits im Besitze der Frau befinden, stehen ihr zu.[1]

Wenn die Frau ohne triftige Gründe ihren Mann verläßt, so hat sie selbst nicht einmal Anspruch auf ihr Zugebrachtes; der Mann soll dasselbe lebenslang besitzen und nutzen, und erst die Erben der Frau erhalten nach dem Tode des Mannes ein Recht auf Herausgabe desselben, nicht aber auf Morgengabe und Kram (Mun. VI,1).

Bei Vorversterben der Frau hat zwar der Mann ein Erbrecht an einem Teil des von der Frau Zugebrachten; wenn er aber die Frau böswillig verläßt oder von sich stößt, so verliert er nicht nur diesen Erbanspruch, sondern alle Rechte der Verwaltung und Nutznießung am Frauengut. Die Frau aber behält ihre Ansprüche in Bezug auf Eherecht, Kram und Morgengabe gegenüber dem Mann trotz der erfolgten Trennung.[2]

Sehr wichtig für die Auseinandersetzung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ist der „Auffall", der Konkurs des Mannes, dessen Wirkungen wir unten in einem besonderen Paragraphen behandeln wollen.

Neben dieser gesetzlichen Regelung behalten immer noch die Eheverträge ihre Bedeutung bei, und es werden dieselben auch vom Gesetze ausdrücklich vorbehalten.[3] Daß durch solche Verträge zur Sicherung der Frau oft auch ein „Leibding" bestellt wurde, weist Segesser, R.-Gesch. II, 487, nach. Von solchen Eheverträgen sind uns viele erhalten geblieben, so in den oben erwähnten „Formularia schrifftlicher Instrumente" und in Renward Cysats „Coppyen Mancherlei Ee- oder Hyrats-Brieffe" auf dem Staatsarchiv und in den drei Bänden des „Stadtschuldenbuches" aus dem Ende des 16. Jahrhunderts auf der Hypothekarkanzlei zu Luzern. Es erzählt uns Melchior Estermann in seiner „Geschichte der Pfarrei Rickenbach", S. 160 ff., daß nicht nur in

[1] Vgl. schon Stadtrecht 1480, Art. 20; dann Stadtrecht 1588; Mun. VI,6.

[2] Vgl. Mun. VI,3 u. 4; BGB. 1812, 3. Kapitel, 2. Abschnitt, V.

[3] Vgl. Stadtrecht von 1588, Ziff. 1; Zusatz von 1677 z. Amtsrecht von Malters; Erl. z. Amtsbuch v. Münster vom 9. März 1703, ad Art. 9 und 107 (Z.f.schw.R., I, S. 449 u. II, S. 169 ff.); Mun. I, § 7, u. II, § 11.

den Patrizierfamilien der Stadt, sondern auch bei den reichen Familien auf der Landschaft über alle wichtigen Handlungen privatrechtlicher Natur Urkunden ausgefertigt wurden, und er überliefert uns einige instruktive „Ehebriefe“ aus der Mitte des 16. Jahrhunderts aus der Gegend von Münster (Michaelsamt). Daß auch später, unter der Herrschaft des Munizipale, sich besonders die reichern Familien nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht begnügten, sagt uns Casimir Pfyffer in „Der Kanton Luzern“, historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 3. Bd., S. 400: „Ist es mit dem Ehekontrakt soweit gekommen, daß beide Teile das Jawort gegeben, der Ehering und Pfennig extradiert, der Ehebrief gemacht und wegen der Morgengabe alles richtig geworden, so wird eine gewisse Zeit für den Ehetag bestimmt.“

§ 13. DIE SICHERUNG DURCH HINTERLEGEN DES FRAUENGUTES U. EINGREIFEN DER BEHÖRDEN.

Wie wir schon oben gesehen haben, wird das Frauengut, wenn der Mann dafür nicht gehörige Sicherheit leistet, bei der Obrigkeit oder bei ordentlichen Vögten hinterlegt und nicht in die Verfügungsgewalt des Mannes herausgegeben.[1] 1803 finden wir in einer „Verordnung betreffend Aufstellung der Gemeindegerichte“[2] darüber in § 25 die ausführlichere Bestimmung: „Das Weiber- und Armengut kann in den Gemeinden oder Steuerbriefen, wenn sich ein feuersicherer Ort vorfindet, in Verwahrung gelegt werden. Es muß aber immer ein Inventarium dabei liegen und eine Abschrift davon dem Gemeindegerichte zugestellt werden, worauf auch alle Abänderungen anzumerken sind.“ Das Protokoll des Kleinen oder Täglichen Rates vom 18. Januar 1813 läßt sogar erkennen, daß die Heimatgemeinde verantwortlich ist für das Unversehrtbleiben des Frauengutes und deshalb selbst das Recht und die Pflicht hat, einem Ehemann die unversicherten Frauenmittel abzuverlangen und in sichern Verwahr zu nehmen. — Am 23. November 1804[3] werden spezielle Bestimmungen

[1] Siehe oben § 12, S. 42, Anm. 4; vgl. Moser, Diss., S. 53.

[2] Vgl. Sammlung der revidierten Gesetze und Regierungsverordnungen 1810—1813, Bd. I, S. 179.

[3] Vgl. a. a. O., Bd. II, S. 329.

getroffen über die Gültigkeit von Unterschriften auf den Quittungen für hinterlegtes oder herausgegebenes Frauengut: In den Gemeinden haben zu unterschreiben Präsident und Schreiber, in den Steuerbriefen der Waisenvogt und einer seiner Gehülfen, bei Fehlen von besonderen Gemeindeverwaltungen Vorsteher und Waisenvogt. Die Gemeindegerichte haben diese Unterschriften „zum Zeichen ihrer Echtheit und zur Sicherung der Inhaber solcher Quittungen zu bescheinen".

Von diesem hinterlegten Frauengut können durch die kompetenten Behörden Teile an den Ehemann hinausgesprochen werden. Laut Gesetz vom 15. Februar 1799 kommt diese Hinaussprechung der Munizipalität zu und ist nur nach Widerspruch oder Vorstellung von Seiten der Verwandten oder anderer Personen vor das Distriktsgericht zu bringen. In § 49 der organischen Gesetze von 1803[1] werden hiezu kompetent erklärt die Gemeindegerichte mit Zuzug und Zufriedenheit der Anverwandten, nach § 60 der organischen Gesetze vom 21. Januar 1804,[2] § 59 derselben von 1810[3] und § 52 von 1814[4] muß auch der Waisenvogt oder die Gemeindeverwaltung noch beigezogen werden; doch können durch diese Instanz nur Beträge bis auf 200 Franken hinausgesprochen werden, für größere oder wiederholte Hinaussprüche ist die Entscheidung des Kleinen oder Täglichen Rates einzuholen. Die Ratsprotokolle zeigen uns denn auch viele solche Entscheidungen, aus denen wir einen zuverlässigen Einblick in die Praxis der letzten Jahre unserer Periode gewinnen.

Oft werden die Gesuche um Herausgabe von Frauengut abgelehnt, so einmal gemäß Mun. XIV,12 dem Regierungsrat Roß in Frauenfeld und dem J. A. Kählin in Einsiedeln, da es verboten ist, Weibermittel außer Stadt und Landschaft zu beziehen, „bis auf begebenden ledigen Anfall", denn durch diese Herausgabe würden die noch im Kanton wohnenden Erben der auswärts verheirateten Frauen unter Umständen benachteiligt![5]

---

[1] Vgl. Sammlung der vom Großen Rate des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, 1. Heft, 1803, S. 48.

[2] Vgl. a. a. O., II. Heft, 1804.

[3] Vgl. Sammlung der revidierten Gesetze 1810—13, Bd. I, S. 108.

[4] Vgl. Sammlung der Gesetze 1814—1831, Bd. I, S. 78.

[5] Vgl. Prot. vom 20. XII. 1806 und 16. III. 1807.

(Am 20. April 1807 schlägt der Tägliche Rat vor, diesen § 12 von Mun. XIV aufzuheben, weil ja die in einen andern Kanton einheiratende Luzernerin Bürgerin dieses Kantons wird. Im BGB. 1812 ist denn auch diese Bestimmung nicht mehr enthalten. — Übrigens finden wir schon eine Ausnahme von diesem § 12 unter dem 22. Januar 1806, wo vom Täglichen Rate eine gerichtliche Urkunde von der Kanzlei der Stadt Lichtenfels über das wirkliche Vermögen des betreffenden Ehemannes als genügende Sicherung für das Frauengut anerkannt und dasselbe nach Schaffhausen hinausgesprochen wird.)

Einen weitern Grund zur Ablehnung bildet auch „daß dem Ehemann nicht das beste Zeugnis eines häuslichen Lebenswandels beigelegt wird und derselbe ferner gegen den Bezug dieser Mittel keine Sicherung zeigen kann“,[1] oder daß schon ein großer Teil des Frauengutes in mißlichen Umständen steht;[2] natürlich wird der Hinausspruch auch verweigert, wenn die Verwandten der Frau nicht einwilligen und wenn nicht einmal genügende Sicherung gegeben werden kann:[3] so wird am 7. März 1806 der Bezug nicht gestattet, weil auf einer Würdigung von 4266 schon 6000 Fr. verschrieben sind.

Wenn die Herausgabe von Frauengut durch die Behörde gestattet wird, so wird in der Regel dafür vom Ehemann Sicherheitsleistung verlangt, und zwar meistens durch Bestellung eines Aufschlages,[4] der dann durch Gemeindeverwaltung oder Waisenvogt in der „Gemeindelade“ deponiert werden soll. Wir finden auch Sicherung durch Gült schon hin und wieder erwähnt;[5] weniger beliebt ist jene durch Einsatzung,[6] die deshalb gewöhnlich nur neben einem Aufschlag oder in Notfällen gewährt wird; wir finden hier Einsatzung von einzelnen Fahrhabestücken, so von Kühen,[7] oder dann der sämtlichen Fahrhabe

[1] Vgl. Prot. vom 30. I. 1807. [2] Vgl. Prot. vom 25. I. 1811.

[3] Vgl. Prot. vom 31. I. 1806, 15. II. und 1. III. 1806.

[4] Vgl. Prot. vom 12. IX., 30. X., 20. XI. 1805, 3., 22. u. 29. I., 15. II., 7. III. u. 1. IX. 1806, 23. I., 2. u. 16. III., 25. IV. usw. 1807; auch noch später: 18. I., 13. II., 15. III., 21. X. u. 8. XI. 1811, 18. I. 1813, 16. VII. 1819, u. a. m.

[5] Vgl. Prot. vom 7. I. 1807, 11. I. u. 13. II. 1813.

[6] Vgl. Prot. vom 19. V. 1806 u. 8. XI. 1811: es wird Sicherung mit Einsatzung bewilligt, bis bessere möglich sei.

[7] Vgl. Prot. vom 14. I. 1807.

des Mannes.[1] Eine andere Art der Sicherstellung durch das fahrende Vermögen ist der mehrfach erwähnte „Fahrhabskauf“,[2] wobei aber die zu übertragenden Mobilien durch richterlichen Augenschein genügend geschätzt sein sollen;[3] auch die Übernahme eines dem Ehemann gehörenden Hauses durch die Frau in ihr Eigentum kommt vor.[4] — Wie viel es braucht, bis der Tägliche Rat bewogen wird, Sicherung durch Fahrhabe als genügend zu erachten, zeigt das Protokoll vom 23. März 1807: neben dem befürwortenden Gutachten des Gemeindegerichts geben ihre Zustimmung die Gemeindeverwaltung, die Ehefrau, deren Beistand und die Kinder.

Übrigens bestimmt der Tägliche oder Kleine Rat nicht immer die Art der zu leistenden Sicherung und läßt auch hinaussprechen „gegen Sicherung so gut als möglich“.[5]

Vielfach wird auch Frauengut hinausgesprochen, ohne daß dafür eine Sicherung verlangt wird. Dies geschieht in Notfällen oder zu bestimmten Zwecken, so zur Bezahlung von Prozeßkosten,[6] von Hauszinsen,[7] von Doktorkosten und Lehenzinsen,[8] wegen Bedürftigkeit,[9] oder um eine Tochter auszusteuern.[10] Es wird auch der Ehefrau zu ihrer eigenen Verwendung hinausgesprochen, weil der Ehemann sie nicht unterhalte.[11] Doch auch bei dieser Herausgabe von Frauenmitteln ohne sofortige Sicherstellung sucht die Behörde allfälligen Verlusten möglichst vorzubeugen: Entweder läßt sie sich vom Ehemann versprechen, er werde das Bezogene auf später, z. B. durch Erbschaft, in sein Eigentum gelangende Fahrhabe versichern[12] oder dasselbe wieder ergänzen,[13] oder sie beschränkt den Mann in seiner Verfügungs-

[1] Vgl. Prot. vom 7., 14., 22. I., 15. II. u. 18. VII. 1806, 23. I., 23. III. u. 25. IV. 1807, 21. X., 8. XI. 1811, 4. III. 1812, 26. XI. 1813 u. a. m.
[2] Vgl. Prot. vom 18. I., 8. III. u. 25. X. 1810.
[3] Vgl. Prot. vom 8. III. 1811.
[4] Vgl. Prot. vom 14. VIII. 1806.
[5] Vgl. Prot. vom 17. I. 1805 u. 10. III. 1806.
[6] Vgl. Prot. vom 20. IX. 1805.
[7] Vgl. Prot. vom 2. IV. 1806 u. 20. IV. 1807.
[8] Vgl. Prot. vom 27. IX. 1805.
[9] Vgl. Prot. vom 5. III. 1806 u. 6. IV. 1807.
[10] Vgl. Prot. vom 10. I. 1806.
[11] Vgl. Prot. vom 11. III. 1812.
[12] Vgl. Prot. vom 27. IX. u. 23. XII. 1805.
[13] Vgl. Prot. vom 1. u. 8. III. 1811 u. 25. X. 1811.

befugnis über das Hinausgesprochene, indem sie dem Beistand der Frau die Verwaltung darüber gibt[1] oder wenigstens den Mann verpflichtet, von Zeit zu Zeit über die Verwendung desselben Rechnung abzulegen, sei es dem Beistand der Frau[2] oder dem Waisenamte.[3]

Wie eingreifend diese Sicherungsmaßnahmen durch die Behörden sich gestalten können, zeigen verschiedene Beispiele. So wird am 28. Juli 1806 ein Hinausspruch nicht bewilligt, trotzdem der Mann in Konkurs kommt, wenn er die betreffenden Mittel nicht beziehen kann. Unter dem 20. April 1807 wird einem Familienvater zum letzten Male ein kleiner Betrag von dem allerdings kleinen Frauengute hinausgesprochen; sollte es wieder nötig werden, so soll die Gemeindeverwaltung die Kinder des Petenten im Steuerbrief verteilen, d. h. die Kinder sollen in der Gemeinde verdingt, die Familie damit auseinandergerissen werden.

Oft auch kommt die Rekursbehörde bei der Behandlung eines Hinausspruchsgesuches darauf, daß schon mehreres, und zwar ohne Sicherung, hinausgesprochen worden war, und in solchen Fällen wird regelmäßig auf Sicherstellung auch dieses schon bezogenen Frauengutes gedrungen.[4]

Der Tägliche oder Kleine Rat wird oft so sehr mit Gesuchen um Mittelhinausspruch bestürmt, daß er zum Beispiel am 10. April 1807 wieder konstatieren muß, die Kompetenz komme gemäß Gesetz erstinstanzlich den Gemeindegerichten zu. Es haften eben die Gemeindebehörden und auch die Gemeinde selbst für Verluste des Frauengutes infolge behördlicher Handlungen. So wird X. Peyer von Willisau gehalten, die Hälfte von, ohne Vollmacht hinzu, herausgegebenen Frauenmitteln zu vergüten, während dann die andere Hälfte vom Rate als „hinausgesprochen“ erklärt wird;[5] besser geht es dem Gemeindegericht Altishofen, denn da keine näheren Verwandten der Frau vorhanden sind, und da Gemeinderat und Beistand der Frau zu-

[1] Vgl. Prot. vom 27. IX., 25. XI., 23. XII. 1805, 6. IV. 1807 u. 8. III. 1811.

[2] Vgl. Prot. vom 14. I. 1807.

[3] Vgl. Prot. vom 6. IV. 1807 Nr. 16.

[4] Vgl. Prot. vom 14. I. 1807 u. 4. III. 1812.

[5] Vgl. Prot. vom 21. II. 1812.

stimmen, wird es nach dem Verlorengehen des betreffenden Frauengutes einfach für die Hinaussprechung quittiert.[1] Dagegen wird die Gemeinde Menznau gezwungen, eine Steuer zu erheben für die von Altvorsteher Fischer versetzten und ihm verloren gegangenen Weiber- und Vogtgüter.[2] Es zeigt uns das, daß bei Zuverlässigkeit der zuständigen Behörden diese Art der Sicherstellung der Frauengutsforderung wohl äußerst wirkungsvoll, wenn auch meist recht unbequem für den geldbedürftigen Ehemann sein kann, daß aber bei Versagen dieser Behörden der Wert dieser Sicherung sehr zweifelhaft wird.

Eine andere Art, auf welche die Behörden für die Sicherstellung des Frauengutes besorgt zu sein kompetent sind, werden wir unten finden; denn wenn ein Ehemann einem früher bestellten Aufschlage eine Gült voranstellen will, so hat auch hier die Obrigkeit mitzusprechen, und sie hat denn auch diese Vorstellung zuweilen verweigert.[3]

§ 14. DIE PFANDRECHTLICHE SICHERUNG.

In den vorangegangenen Paragraphen haben wir gesehen, daß für die Sicherstellung der Frauengutsforderung besonders der Aufschlag auf das liegende und die Einsatzung des fahrenden Gutes des Mannes in Betracht kommen.

I. Der Aufschlag. Wie das alte „Legen an Eigen und Erbe", so hat auch der Aufschlag zunächst die Bedeutung, daß der Frau im Umfang des durch denselben gesicherten Gutes gegen Erben und Gläubiger des Mannes bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Vindikation zusteht;[4] später erhält durch diese Sicherung die Frau wenigstens noch ein Pfandrecht am Gute des Mannes, das mit den Rechten anderer Pfandgläubiger konkurriert.[5]

[1] Vgl. Prot. vom 26. XI. 1813.
[2] Vgl. Prot. vom 18. IX. 1811.
[3] Vgl. unten, § 14, I, am Schluß.
[4] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 37; Stadtrecht 1588, Ziff. 2; Merenschwander Amtsrecht aus dem 16. Jahrh., Art. 28 (Z.f.schw.R. N.F. I, S. 453); Münsterer Amtsbuch von 1613, Art. 21 u. 108 (a. a. O. II, S. 145 ff.); Mun. II, § 1.
[5] Vgl. Mun. Titel 35; Zusatzpunkt vom 20. VII. 1729.

Schon 1548 war als allgemeine stadtrechtliche Vorschrift anerkannt worden, daß derjenige, welcher seiner Frauen Gut in Händen haben will, solches „vffschlahen", d. h. auf seinem eigenen Gute pfandrechtlich sichern soll.[1] Im Jahre 1586 wurde dazu eine Erläuterung gegeben, daß die Verbriefung solcher Aufschläge durch geschworene Schreiber geschehen soll, ansonst eingetretenenfalls ihnen die Ansprachen der Gläubiger vorgehen;[2] das Stadtrecht von 1588 sagt darüber: Es sollen auch alle dergleichen Aufschläge, Berednisse und Versprechungen ordentlich aufgerichtet und verbrieft werden, damit niemand verkürzt noch betrogen werde. Mit voller Berechtigung nennt deshalb Segesser dieses Sicherungsinstitut den „rechtsförmlichen Aufschlag", der, um die ihm vom Rechte zuerkannten Wirkungen zu haben, den vom Gesetzgeber aufgestellten Formvorschriften entsprechen muß.[3]

Nach Stadtrecht 1588, Ziffer 2, kann der Aufschlag auf liegendes oder fahrendes Gut des Mannes bestellt werden; auch ist es möglich, dies in der Heirats- oder Eheabrednis, statt durch besondere Verbriefung zu tun. Immerhin muß aber die Frau „durch Brief und Siegel, so in ordentlicher Form nach unserem Ansehen uffgericht sind, gezeigen und erweisen, wie viel ihr desselben zugebrachten Gutes gehöre, und worauf es geschlagen sei". Nur in diesem Falle soll sie ihr Eingebrachtes allen Schuldnern und andern Ansprechern vorausbeziehen, „denn einer Frauen Gut bei ihrem Ehemann nicht soll geschwinen haben". Es soll auch „durch offenen Kirchenruf" verkündet werden, daß alle „Hyrats- und Ehtädungen ....., angehends so sie geschehen, in Stadt und Land ordentlich verfaßt und in Schrift aufgerichtet werden sollen". Wenn alles Hab und Gut zu Pfand eingesetzt wird, so soll das von der Kanzel verkündet werden; geschieht das nicht, so ist die betreffende Pfandbestellung kraftlos. — Übrigens kann auch zu einem Aufschlag auf spezielle Stücke von liegendem oder fahrendem Gut alles andere Hab und Gut zu weiterer Versicherung und Nachwährschaft eingesetzt werden;

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 39; Ratsbuch XIV, 98; XXVIII, 140; 1567.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 39; Sammlung d. Ratsverordnungen, Dienstag vor Pauli Convers 1586.

[3] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 38.

wenn aber dergleichen Vermögensstücke schon zuvor andern verschrieben und versetzt waren, so sollen diese Pfandgläubiger bei der Pfandverwertung vorgehen: deshalb wird auch unter Strafe verlangt, daß in den Aufschlags- und Einsatzungsurkunden angegeben werde, mit welchen Beschwerden das betreffende eingesetzte Stück schon belastet sei.[1] — Mun. I, § 3,2 beschreibt näher die Wirkungen des Aufschlages „auff kein benannte Stuck", d. h. wohl auf das Vermögen überhaupt: dann soll die Frau ihr so Gesichertes „ab dem fahrenden Guoth nehmen, und vor allem fahrenden Schulden den Vortritt haben, allein ältern rechtmäßigen Ansprachen ohne Nachteil. Und wann sie von Fahrendem nit mag bezahlt werden, kan sie es ab dem Liegenden suchen, ihro aber alle darauff verschriebenen Ansprachen vorgahn." Das Amts- und Twingrecht von Knutwyl von 1579[2] bestimmt in Art. 81, daß bei Aufschlag von Morgengabe und Kram auf spezielles liegendes Gut der Mann beim Tode der Frau kein Eherecht, bei Aufschlag auf fahrendes oder auf alles Gut, wie bei Fehlen eines Aufschlages, er aber ein Eherecht im Werte der Hälfte davon hat.

Die schriftliche Anfertigung eines Aufschlages kostete einiges Geld, und so war denn, da mancherorts das Gesetz die Ehemänner zur pfandrechtlichen Sicherstellung des bezogenen Frauengutes zu zwingen suchte,[3] oder ein amtseifriger Gemeinderat oder Waisenvogt in dieser Hinsicht wirkte,[4] dieses Sicherungsmittel nicht immer und nicht überall beliebt. Das zeigte besonders der Bauernkrieg von 1653. Die Landleute fanden die Form notarieller Errichtung der Weibergutsaufschläge lästig und verlangten, daß den Verwandten der Frau anheimgestellt würde, ob im einzelnen Fall zur Sicherstellung der Frauengutsforderung ein Aufschlag errichtet werden solle oder nicht. Der „Gütliche Spruch" der Abgeordneten von sechs katholischen Orten, am 18. März 1653 vorgelesen und angenommen, sagt darüber: „Die Uffschlägbrieff um Wibergut betreffent soll niemand

[1] Vgl. Stadtrecht von 1588; Mun. I, 3; BGB. 1812, 3. Abschnitt, 2. Kapitel, I, § 3.

[2] Vgl. Z.f.schw.R. N.F. Bd. I, S. 403.

[3] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 40; Moser, Diss., S. 56.

[4] So besonders nach Art. 16 des Krienser Amtsrechtes von 1556 u. der Ordnung dazu von 1601; vgl. Z.f.schw.R. N.F. I, S. 417 u. 428.

darzuo verpunden sin, es were dann, daß eine Früntschaft solches selbst begerte oder übel gehuset würde; und wann die wyber eigene ledige Güter hetten, ist auch unnötig, Brieff und Siegel darum uffzurichten." (Segesser, R.-Gesch. III, S. 311.) — Doch wenn nun schon die Obrigkeit nicht mehr selbst zum Rechten sehen und die Sicherung durch Verweigerung der Herausgabe erzwingen durfte, so blieben doch die für die Frau und deren Erben unangenehmen Folgen der Unterlassung bestehen, „und nach und nach wurden im Interesse der Sicherheit des Gutes die Aufschläge doch wieder allgemein".[1]

Die Aufschlagsurkunden, welche noch 1588 eher nur „notarialische Versicherungen" waren, entwickelten sich bis 1706 zu übertragbaren Grundpfandtiteln. In Mun. XXXV,1 wird verboten, in Aufschlägen, selbst bloß zur Nachwährschaft, Fahrhabe einzusetzen; so werden dieselben zu so sichern Pfandinstrumenten wie die Zinsgülten und werden auch übertragbar wie dieselben. Auch hinsichtlich der Würdigung der Unterpfande, der Vorstellung, Besiegelung usw. werden die Aufschlagsbriefe durch Mun. XXXV,19, 10, 11 und XXXVII,3 den Gülten völlig gleichgestellt; nur in Bezug auf die Kündigung besteht ein kleiner Unterschied, indem sie nach halbjähriger Aufkündung jeweilen „samenthaft", in ganzer Summe ablösbar sein sollten.[2] Das „Gesetz betreffend Errichtungen von Gülten, Verschreibungen usw." vom 29. Juni 1803[3] sagt in Art. 13: „Die Aufschläge sollen gleich den Gültbriefen geachtet werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß Aufschläge, bis auf 500 Gulden einschließlich, alle Jahre abgekündet und mit barem Gelde bezahlt werden können. Aufschläge, die 500 Gulden übersteigen, bis 2000 Gulden, zahlen sich, nach einer halbjährigen Aufkündung, jährlich mit 500 zu 500 Gulden; von 2000—4000 Gulden und darüber, werden die Aufschläge jährlich mit 1000 Gulden abbezahlt. Im Falle der Schuldner, und der, so den Aufschlag in Händen hat, über eine geringere Abzahlung miteinander übereinkommen, so mag dieses wohl geschehen; jedoch sollen dieselben gehalten sein, diesen Akkord dem Weibel zu Protokoll zu geben."

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 40.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 95; Zusatzpunkt vom 20. 7. 1729.

[3] Vgl. Sammlung der vom Großen Rate gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, Heft I, S. 82.

BGB. 1812 setzt in § 7 des 4. Kapitels seines 3. Abschnitts auch wieder Zinsgülten und Aufschlagsbriefe einander gleich, wobei die letztern nur auf spezifizierten liegenden Gütern errichtet werden dürfen; fahrende Habe darf in ihnen weder zu Pfand, noch zu Nachwährschaft eingesetzt werden, außer sie sei Zugehör von Ehehaften (§ 8). Auch § 19 a. a. O. sagt: „Die Aufschläge, die zwar nur für Weibergut errichtet werden dürfen, sollen gleich den Gültbriefen geachtet werden"; dann werden die gleichen Bestimmungen über die Ablösung angeführt, wie im Gesetz von 1803.

Daß schon in früher Zeit die Aufschläge verzinslich wurden und also besonders in dieser Hinsicht für ihre Inhaber den Wert von Gülten bekamen, zeigen uns Beispiele aus dem Stadtschuldenbuch: Nach II. Buch, 1567, Blatt 31, sollte eine Ehefrau nach dem Tode ihres Gatten ihr Zugebrachtes herausbekommen; da aber ihr Tochtermann dasselbe nicht herausgeben will, verspricht er ihr, den dafür bestehenden Aufschlag ihr auf Lebenszeit verzinsen zu wollen und ihr bei Notdurft noch mehr zu geben. Nach III. Buch, 1580, Blatt 429, hat ein Ehemann seiner Mutter 200 Gulden vom zugebrachten Gute seiner Frau zur Nutznießung gegeben; bei seinem Tode hat die Mutter ihrer Sohnsfrau 100 Gulden davon zurückzugeben, für die restlichen 100 Gulden aber soll sie einen Aufschlag bestellen und diesen jährlich verzinsen. — Nun war es ja leicht möglich, daß die Besitzerinnen dieser verzinslich gewordenen Aufschläge Bargeld benötigten, und so diese Grundpfandtitel, weil sie den Gegenwert dafür von den eigentlichen Schuldnern nicht bekommen konnten, an Drittpersonen verkauften. Solches kam wohl später immer häufiger vor, und so ist es leicht erklärlich, daß seit 1706 Aufschläge und Gülten einander beinahe völlig gleichgestellt werden. Auch die „Erläuterungen und Vermehrungen des Amtsbuches von Münster" vom 9. März 1703[1] bestimmen, daß prinzipiell nach dem Tode des Vaters die Söhne der Mutter ihr Frauengut herausgeben sollen; wenn aber die Mutter vor Beendigung dieser Auszahlung sterben sollte, so werden die noch nicht herausgegebenen Zahlungen auf ihren Todfall zu Barschaft und sollen ihren Erben als heimgefallenes Erbgut bar bezahlt,

[1] Vgl. Z.f.schw.R. N.F., II, S. 170.

oder dann verzinst werden, und das auch, wenn dafür ein Aufschlag besteht.

So müssen wir uns fragen, weshalb eigentlich für die Sicherstellung der Frauengutsforderung auf speziellen Grundstücken des Mannes im Aufschlag ein besonderes Institut begründet wurde, statt daß man hiefür einfach die Gült verwendete. Diese Frage löst sich bald, wenn wir, wie es Otto Sidler in seiner Dissertation über die „Gült" so deutlich gezeigt hat,[1] uns darüber klar sind, daß bei der Gült die Hauptsache im Rentenkauf, in der gewinnbringenden Kapitalanlage mit Umgehung des kanonischen Zinsverbotes, liegt, und die grundpfandliche Sicherung eben nur als eine Sicherung dieses Zinskaufsvertrages hinzukommt, daß aber beim „Weibergutsaufschlag" vorerst überhaupt nicht an eine Verzinsung gedacht wird, sondern daß hier das Wesentliche ist, die Frau für einen ihr später zustehenden Anspruch sicherzustellen, der gegenwärtig, im Zeitpunkt der Bestellung der Sicherung, noch unbestimmt ist, so daß dafür nicht wohl eine Gült von einem bestimmten Betrage auf das Grundstück gelegt werden kann. „Gegen Ende des Mittelalters hat sich aber einerseits die Rente (oder Gült) in eine kündbare, pfandgesicherte Forderung verwandelt, bei welcher der Schuldner durch besondere Stipulation seine persönliche Haftbarkeit neben der Reallast dem Gläubiger zusicherte,[2] und andererseits war die Satzung (oder der Aufschlag) zum akzessorischen Pfandrecht geworden, das irgendeine persönliche Forderung sicherstellen sollte. Offenbar war es nunmehr ein naturgemäßes Streben, diese zwei Institute zu vereinigen." (Huber, Schw. P.R., IV, S. 794). So konnte auch der luzernische Gesetzgeber dazu kommen, schließlich die beiden in jahrhundertelanger Entwicklung gleich gewordenen Institute in eines, in die gegen früher viel freier gestaltete Gült zu verschmelzen.

Das Wort „Aufschlagen" wurde zunächst in Verbindung mit „Setzen" in der Bedeutung von „pfandrechtlich sichern" gebraucht; so redet Art. 136 des Stadtrechts von 1480 von „gült,

[1] O. Sidler, Die Gült nach Luzerner Recht, Berner Diss., S. 1 ff. und S. 17; vgl. auch Heusler, Inst. I, S. 355/356; Huber, Schw. P.R., IV, S. 788 ff.

[2] Vgl. Huber, „Die Entwicklung der schweizer. Gült zur modernen Hypothek" in Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, XII, H. 3, 1919.

selgrät, Jarzit vnd vigilgen vff ligende stuk sezen und schlagen", gleich nachher von „nüzit vergen, vermachen noch vffslachen, dehein gült noch zins".[1] Art. 9 leg.cit. spricht dann vom zugebrachten Gut der Frau, „das Ir vffgeschlagen und berett wirt, das der frowen sölich Ir zubracht gut ligen sol als an eigen vnd an erb". Wir sehen hieraus, daß also für das Frauengut schon „Aufschlagen" allein den Sinn von „pfandrechtlich versichern" hat, und aus diesem Sprachgebrauch heraus wurde dann später der betreffende Grundpfandtitel einfach „Aufschlag" genannt. Wir finden auch in den alten Ratsprotokollen schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts häufig den Befehl, der Ehemann solle das Frauengut auf sein Haus aufschlagen;[2] und in den Pfandurkunden des 15. und 16. Jahrhunderts kehrt immer die Formel wieder: „Uff die geschribnen vnderpfand gesetzt, gefertiget vnd geschlagen",[3] in den eherechtlichen Verträgen des Stadtschuldenbuches „versichert und aufgeschlagen".[4] Das Stadtrecht von 1588 redet von zugebrachtem Gut, das „in der Heirats- oder Eheabrednis oder sonst hernach auf Eigen oder Erbe aufgeschlagen und versichert wurde", ähnlich Mun. II,1: „Auf eygen liegend Guoth nach oberkeitlichem Ansehen ordendlich aufgeschlagen und verschrieben"; XVII,2 und XXXV gebrauchen schon den Ausdruck „Aufschlagbrieff", XXXVII,3 endlich „Aufschlagbrieff umb Weiberguoth". — „Aufschlagen" und „Aufschlag" sind damit fachtechnische Ausdrücke der Luzerner Rechtsprache ge-

[1] Vgl. über die Verwendung des Ausdruckes auch Stadtrecht 1480, Art. 4, 6 und 8, bei den Regeln über Morgengabe und Kram.

[2] Vgl. z. B. Ratsbuch IX, 1500—1508, Blatt 35b, 8. XI. 1500: vor dem Rat wird das Haus eines Ehemannes für an denselben übergebenes Gut der Frau als Pfand eingesetzt und zwar so, daß nachgehende Schuldner zuerst der Frau ihre Forderung bezahlen müssen, bevor sie auf das betreffende Haus greifen dürfen; ähnlich Blatt 119b, 3. XI. 1503 und Blatt 244a, 1. VII. 1506.

[3] Vgl. bei Sidler, Diss., in der Anlage Gülten aus den Jahren 1415, 1475, 1500 u. 1521; die spätern Gülten von 1647, 1751 u. 1800, sprechen dagegen nur noch von „zu Unterpfand eingesetzt und verbindlich gemacht"; vgl. auch Gült aus dem Jahre 1530 i. Z.B.J.V., Bd. 31, S. 125.

[4] Vgl. die Einträge vom 6. III. 1565, Donstag vor Sant Frenentag; 1567, Montag auf 3 heiligen Königen, Mittwoch vor Mariä Lichtmeß („vffgeschlagen, beredt und versichert auf"), Zinstag nach Ulrich („gesetzt, versichert und vffgeschlagen"); 1574, Zinstag nach Mariä Heimsuchung usw.

worden, welche nur noch für die grundpfandrechtliche Sicherstellung der Frauengutsforderung angewandt werden.

Über die Errichtung der Aufschläge bestimmt das Stadtrecht von 1588, daß dieselben „ordentlich aufgerichtet und verbrieft" werden sollen; damit ist gemeint, die „Abfassung von geschworenen Schreibers Hand", die Beifügung eines amtlichen Siegels und die Unversehrtheit des Briefes zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs. Gegen einen solchen Aufschlag, der damit die „amtlichen Kennzeichen einer öffentlichen und authentischen Urkunde" trägt, ist ein direkter Gegenbeweis durch andere Beweismittel ausgeschlossen; seine Echtheit wird vermutet, während bei Privaturkunden der Beweis der Echtheit im Bestreitungsfalle den Exhibenten obliegt.[1] Eingehende Vorschriften gibt der Titel 35 des Munizipale: der Aufschlag darf nur auf spezifierte liegende Güter errichtet werden (§ 1); es sollen darauf auch alle ältern Verschreibungen einzeln eingetragen werden (§ 9); die Unterpfande sollen von den „vorgesetzten Geschworenen" nach eingenommenem Augenschein nach ihrem mittleren Werte gewürdigt und geschätzt werden (§ 10); es soll nicht mehr erlaubt sein, daß, wie es bisher oft geschehen, in bestehende Aufschlagsbriefe nachträglich größere Summen eingesetzt werden; sollte es dennoch vorkommen, so haben die nachträglich eingesetzten Summen nur noch Anspruch darauf, „als eine fahrende Schuld zu gemeinen Handschriften" gestellt zu werden (§ 13).[2] — Das „Gesetz betreffend die Errichtung von Gülten, Verschreibungen usw." vom 29. Juni 1803 bestätigt, daß die Gemeindegerichte die Kompetenz haben zur Errichtung der Grundpfandbriefe. Die Unterpfande sollen vom gesamten Gemeindegerichte oder wenigstens von 3 Schätzern aus der Mitte desselben gewürdigt werden nach „genau eingenommenem Augenschein"; die Namen der Würdiger müssen auf dem Instrument eingetragen werden, ebenso die Würdigung in Ziffern und Worten; es soll auch das ungefähre Maß vom eingesetzten Matt-, Weid-, Ackerland usw. speziell vermerkt werden. Die errichteten Instrumente sollen vom Amtsgerichtsschreiber registriert werden. — Die gleichen

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 171.

[2] Siehe auch Formular eines Aufschlages bei Moser, Diss., S. 58.

Bestimmungen enthält auch das BGB. von 1812 im 3. Abschnitt, 4. Kapitel, § 2 u. ff.[1]

Wie uns praktische Beispiele zeigen, hat auch der Tägliche oder Kleine Rat sich mitunter noch mit der Würdigung zu befassen; so gestattet er laut Protokoll vom 30. Oktober 1805 die Errichtung eines Aufschlages, obschon auf dem für 1250 Gulden gewürdigten Haus schon 1250 Gulden verschrieben sind, „da dennoch bei jetziger Zeit, laut Zeugnis des Gemeindegerichtes, wohl für 2000 Gulden anzubringen wären". Am 8. März 1811 jedoch wird in einem Falle, wo bei einer Würdigung von 8000 Franken schon 17618 Franken verschrieben sind, keine weitere Belastung der betreffenden Unterpfande mehr gestattet, sondern deren Versteigerung angeordnet.

Bereits im 17. Jahrhundert finden wir auch einen Tausch der Pfandstellen, indem die Frau, mit Einwilligung ihrer Verwandten und der Obrigkeit, gegenüber ihrem Aufschlage auf den Liegenschaften des Mannes einer jüngern Gült das bessere Pfandrecht einräumt. Die Frau verspricht, mit ihrem zugebrachten Gut, das auf den einzusetzenden Unterpfanden steht, „zu bessrer Erhaltung unsrer Hushab und Gewirbs, und damit die Inhaberer dieses Brieffs umb gegenwärtige Gült auch desto bas versorgt und versichert seyen, umb soviel hinder sich ze stan, und diese gegenwärtige Gült ihro in allweg vorgen zu lassen". Doch werden durch Ratsverordnungen von 1695 und 1698[2] die geschworenen Schreiber zu Stadt und zu Land angewiesen, ohne schriftliche Bewilligung des Rates keine Gülten mehr den schon aufgeschlagenen Weibermitteln vorzusetzen, selbst wenn die Anverwandten der Frau dazu einwilligten. Besonders unterliegt auch die Offenhaltung einer Pfandstelle zwecks späterer Gülterrichtung als kreditgefährlich der obrigkeitlichen Mißbilligung und wird schon durch ein Mandat vom 16. Juli 1695 verboten.[3] — Da der Tägliche oder Kleine Rat kompetent ist, einem Ehemann zu gestatten, einem Aufschlage eine Gült vorzustellen, so finden

[1] Über die Bedeutung dieser umständlichen Errichtung des Aufschlages unter Mitwirkung der Behörden vgl. auch Huber, Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, S. 72 ff.

[2] Vgl. Sammlung der Ratsverordnungen, Bd. V, vom 17. VII. 1695 und 26. IV. 1698; Segesser, R.-Gesch. IV, S. 95.

[3] Vgl. Sidler, Diss., S. 40.

wir denn auch in den Ratsprotokollen öfters derartige Entscheidungen. Es wird ein solcher Tausch der Pfandstellen z. B. zugelassen, damit der Ehemann seine Schulden bezahlen könne, und da er sonst der Gefahr ausgesetzt wäre, mit Ehefrau und Kindern von seinem Heimwesen verstoßen zu werden,[1] oder um einen Hinausspruch von deponiertem Frauengut zu umgehen, und dem Manne zu ermöglichen, seine drängenden Gläubiger durch die zu errichtende Gült zu befriedigen;[2] oft wird dabei vom Ehemanne verlangt, daß er, sobald er finanziell besser dastehe, das betreffende Guthaben der Frau wieder in bessern Zustand setze.[3] Unter Umständen wird auch das Gesuch um Vorstellung einer Gült abgewiesen, so besonders, wenn der Aufschlag schon in einiger Gefahr steht.[4]

Die Mitwirkung des Rates wird auch gefordert, wenn ein Aufschlag auf ein anderes Grundstück verlegt werden soll;[5] dies geschieht, damit nicht etwa beim Verkauf von Liegenschaften die Aufschläge ihren Wert verlieren. Schon im Munizipale sind übrigens Bestimmungen aufgestellt „zur Sicherung der liegenden Beschwerden auf den Gütern im Falle des Verkaufes. Keiner kann ein Gut anders verkaufen als mit den auf demselben haftenden Grundlasten; wird dem Käufer eine solche Last verschwiegen, so steht ihm eine Schadenersatzforderung gegen den Verkäufer zu; im Fall die verschwiegene Beschwerde beträchtlich ist, kann er Aufhebung des Kaufes verlangen". (Segesser, R.-Gesch. IV, S. 57.) Vielfach ist es aber weder dem verkaufenden Ehemann, noch dem Käufer angenehm, daß das betreffende Grundstück mit einem Aufschlag belastet ist, und so kommt der Verkäufer um die Erlaubnis ein, diesen Aufschlag auf andere ihm gehörende Grundstücke verlegen zu dürfen.

Wie wir oben angeführt haben, hatte zunächst die Frau, welche sich im Besitze eines Aufschlages für ihr zugebrachtes Gut befand, gegebenenfalls ein Vindikationsrecht für das durch denselben gedeckte Guthaben. In der etwas kurzen Kollokations-

[1] Vgl. Prot. vom 25. VII. 1806.
[2] Vgl. Prot. vom 30. I. u. 13. II. 1807.
[3] Vgl. Prot. vom 26. VI. 1807; 15. II. 1811; 27. I., 23. VII. u. 13. VIII. 1813.
[4] Vgl. Prot. vom 8. III. u. 27. IV. 1811.
[5] Vgl. Prot. vom 28. II. 1806 u. 11. X. 1811.

ordnung des Stadtrechts von 1588 werden denn auch die Aufschläge nicht erwähnt; als dieselben aber den Gülten immer ähnlicher werden, stellt ein Zusatz zum Stadtrecht vom 5. Juli 1675 die Aufschläge beim Konkurse neben den Gülten in die 2. Klasse der Prioritätsordnung.[1] „Das jüngste dieser hypothekarischen Instrumente soll jeweilen alle ihm vorhergehenden lösen oder aber selbst verloren gehen, und so rückwärts bis zum ältesten". Auch nach Mun. XXXVII kommen die Aufschlagsbriefe an zweiter Stelle der Kollokation im Liegenden, während die Nachwährschaften erst nachher berücksichtigt werden. Zusatzpunkte vom 16. Juni 1717 und 20. Juli 1729 bestimmen noch näher, daß nur der zu hinterst stehende Aufschlag kraftlos gemacht und zerrissen werden solle; ein vorgehender Aufschlag soll, auch wenn er im „Auffall" nicht gedeckt wird, nicht entkräftet, sondern dem Inhaber unversehrt zugestellt werden. Die Ansprachen aus Aufschlägen sind aber lediglich aus der liegenden Masse zu decken und haben keinen Anspruch im Fahrenden, falls sie im Liegenden nicht befriedigt werden können. — In gleicher Weise regelt die Priorität der Aufschlagsbriefe auch das „Gesetz über die Konkurs-, Auffalls- und Kollokationsordnung" vom 7. Mai 1813[2] in seinem § 28.

II. Die Einsatzung. Im Stadtschuldenbuch schon finden wir eine Versicherung des Frauengutes auf die Fahrhabe des Mannes, ohne daß dabei der Ausdruck „Aufschlagen" vorkommt, obschon ja nach dem Stadtrecht von 1588 auch fahrende Güter und sämtliches Hab und Gut in einem Aufschlag eingesetzt werden konnten. So lesen wir 1564, vff den Dinstag nach dem Sonntag Trüli in der Fasten, und 1567, vff Montag nach Allerheiligentag: „... sezt ira .... ir gemachell zu einem vnderpfandt in all sin husrat"; 1570 will ein Ehemann für den Fall, daß ein Aufschlag auf sein Haus und seine Hofstatt nicht genügend erachtet würde, seiner Frau „dazu eingesetzt haben, einen Gültbrief umb 300 Guldin münz".

Als Mun. II,2 verbot, die Aufschläge auch auf fahrende Habe zu errichten, wie es bisher erlaubt und üblich gewesen war, schuf dafür Mun. XXXI für die pfandrechtliche Sicherung auf

[1] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 152.

[2] Vgl. Gesetze des Kantons Luzern, 1806–1814, Bd. 6, S. 132 ff.

Fahrhabe ein eigenes Institut, die „Einsatzung mit Handschrift", auch bloß „Einsatzung" oder „Handschrift" genannt. — Auch für diese Sicherungsart gilt die Formvorschrift, daß sie vor Gericht oder geschworenen Schreibern geschehen solle,[1] um damit die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu erhalten. — Für die Errichtung von Einsatzungen auf der Landschaft verlangen der „Zusatzpunkt vom 1. Juli 1708" und die „Ordnung wegen Einsatzungen vom 18. Januar 1719", daß zwei unparteiische Zeugen „auss dem Kilchgang, auss dem Gericht, auss dem Steuer-Brief oder Zwing, wo der Schuldner gesessen" vor dem geschworenen Schreiber mitwirken; es sollen die Geschworenen auch für Frauengut keine Einsatzungen geben, bevor bewiesen sei, wie groß dieses Gut ist, was „spezifiziert in die Einsatzungsschrift gesetzt werden solle". Das Gesetz vom 15. Novbr. 1808 schreibt weiter vor, daß die Einsatzungen „von nun an, zu mehrer Bekräftigung, gesiegelt und beinebens noch von zwei Mitgliedern des Gemeindegerichts und dem Schreiber unterschrieben werden sollen".[2] — Erst nach einem langwierigen Prozeß[3] über die Rechtsfrage „ob die zu Gunsten der Witwe A. M. Disteli .... errichtete Einsatzung am Rechte als geltend und krafthabend angesehen werden müsse?" hat Ende 1809 das oberste Appellationsgericht endlich wahrgenommen, „daß in der Stadtgemeinde Luzern nach ihrer alten Übung die Einsatzungen nicht nach der Art wie auf der Landschaft errichtet werden, und die Weise, wie solche errichtet werden, von solcher Art sei, daß Fälle eintreten könnten, wo Kreditoren sehr empfindlich benachteiligt werden könnten, daß auch dieses Einsatzungsformular dermalen noch von Kraft sei, indem das Stadtrecht, Fol. 107, in Hinsicht auf Errichtung von Einsatzungen nur von der Landschaft rede". Der Kleine Rat soll deshalb dem Großen Rate einen Vorschlag machen „wie sowohl Stadt und Land zu einem und dem gleichen Einsatzungsformular angehalten werden können". So wurde dann am 6. April 1812 ein „Gesetz, die Form und den Inhalt der Einsatzungen vorschreibend",[4] erlassen, welches für den ganzen

[1] Vgl. Mun. XXXVII,3 u. XXXV,17; Verordnung vom 18. I. 1719, § 7 u. 13.

[2] Vgl. Gesetze des Kantons Luzern, 1806—1814, Bd. 3, S. 206.

[3] Vgl. Prot. des Obersten Appellationsgerichts vom 16. XI. 1809.

[4] Vgl. Gesetze des Kantons Luzern, 1806—1814, Bd. V, S. 275.

Kanton bestimmte Regeln aufstellte, so den Ausschluß von Krämerwaren,[1] Heu, Stroh und Streue (§ 3), die Pflicht zur spezifizierten Aufführung der einzelnen Pfandobjekte (§ 4) und zur Schätzung dieser Pfande und Eintragung der Schatzungssumme in die Urkunde (§ 5); endlich wurde für diese Einsatzungen ein Formular ausgearbeitet, und zwar ein spezielles für die Einsatzungen von Frauengut.[2]

Für die Einsatzungen galt zunächst die Vorschrift, daß sie auf nicht länger als 2 Jahre angestellt und nicht wieder erneuert werden konnten, sondern nach Ablauf dieser Zeit in vertraglich bestimmten Terminen abbezahlt werden mußten;[3] später kann man sie von 2 zu 2 Jahren erneuern, und nur „unterlassenden Falls" werden sie kraftlos.[4]

„Neben der Verschreibung einzelner Fahrhabestücke findet sich im ältern Recht oft auch die Verpfändung des ganzen Vermögens; allein während sie an Umfang über der Spezialhypothek steht, ist sie innerlich überall schwächer." (Rahn, in Z.f.schw.R., II, S. 26.) Mun. XXXV,3 gibt den Einsatzungen von spezieller Fahrhabe ein Prioritätsrecht im Fahrenden unmittelbar nach den Gerichts- und Arztkosten; die „Handschriften mit Einsatzung von Hab und Gut" dagegen stehen allen Ansprachen mit Spezialpfand, ebenso dem Lidlohn, Waisen- und Kirchengut, Lehenzins usw. nach und fallen erst in die 7. oder 10. Klasse der Kollokationsordnung, das letztere, wenn sie verzinslich sind.[5]

Daß die Einsatzung, besonders bei den Behörden, die über das deponierte Frauengut zu wachen haben, nicht so beliebt ist wie Aufschlag, haben wir schon oben gesehen; „es läßt sich eben nicht leugnen, daß, wenn der Schuldner unredlich handelt, er den Gläubiger durch Veräußerung um seine Pfande bringen kann, und daß diese regelmäßig durch Abnutzung an Wert verlieren werden. Auf den Ersatz, der für die veräußerten Gegen-

[1] Vgl. Ratsprotokoll vom 23. I. 1807: Weibermittelbezug wird gestattet „gegen Versicherung mit Einsatzung auf sämtliche Fahrhabe, mit Ausschluß jedoch der Krämerwaren". — Vgl. auch § 8 des Gesetzes vom 16. IV. 1807 „Über Einführung und Beschaffenheit des Firmaregisters", Bd. III, S. 322.

[2] Vgl. Moser, Diss., S. 71.

[3] Vgl. Mun. XXXV,16; Segesser, R.-Gesch. IV, S. 97.

[4] Vgl. Gesetz und Formular vom 6. IV. 1812.

[5] Vgl. auch Segesser, R.-Gesch. IV, S. 98.

stände etwa in das Vermögen kommt, ist nicht viel Gewicht zu legen, da derselbe in den meisten Fällen beim Konkurse wieder verschwunden sein wird." (Rahn, in Z.f.schw.R., II, S. 33.)

§ 15. DAS SCHICKSAL DES FRAUENGUTES IM KONKURSE DES EHEMANNES.

„Nach dem allgemeinen Prinzip, daß das Weibergut weder wachsen, noch schwinden dürfe, haftet die Frau im Konkurse des Mannes durchaus nicht für dessen Schulden, allein ihre Stellung unter den Gläubigern ist bedingt durch die Versicherung ihres Vermögens." Die praktische Bedeutung des Unterschiedes, den schon das alte Stadtrecht macht, ob das Vermögen der Frau noch unverändert ist oder nicht, hat sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Soweit das Gut der Frau in unveränderter Fahrhabe und in Liegenschaften besteht, vindiziert sie dasselbe im Konkurse des Ehemannes einfach und geht damit allen Gläubigern vor, ohne neben ihnen an der Kollokation teilnehmen zu müssen.[1] Es ist somit, wo die Ehesteuer schon in Grund und Boden oder in Gülten besteht, keine Versicherung nötig, weil der Mann diese Vermögensteile nicht selbständig veräußern und damit verändern kann. Erst als das bare Geld häufiger und oft bloß solches in die Ehe gebracht wird, kommt das Anlegen auf Eigen und Erbe, dann die Versicherung durch Bestellung von Pfandrechten auf, und bald werden für das Frauengut oder für einzelne Teile desselben auch gewisse Prioritätsrechte zu Gunsten der Frau im Konkurse des Mannes aufgestellt.[2]

Das Amtsrecht von Hitzkirch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts[3] begründet in Art. 1 und 9 als erstes ein solches Konkursvorrecht für die Ehefrau für „ir zugebracht gut vnd ir morgengab, das sye verendert, vffgeschlagen oder nit, vnd demnach den dritten pfennig in den schulden, ausgenommen in den ligenden stucken, zu bezalen schuldig syn soll";[4] es soll zunächst nach den liegenden Verschreibungen gedeckt werden.

[1] Vgl. v. Orelli, „Das eheliche Güterrecht nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz", Z.f.schw.R., III, S. 94 u. 98.

[2] Vgl. Heusler, Bildg. d. Konk.-Proz., Z.f.schw.R., VII, S. 212 ff.

[3] Vgl. Eidg. Abschiede, IV. Bd., Abtlg. Id, 1541—48, S. 499.

[4] Vgl. auch „Gesetz über die Konkurs-, Auffalls- und Kollokationsordnung" vom 7. V. 1813, § 34,2.

Die Kollokationsordnung des Stadtrechts von 1588 sagt bezüglich der Stellung der Ehefrau beim Auffall des Mannes gar nichts. Mun. XXXVII,12 räumt in der Kollokation im Fahrenden der Heimsteuer, „welche eine frow anfangs der ehe zu ihrem mann gebracht hätte" ein Privileg ein, vor den „gemeinen gülten". Wie uns das Amtsrecht von Willisau deutlich sagt, ist diese Heimsteuer „eine vor Abschluß der Ehe vom Vater der Braut gegebene Ausstattung, welche, in der Regel zur Einrichtung des Haushaltes und zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse der Eheleute bestimmt, nicht denselben sichernden Vorschriften unterlag, wie das übrige von einer Frau in die Ehe gebrachte oder während der Ehe durch Erbschaft erworbene Gut".[1] — Für die übrigen Teile des Frauengutes ist eine solche Vorrechtsstellung im Konkurse gar nicht notwendig, da dieselben in der Regel durch den Ehemann pfandrechtlich sichergestellt, oder dann gar nicht an ihn herausgegeben werden, also mittels der dafür ausgestellten amtlichen Titel eine Priorität erhalten, oder überhaupt durch den Mann nicht verändert oder verschleudert werden können. Ist allerdings das veränderte Gut der Frau nicht nach gesetzlicher Vorschrift versichert, so genießt es mit Ausnahme der Heimsteuer kein Vorrecht auf die Masse, sondern fällt lediglich als „anvertrautes Gut" in die 12. Klasse „der gemeinen Ansprache".[2] Die Frau steht also schlechter da, als sie es früher getan hatte, wo z. B. auch im Rotenburger Amtsrecht von 1490[3] eine Frau mit ihrem unveränderten Gut und ihrer Morgengabe in der Prioritätsordnung zuerst gesetzt wurde;[4] überhaupt hatte früher die Frau ja auch „durch das Legen an Eigen und Erbe die günstigste Stellung, nämlich eine Ausrichtung vor allen andern Gläubigern: was noch in natura vorhanden ist, das nimmt oder vindiziert sie einfach zurück; für das nicht

[1] Das eben zitierte Gesetz vom 7. V. 1813 läßt in § 29,6 die Heimsteuern erst mit den „gemeinen Geldern oder Ansprechern" gehen; hingegen kann der Ehemann auch für solche zur Sicherheit angehalten werden.

[2] Vgl. Segesser, R.-Gesch. IV, S. 159; auch das Amtsrecht von Münster von 1613 sagt in Art. 108: „So aber der fraven guet nach der Hohen Oberkeit satzung nit vffgeschlagen wäre, alsdann soll die fraw solchen jres zugebrachten guts halb zu gemeinen gelten gestellt werden"; vgl. Z.f.schw.R., N.F. II, S. 162.

[3] Vgl. Z.f.schw.R., N.F. II, S. 173.

[4] Vgl. Ratsbuch VI, Blatt 109b—110.

mehr Vorhandene wird sie durch Fahrhabe oder Liegenschaften des Mannes entschädigt. Hat dagegen eine solche Versicherung oder Widerlage nicht stattgefunden, so vindiziert sie einfach das noch unveränderte Gut; im übrigen ist sie nicht besser gestellt als ein laufender Gläubiger."[1]

Als seit dem 16. Jahrhundert die Versicherung des Frauengutes die Bedeutung eines Spezialpfandrechts, besonders an Liegenschaften, annimmt, werden die Weibergutsaufschläge in die 2. Klasse der Prioritätsordnung eingereiht und mit den Zinsgülten, Erbs-, Kaufs- und Auskaufszahlungen nach den Daten ihrer Anstellung kolloziert.[2] Nur im Flecken- und Amtsbuch von Münster hat der Aufschlag nach Art. 4 und 108 noch mehr die Natur des Legens an Eigen und Erbe und begründet einen Vorzug „vor allen gälten".

Die Einsatzungen von Fahrhabe haben in der Verwertung der Mobilien der Konkursmasse einen Vorrang. Nach Mun. XXXVII,2 gehen die Einsatzungen von spezifizierten Pfändern unter den Ansprachen im Fahrenden an dritter, jene auf Hab und Gut ohne spezifizierte Pfande an siebenter, wenn sie unverzinslich, und sogar erst an zehnter Stelle, wenn sie verzinslich sind. Besser gestellt ist die Einsatzung nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1813, indem sie die erste Ansprache auf die versetzten Pfande begründet; doch bringt § 29,3 leg.cit. dazu eine kleine Einschränkung, indem auch von solchem eingesetztem Gut zuerst noch Lidlöhne, welche innert Jahresfrist vor der Konkurseröffnung aufgelaufen sind, bezahlt werden sollen.

Wie für jene Güter der Frau, welche sie dem Manne in das Gewerbe gibt, und dabei ins Firmaregister eintragen läßt, ein gleiches „Erstigkeitsrecht", wie für die Einsatzungen statuiert wird, werden wir im folgenden Kapitel näher betrachten.[3]

---

[1] Vgl. v. Orelli in Z.f.schw.R., III, S. 94.

[2] Vgl. Zusatz vom 5. VII. 1675 z. Stadtrecht 1588; Mun. XXXVII,1, § 2 u. 3; Gesetz vom 7. V. 1813, § 28,2.

[3] Vgl. unten, § 19. Dazu Gesetz vom 16. IV. 1807, „Über Einführung und Beschaffenheit des Firmaregisters"; Gesetz vom 7. V. 1813, § 21 u. 29,3.

4. Kapitel. Die Entwicklung in der luzernischen Gesetzgebung und Praxis des 19. Jahrhunderts.

§ 16. ALLGEMEINES.

Wie bisher, so wird auch im 19. Jahrhundert im ehelichen Güterrecht des Kantons Luzern das System der Güterverbindung beibehalten, wie das hervorgeht aus den §§ 47—49 des BGB. von 1831 und §§ 5 und 6 des „Gesetzes über die eheliche Vormundschaft" von 1880.[1] Es verbinden sich also die Vermögen der beiden Ehegatten für die Dauer der Ehe unter der Herrschaft des Mannes, aber nur äußerlich: sie sollen den Zwecken der ehelichen Gemeinschaft, nicht jenen der einzelnen Ehegatten dienen.

Die Frau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens, wie das der § 182 des „Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaft"[2] vom 14. Juni 1839, und Dr. Casimir Pfyffer in seinen Erläuterungen dazu sagt, wie es auch wieder enthalten ist in § 5 des „Gesetzes über die eheliche Vormundschaft" von 1880, und wie auch die Praxis es bestätigt;[3] doch muß sie ihr zugebrachtes Vermögen — nach § 21,2 und 5 des Gesetzes von 1880 das bewegliche Kapitalvermögen, welches sie schon vor Eingehung der Ehe besaß oder welches sie während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder Glücksfälle erwirbt, und die Liegenschaften[4] —, ausgenommen das davon speziell vorbehaltene Gut, dem Manne zur Verwaltung

[1] Vgl. Gesetze des Kantons Luzern 1831—1841, Bd. II, S. 5 ff.; Gesetze 1874—1883, Bd. 6 der „Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, 1848 ff." S. 377; dazu: Huber, Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht, S. 14; Schreiber, Eheliches Güterrecht der Schweiz, I, S. 34. — Ausdrücklich wird dieser Güterstand auch bestätigt und begründet von den Kommissionen zur Revision des Vormundschaftsgesetzes: Berichte vom April 1869 und Febr. 1870; Bericht des R.Rates vom 15. September 1879; Luz. Tagblatt vom 13. III. 1880.

[2] Vgl. Gesetze des Kts. Luzern 1831—1841, Bd. V, S. 435 ff.

[3] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 11. VII. 1877, Bd. 41, S. 187.

[4] Vgl. auch die Umschreibung des zugebrachten Gutes bei Boßhardt, „Das Frauengut im Konkurs des Ehemannes", Diss., S. 14.

und Nutzung übergeben.[1] Dieser hat das Recht, sämtliche Zinsen des Frauenvermögens für sich zu verlangen, ist aber verpflichtet, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen,[2] so daß die letztere nicht von einem Gläubiger für Waren belangt werden kann, die derselbe der Familie geliefert hatte.[3] Nicht nur über das eigene Vermögen der Frau steht übrigens dem Ehemanne das Nutzungsrecht zu, sondern auch über eventuelle Nutznießungsberechtigungen derselben.[4]

Diese ehemännlichen Vermögensrechte am Frauengut hören zunächst nur mit der Ehe auf, d. h. bei Tod eines Ehegatten oder bei Scheidung,[5] erst § 19 des Gesetzes von 1880 zählt dazu noch eine Reihe anderer Erlöschungsgründe auf, die in der Natur der Sache liegen,[6] nämlich: b) die Scheidung von Tisch und Bett, solange dieselbe dauert:[7] c) die Ausschreibung des Konkurses über den Ehemann bis zum gerichtlichen Akkommodement oder zur Konkursaufhebung; hier muß der Nießbrauch an die Frau übergehen, damit er nicht von den Gläubigern seinem Zwecke, der Familie zu dienen, entfremdet wird; d) eine Untersuchungs- oder Strafhaft des Ehemannes während ihrer Dauer und e) wenn der Ehemann seine Pflicht, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, nicht erfüllt, und deshalb der Heimats-

[1] Vgl. § 56 des Gesetzes über das Vormundschaftswesen vom 25. VI. 1819 in Gesetzessammlung 1814—31, Bd. III, S. 80 ff.; § 47 des BGB. von 1831; § 181 des Gesetzes von 1839; § 6,1 jenes von 1880.

[2] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 1. IV. 1872, Bd. 36, S. 124.

[3] Vgl. Rechenschaftsbericht des Obergerichts von 1856, S. 68.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates, Bd. 45, S. 56, und Bd. 55, S. 28.

[5] Noch nicht einmal das Vormundschaftsgesetz von 1871 begründet auch nur die eigene Rechtsfähigkeit der Frauen von Konkursiten, die dann allerdings durch prinzipielle Entscheide der obern Justiz- und Administrativbehörden aus demselben indirekt abgeleitet wird: vgl. z. B. Verhandlungen des Regierungsrates vom 16. V. und 12. XI. 1879. — Daß die Forderung der Frau durch den Konkurs des Mannes in gleicher Weise begründet werde wie durch dessen Tod oder durch das Aufhören der Ehe wegen gerichtlicher Scheidung, und daß in allen diesen Fällen die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, verkündet auch schon ein Regierungsratsbeschluß vom 3. III. 1876: Verhandl., Bd. 40, S. 71.

[6] Vgl. Kommissionalbericht betr. Revision des Vormundschaftsgesetzes vom April 1869.

[7] Dies wird schon durch einen Regierungsratsbeschluß vom 5. Juni 1878 als konform dem „Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe“ von 1874 anerkannt.

gemeinderat, von sich aus oder auf Antrag der Frau, immerhin aber erst nach Anhörung des betreffenden Mannes, den letztern der Rechte auf das Frauenvermögen verlustig erklärt.[1] — Alle diese Fälle begründen das „Aufhören der ehelichen Vormundschaft des Mannes“;[2] es ist der Frau das eingebrachte Guthaben ungeschmälert herauszugeben. Ist das Vermögen nicht mehr in natura beim Ehemann vorhanden, so hat die Frau für das Fehlende eine Ansprache an denselben, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß es ohne seine Schuld untergegangen oder im ausschließlichen Interesse der Frau verwendet worden sei.[3]

Um nun zu bewirken, daß der Frau beim Aufhören der ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechte ihr Gut möglichst vollständig wieder zukomme, und um der Frau während der Ehe gegenüber der weitgehenden Dispositionsbefugnis des Mannes über in ihrem Eigentum stehendes Vermögen etwelchen Schutz zu gewähren, werden in der luzernischen Gesetzgebung und Praxis im Laufe des 19. Jahrhunderts, teils nebeneinander, teils aufeinander folgend, beinahe sämtliche im Rechtsgebiet der Schweiz bekannte Mittel zur Sicherstellung der Frauengutsforderung angewendet, wie wir sie bei Huber, Schweiz. Privatrecht, I, S. 307 ff., und bei Schreiber, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz, II, S. 43, aufgeführt finden, und wir dieselben oben, in § 6, zusammengefaßt haben. Wir wollen dies im folgenden eingehender betrachten.

[1] Die Gesetzesvorschläge der Kommission von 1868, § 9, und des R.-Rates von 1870, § 11, hatten als weiteren solchen Fall noch genannt die Bevogtung des Mannes; § 20 des Gesetzes von 1880 läßt dann aber im Falle der Bevormundung des Mannes den Gemeinderat entscheiden, ob die ehemännlichen Vermögensrechte und -pflichten dabei dem Vormunde des Mannes zu übertragen seien, oder ob die Frau ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu nutznießen habe. — In Ergänzung zu diesem § 19 sah der Entwurf zu einem „Gesetz über Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“ vor, daß die eheliche Vormundschaft auch aufhören solle, wenn der Ehemann fruchtlos gepfändet worden ist. Vgl. Verhandl. d. Großen Rates von 1890, Bd. 54. S. 171. — § 22 des definitiven Gesetzes spricht dann aber für diesen Fall nur noch vom Ausschluß des betreffenden Gepfändeten vom Wahlrecht; Folgen in Bezug auf das eheliche Güterrecht werden keine erwähnt; vgl. Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Luzern, 1848 ff., Bd. VII, S. 194 ff.

[2] Vgl. Gesetz von 1880, § 21; Huber, Schw. Pr.R., I, S. 337.

[3] Vgl. Verhandl. d. R.Rates von 1871, Bd. 35, S. 123, und vom 1. IV. 1872, Bd. 36, S. 121.

§ 17. DER SCHUTZ DES EIGENTUMS DER FRAU DURCH BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN.

I. Die Aufbewahrung des Frauengutes in der Depositalkasse und die Verwaltung desselben durch die dazu kompetenten Behörden.

Die Institution, die wir schon in voriger Periode kennen gelernt haben (siehe oben, § 13), daß bei Verheiratung der Frau deren Vermögen nicht direkt an den Ehemann, sondern zunächst an die Gemeindebehörden ausgehändigt werden soll, wird auch im 19. Jahrhundert noch beibehalten und weiter ausgebaut. Vorerst muß auf eine Anfrage der Regierungsrat am 25. März 1818 allerdings eingestehen, daß die Pflicht zur Einlage des Frauengutes in die Depositalkasse durch kein Gesetz ganz bestimmt vorgesehen sei, daß jedoch eine Verordnung vom 23. November 1804 „über Herausgabe oder Hinterlegung des Weibergutes" und eine solche vom 5. Juni 1816 „über die Errichtung und Verwaltung der Depositalkassen" darüber Anhaltspunkte geben: „Dasjenige Weibergut, für welches zur Zeit eine gehörige Quittung ausgestellt worden ist, soll in der Depositalkasse niedergelegt sein, oder dann soll für dessen Sicherstellung auf andere Weise gesorgt werden." Weibergut, das ohne gehörige Quittung bei den Ehemännern liegt, kann die Waisenverwaltung auf eigene Verantwortung hin bei denselben belassen, oder, „um allfälliger Gefährde auszuweichen, sowie zum Besten der betreffenden Gemeinde selbst", dessen Niederlegung in die Depositalkasse anbegehren.

§ 64 des Vormundschaftsgesetzes von 1819 und § 175 des BGB. von 1831 stellen dann ausdrücklich die Vorschrift auf, daß die Anverwandten oder der Beistand einer sich verehelichenden Tochter deren Vermögen „bei Folge der Vergütung" niemand anderm aushändigen dürfen, als der Waisenbehörde des Heimatsorts dieser Tochter, welche dann dasselbe in die Depositalkasse niederzulegen hat. Eingehend befaßt sich ein Gutachten vom 22. Februar 1839 der Kommission für das „Gesetz über die Geschlechtsbeistandschaft" mit dieser Frage: Infolge der Einlagepflicht wird seit 1819 im ganzen Kanton keinem Ehemann mehr das Vermögen seiner Frau anvertraut. Allerdings wird dadurch das Frauengut vor Verschleuderung gesichert, und ganze Familien

können durch diese Vorsorge möglicherweise vor Verarmung geschützt werden; doch wird dadurch ein großer Teil des Nationalvermögens dem Verkehre entzogen. Der Ehemann sollte besser in der Regel das Vermögen seiner Frau zu Handen ziehen und damit verkehren können, und nur ausnahmsweise, auf Verlangen der Frau selbst, von deren Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde, sollte dasselbe in die Depositalkasse eingelegt werden müssen. Dies wird denn auch in § 182 und 183 des Gesetzes über die eheliche Vormundschaft von 1839 als Recht anerkannt; zudem soll das Verlangen nach der Einlage nur berechtigt sein, „wenn begründete Besorgnis obwaltet, daß ohne diese Maßnahmen dem Vermögen ein Verlust droht".[1]

In der Praxis entwickelt sich dieses Recht zur Forderung der Einlage so, daß der Ehemann zunächst das ganze Vermögen seiner Frau bezieht und sich damit Kredit verschafft, dann aber, wenn er unglücklich spekuliert, durch Sicherung jenes Vermögens schnell noch so viel als möglich aus dem Schiffbruch rettet, indem wegen Gefahr des Verlustes Einlegung verlangt wird; dadurch werden natürlich die Gläubiger getäuscht.[2]

Bei den Vorarbeiten zum „Gesetz über die eheliche Vormund-

---

[1] Vgl. auch Casimir Pfyffer, „Rechtsfreund", § 194; Munzinger, Studien über das eheliche Güterrecht, ZBJV. Bd. X, S. 171; Protokoll des R.Rates vom 10. u. 26. IV. 1839, 11. XI. 1842, 17. X. 1845, 7. u. 28. I. 1846; Verhandl. d. R.Rates vom 14. XI. 1856, Bd. 20, S. 207 und vom 8. IV. 1859, Bd. 23, S. 50; Entscheide und Maximen des OG., Bd. I, Nr. 76 vom 12. IV. 1862; Weisung des Armen- und Vormundschaftsdep. an den Armen- und Waisenrat von Luzern vom 20. XII. 1861; Urteil des OG. vom 12. IV. 1863 in Z.f.schw.R., Bd. 11, III, S. 76; Verhandl. des R.Rates vom 29. VIII. 1879, Bd. 43, S. 139. — Das Schicksal einer Sicherung durch Einlage in die Depositalkasse erfahren wir aus den Verhandlungen des R.Rates vom 2. VII., 10. IX., 8. X. u. 6. XII. 1858: Fürsprech Z. möchte das Guthaben seiner Frau in Händen behalten, doch wird ihm das nicht erlaubt und der Gemeinderat soll der Ehefrau einen außerordentlichen Beistand bestellen; durch diesen wird Fürsprech Z. angehalten, das Vermögen seiner Frau in die Depositalkasse einzulegen; da aber eine Fortsetzung der Betreibung für diese Sicherung gegen Z. die Familie zugrunde richten würde, indem Z. als Konkursit seinen Beruf nicht mehr ausüben dürfte, wird nach Errichtung einer Einsatzung und einer Schuldschrift durch den Ehemann Z. und nach Einlage dieser in die Depositalkasse der außerordentliche Beistand wieder entlassen.

[2] Vgl. Bericht des R.Rates an den Großen Rat vom 17. I. 1870 über das „Gesetz über die Vormundschaft".

schaft“ von 1880 kommen nun, um neben der Ehefrau auch die Gläubiger des Mannes besser zu schützen, verschiedene Abstufungen und Ausführungen der Depositionspflicht zum Ausdruck.[1] Der letzte Entwurf will, da das bisherige System, wonach das einer Ehefrau anfallende Vermögen zunächst in die Depositalkasse einzulegen, und dann erst vermittelst verschiedener Förmlichkeiten dem Ehemann herauszugeben war, viele Unzukömmlichkeiten, sowohl für die Behörden, als auch für die Eheleute, zur Folge hatte, nur noch dann den Gemeinderat die eventuelle Einlage des Vermögens anordnen lassen, wenn die Frau förmlich gegen den Bezug desselben opponiert. „Wo aber die Vermittlung der Depositalkasse von den Interessenten gar nicht gewünscht wird, und eine nichts als Kosten bewirkende Formalität ist, soll das Publikum zu ihrer Inanspruchnahme auch nicht gezwungen werden.“[2] — Das Gesetz von 1880 bringt denn auch in §§ 6 und 7 diese Auffassung zum Ausdruck und statuiert als Ersatz für das Fallenlassen dieser Sicherungsmöglichkeit die Inventarpflicht und das Konkursprivileg.[3]

Die Depositalkassen waren zu den verschiedenen Zeiten verschiedenen Behörden anvertraut: einen ersten Bruch mit dem alten System der „Vogtdrucken“ bringt ein Gesetz der helvetischen Republik vom 25. Juli 1798: „Die Vermögensstücke von Ehefrauen usw., die nach den bisherigen Gesetzen und Übungen bei Landvögten und anderen öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahrung blieben, welche nun durch die neue Verfassung abgeschafft worden sind, sollen ungesäumt von gedachten öffentlichen Behörden nach den vorhandenen Inventarien den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden. Die Obhut und Verwahrung soll fürhin provisorisch jener Gemeinde obliegen, in welcher der Eigentümer verbürgert ist.“ Der „Beschluß, die Einrichtung und Verwaltung der Depositalkassen vorschreibend“, vom 5. VI. 1816[4] weist in § 5 die Verwaltung

[1] Vgl. Entwurf von 1868, § 4, von 1870, § 4, und von 1874, § 9.

[2] Vgl. Kommissionalbericht zu § 6,2 und 16,1 u. 2 des Entwurfes von 1879.

[3] Siehe unten, § 19 u. 20; vgl. dazu auch Huber, Schw. Pr.R., I, S. 319; Luzerner Tagblatt vom 13. III. 1880, „Zur jüngsten Großrats-Session“.

[4] Vgl. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen 1814–31, Bd. II.

der Depositalkassen in den Städten und Munizipalorten den Stadträten oder Verwaltungsbehörden, in den Landgemeinden[1] den Waisenvögten und ihren Gehilfen zu. Dazu werden hier und im „Gesetz über die Depositalkassen" vom 13. Juni 1837[2] genaue Vorschriften darüber aufgestellt, wie die Depositalkasse und deren Durchführung beschaffen sein sollen. Nach § 182 des „Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaft" von 1839 und nach dem Organisationsgesetz vom 11. April 1842, § 226[3] ist der Gemeinderat zuständig.

Nach den Bestimmungen der Verordnung von 1816 und der Gesetze von 1837 und 1839 haben die Verwalter der Depositalkassen für jede Einlieferung einen Empfangsschein nach genauer Vorschrift auszustellen; über die deponierten Gegenstände sollen 2 gleichlautende Bücher, die an verschiedenen Orten aufzubewahren sind, geführt werden, worin Datum der Einlage, Person des Einlegers, Spezifikation und Wert der eingelegten Gegenstände einzutragen sind. Auch über die Herausgabe soll genau Buch geführt werden, und über die herausgegebenen Gegenstände haben sich die Kassaverwalter von deren Empfängern eine ordentliche Quittung[4] ausstellen zu lassen; die auszuliefernden Objekte sollen dabei zuvor genau erwahrt und mit dem Kassenbuche verglichen werden. — Besondere Vorschriften werden auch aufgestellt für die Übergabe der Kasse von einem Verwalter an seinen Nachfolger. Alle 4 Jahre sollen die Depositalkassen durch die Bezirksstatthalter, mit Zuzug des Gerichtsschreibers, des betreffenden Friedensrichters und des betreffenden Gemeindeammanns, genau untersucht und über den Befund derselben ein schriftlicher Bericht abgefaßt werden, der durch den Oberamtmann an den

[1] Gemäß § 16 des Organisationsgesetzes von 1804.

[2] Vgl. Gesetze 1831—1841, Bd. 5, S. 29.

[3] Vgl. Gesetze 1841—1847, Bd. 2, S. 134; Pfyffer, „Rechtsfreund", § 193; Protokoll des R.Rates vom 28. I. 1846 und 30. III. 1857; Rechenschaftsbericht des R.Rates 1878—79, S. 368; Entscheid vom 10. X. 1879; Gesetz von 1880, § 18.

[4] Dieser Empfangsschein, den ein Ehemann für aus der Depositalkasse bezogenes Frauenguthaben auszustellen hat, und der in der Depositalkasse aufbewahrt wird, soll eine Spezifikation des aushingegebenen Gutes enthalten; er hat einen doppelten Charakter, nämlich einmal den einer Quittung zur Entlastung des Depositalkassenverwalters, und dann den eines Schuldscheines zu Gunsten der Ehefrau; vgl. Rechenschaftsbericht des R.Rates für 1862, S. 161: „Max. für das Dep.kassenwesen".

Regierungsrat zu leiten ist. Die Verwalter einer Kasse haften solidarisch für treue und sorgsame Verwahrung und Verwaltung derselben; jede bei einem Depositum ohne gehörige Bevollmächtigung erfolgende Veräußerung oder Veränderung ist als Eingriff in fremdes Eigentum anzusehen und soll auch als solcher bestraft werden.[1] Meistens sollen diejenigen Gemeindebeamten, deren allfällige Amtspflichtverletzung einen Verlust oder eine Schwächung des betreffenden Guthabens bewirkt hat, vor dem Richter um Schadenersatz belangt werden,[2] oder dann wird der betreffende Gemeinderat vom Regierungsrate angehalten, das betreffende Guthaben zu vergüten.[3]

Bei der Herausgabe des Gutes haben die betreffenden Gemeindeorgane besonders genau darauf zu achten, daß dieselbe an den wirklich dazu Berechtigten geschieht, und daß die nötigen Formalitäten erfüllt sind;[4] dabei wird denn auch immer untersucht, ob eine Herausgabe notwendig und ob dadurch nicht das Vermögen der Frau gefährdet sei: Wenn also die Depositalkasse in der Verwaltung einer zuverlässigen Behörde ist, so ist das in dieselbe eingelegte Frauengut bestmöglichst gesichert. Es kann dasselbe vom Ehemanne nicht bezogen werden, ohne daß die Frau oder deren Verwandten einwilligen, und es wird auch mit dieser Einwilligung nur herausgegeben, wenn der Mann Gewähr bietet, daß das Herausgegebene hernach bei ihm nicht zu Verlust kommt; meistens wird daher neben der Empfangsbescheinigung, die den Mann bewußt werden läßt, daß er nun persönlich haftbar ist für das bezogene Frauengut, von ihm noch eine besondere Sicherung, gewöhnlich durch Pfandtitel, verlangt, die dann zu Gunsten der Frau in der Depositalkasse niedergelegt wird.

Übrigens sind nicht die Verwalter der Depositalkassen von sich aus berechtigt, das deponierte Frauengut oder Teile desselben hinauszusprechen. Nach einem Gesetz vom 15. Febr. 1799 kommt diese Kompetenz der Munizipalität zu und ist nur nach Widerspruch oder Vorstellung von Seiten der Verwandten vor

[1] Vgl. §§ 64 und 65 des Gesetzes von 1819; § 150 des BGB. 1831; Protokoll des R.Rates vom 24. VIII. 1844, 10. V., 9. VIII. u. 20. X. 1852; Verhandl. d. R.Rates vom 8. IV. 1861, Bd. 25, S. 74.

[2] Vgl. Verhandl. vom 16. II. 1842, Bd. 6, S. 46; Prot. vom 29. XI. 1845 und 8. V. 1846.

[3] Vgl. Prot. vom 25. II. 1853.

[4] Siehe bes. § 182 des Gesetzes von 1839.

das Distriktsgericht zu bringen. Die Organisationsgesetze vom 28. Juni 1803 in § 49, vom 21. Januar 1804 in § 60 und von 1810 in § 59[1] erklären die Gemeindegerichte als zuständig zur „Hinaussprechung von Weibermitteln", jedoch nur mit Zuzug und Zufriedenheit der Anverwandten, seit 1804 auch des Waisenvogtes und seit 1810 noch eventuell der Gemeindeverwaltung. Inappellabel dürfen diese Gerichte aber nur 200 Fr. hinaussprechen; „wenn aber ein anderes Mal von dem gleichen Weibergute oder eine größere Summe verlangt würde, dann geben sie bloß ihr Gutachten darüber dem Kleinen Rate, der dann entscheidet." § 52 des Organisationsgesetzes von 1814[2] setzt an die Stelle der Gemeinde- die Bezirksgerichte; § 63 des Vormundschaftsgesetzes von 1819 erweitert deren Kompetenz bei übereinstimmendem Einverständnis der Eheleute und von Waisenbehörden, Anverwandten und Vormund der Frau bis auf 800 Fr. Kann kein solches einstimmiges Einverständnis erlangt werden, so unterliegt die Sache der Verfügung des Täglichen Rates, wie dessen Ratifikation auch für Hinaussprüche über 800 Fr. erforderlich ist. „Das zu Gunsten des Ehemannes .... auf solche Weise hinausgesprochene Gut soll, soviel wie möglich, entweder versichert oder wieder ersetzt werden." § 183 des BGB. 1831 weist das Recht des Hinausspruches bis auf 200 Fr. dem Gemeinderate zu „nach genommener Rücksprache mit dem außerordentlichen Beistande der Ehefrau und deren nächsten Anverwandten, sowie nach eigener genauer Prüfung der Sache". Bis auf 500 Fr., „mit Inbegriff desjenigen, was bereits allfällig vom Gemeinderat hinausgesprochen worden ist", kann der Amtsrat auf ein Gutachten des Gemeinderates hin hinaussprechen; sofern der letztere, sowie der Beistand der Frau, deren nächste Verwandten und die betreffenden Eheleute dessen durchaus einstimmig zufrieden sind, kann er das sogar bis auf 1000 Fr. Der Entwurf zu einer Revision der §§ 173—185 BGB. will die Kompetenz des Gemeinderates auf 400 Fr., jene des Amtsrates unbeschränkt ausdehnen, und nur gegen die Erkenntnis des

[1] Vgl. Sammlung der vom Großen Rate gegebenen Gesetze usw. I. Heft 1803, S. 48; II. Heft 1804; Gesetze des Kantons Luzern 1806—1814, Bd. IV, S. 314.

[2] Vgl. Sammlung der Gesetze und Reg.Verordnungen 1814—1831, Bd. I, S. 78.

Amtsrates einen Rekurs an den Kleinen Rat zulassen; doch geht die definitive Regelung im „Gesetz über die Geschlechtsbeistandschaft" vom 19. Juli 1839 noch viel radikaler vor: nach § 185 hat der Gemeinderat, nach genommener Rücksprache mit der Ehefrau, ihrem Beistande und ihren nächsten Anverwandten, über jedes Hinausspruchsgesuch zu entscheiden; jedoch besteht ein Rekursrecht an den Kleinen Rat.[1] Die gemeinderätliche Kompetenz besteht auch in Ermanglung der Einwilligung der Ehefrau und selbst gegen ihren Willen.[2] Noch in den Entwürfen zum „Gesetz über die eheliche Vormundschaft" wird das Hinausspruchsrecht des Gemeinderates auf diese oder jene Weise bestätigt, während dann das Gesetz von 1880 die prinzipielle Einlage des Frauenvermögens in die Depositalkasse nicht mehr kennt und deshalb auch den Hinausspruch nicht eingehender zu regeln braucht.

Vom deponierten Frauengut darf nur an den Ehemann hinausgesprochen werden, da derselbe während der Ehe der Verwalter allen Gutes wird.[3] Selbst wenn der Ehemann Konkursit ist, wird nicht an die Ehefrau hinausgesprochen, da dem Ehemann trotzdem noch das gesetzliche Nutznießungsrecht am Frauenvermögen zusteht und zur Sicherung desselben das letztere in der Depositalkasse zu verbleiben hat.[4] Wenn jedoch der Mann nicht für die Familie und deren Unterhalt sorgt und somit des Nutzungsrechtes verlustig geht, kann an die Frau selber hinausgesprochen werden.[5]

Gegen den erfolgten Hinausspruch haben die Verwandten der Frau kein Rekursrecht;[6] nur für die Kinder einer in zweiter

[1] Vgl. dazu Verhandl. d. R.Rates von 1847—48, Bd. 12, S. 6: Der R.Rat belehrt einen Gemeinderat, daß die Hinaussprechung von Frauenvermögen Sache des Gemeinderats sei „und hierorts nur im Falle des Rekurses behandelt werde": Erwiederung an den Gemeinderat von Groß-Dietwil 9. XII. 1847; ebenso a. a. O., Bd. 13, S. 258: an den Gemeinderat von Altishofen, 20. VIII. 1849.

[2] Vgl. Rechenschaftsbericht des R.Rates für 1864, S. 200.

[3] Vgl. BGB. § 44 ff.; Verhandl. d. R.Rates vom 3. VII. 1876, Bd. 40, S. 181; 6. VIII. 1877, Bd. 41, S. 241; 30. I. u. 9. IV. 1879, Bd. 43, S. 15 u. 73; Staatsverwaltungsbericht für 1874—75, S. 246 und für 1878—79, S. 368.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates v. 16. u. 17. X. 1879, Bd. 43, S. 205 u. 206.

[5] Vgl. § 19e des Gesetzes von 1880; Verhandl. d. R.Rates vom 21. I. 1880, Bd. 44, S. 7, und vom 16. I. 1891, Bd. 55, S. 30.

[6] Vgl. Moser, Diss., S. 105; Verhandl. d. R.Rates von 1840, Bd. 4, S. 130, und von 1891, Bd. 55, S. 98.

Ehe lebenden Frau wird aus praktischen Erwägungen eine Ausnahme gemacht.[1]

Wenn wir die Rekurspraxis des Kleinen oder Regierungsrates durchgehen, so finden wir die Hinaussprechung von Frauenmitteln an den Ehemann aus sehr verschiedenen Gründen gestattet: So z. B., da sonst der Ehemann an den Konkurs käme und damit die ganze Familie schlechter gestellt würde,[2] oder überhaupt zum Unterhalt der Familie,[3] dann für den Ankauf eines Heimwesens[4] oder einer Maschine,[5] oder um dem Ehemann die Kaution als Postkondukteur zu ermöglichen;[6] meistens aber wird der Hinausspruch nur gestattet gegen anderweitige Sicherung, und zwar hauptsächlich gegen Bestellung von Pfandrechten, so gegen Aufschlag,[7] gegen Verschreibungen auf der Liegenschaft[8] oder „Sicherung auf dem Liegenden“[9] und gegen Errichtung von Gülten,[10] dann neben der Sicherung durch eine der genannten Grundpfandarten akzessorisch noch gegen Einsatzung von Fahrhabe,[11] weil sonst, wenn an einem Konkurse ein Aufschlag oder eine Gült auf dem Liegenden nicht gut gemacht wird, der betr. Verlust im Fahrenden erst in der IX. Klasse, also nach den „gemeinen Geldern“, kolloziert werden soll,[12] oder endlich gegen Einsatzung von Fahrhabe allein.[13] Neben der pfandrechtlichen Sicherung wird von der heraussprechenden

[1] Vgl. Rechenschaftsbericht des R.Rates für 1851—53, S. 271.

[2] Vgl. Prot. vom 29. XI. 1820, 22. VIII. u. 4. X. 1849 u. 25. II. 1853.

[3] Vgl. Prot. vom 16. III. 1831, u. Verhandl. d. R.Rates vom 2. V. 1853, Bd. 17, S. 77.

[4] Vgl. Prot. vom 11. XI. 1842 u. 23. I. 1850.

[5] „ „ „ 16. III. 1831.

[6] „ „ „ 16. X. 1830.

[7] „ „ „ 16. VII. 1819, 13. XII. 1820, 16. III. u. 9. IX. 1831, 10. IV. 1839, 22. IV. 1840, u. 4. X. 1849.

[8] Vgl. Prot. vom 4. X. 1832, 27. VI. 1838, 17. X. 1845 u. 17. III. 1852.

[9] „ „ „ 13. VII. 1831, 23. I. 1850 u. 19. II. 1851.

[10] „ „ „ 1. XII. 1830, 9. VII. 1831 („Sicherungsgült“), 10. VIII. 1831, 10. u. 26. IV. 1839, 25. XI. 1840, 11. XI. 1842, 28. I. 1846, 31. III. 1847, 5. IV. 1850, 9. IV. u. 14. VI. 1858.

[11] Vgl. Prot. vom 1. XII. 1830, 13. VII. 1831, 10. u. 26. IV. 1839, 25. XI. 1840, 11. XI. 1842, 17. X. 1845, 28. I. 1846, 4. X. 1849, 23. I. u. 5. IV. 1850.

[12] Vgl. Pfyffer, „Rechtsfreund“, S. 8.

[13] Vgl. Prot. vom 29. XI. 1820, 6. XI. 1830, 31. III. 1847, 7. VI. u. 8. X. 1856.

Behörde auch angenommen die Sicherstellung durch Eintragung des Frauengutes im Firmenregister.[1] Es wird auch zuweilen der Beistand der Frau beauftragt, für die Sicherung oder den Ersatz des „Hinausgesprochenen" besorgt zu sein.[2] Öfters wird sogar der Hinausspruch bewilligt, ohne daß eine Sicherheit geleistet werden muß, aber indem der Ehemann wenigstens die gesetzlich vorgeschriebene Quittung dagegen aushändigt,[3] ja auch ohne daß dabei ausdrücklich eine Empfangsbescheinigung verlangt wird, besonders wenn der Ehemann und dessen Verwandten ziemlich begütert sind,[4] oder dann für alte kinderlose Leute.[5] Ob die Ehefrau ihre Einwilligung zum Bezuge des Frauenvermögens durch den Mann freiwillig oder gezwungen gegeben habe, hat auf den Entscheid des Gemeinderats keinen Einfluß.[6] Der Gemeinderat hat aber auch das Recht und oft die Pflicht, eine Herausgabe von Frauenvermögen aus der Depositalkasse zu verweigern;[7] doch hat er dem Ehemanne eine bezügliche förmliche Schlußnahme zuzufertigen, damit derselbe gutfindenden Falls dagegen rekurrieren kann. Die Verweigerung des Hinausspruchs finden wir einmal mangels Zustimmung der Ehefrau oder ihres außerordentlichen Beistandes,[8] dann wegen Besorgnis des Verlustes in den Händen des Ehemannes,[9] weil schon ziemlich hinausgesprochen ist, und der Ehemann keine genügende Sicherheit zu leisten vermag.[10] Um trotz der Verweigerung der

---

[1] Vgl. Prot. vom 29. XI. 1820.

[2] „ „ „ 16. VII. 1819, 22. XI. 1820 u. 1. X. 1830.

[3] „ „ „ 26. IV. 1848: Da eine förmliche und gehörig beglaubigte Einwilligung der Ehefrau vorliegt, und dermalen kein Verlust zu befürchten ist; vom 2. IV. 1851: Da gegen die Arbeitsamkeit und Häuslichkeit des Mannes keine Einwendung gemacht wird; vom 4. XI. 1854 u. 16. VI. 1858: Da die Ehefrau die Aushingabe ohne Sicherung verlangt, und da die ökonomischen Umstände des Mannes keine Besorgnis erregen.

[4] Vgl. Prot. vom 12. XI. 1830, 15. XII. 1856 u. 20. VIII. 1858.

[5] Vgl. Prot. vom 16. III. 1831.

[6] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 22. IV. 1891, Bd. 55. S. 98; Moser, Diss., S. 105.

[7] Vgl. Verhandl. vom 18. IV. 1883, Bd. 47, S. 87, und vom 13. VII. 1891, Bd. 55, S. 225.

[8] Vgl. Prot. vom 23. VIII. 1867 u. 12. III. 1855.

[9] „ „ „ 9. II. 1852, 5. X. 1855, 28. XI. 1859 u. 3. VII. 1878.

[10] „ „ „ 12. III. 1855 u. 4. I. 1858.

Herausgabe des deponierten Frauenvermögens an den Ehemann die Familie nicht in Not kommen zu lassen, wird der Beistand der Ehefrau ermächtigt, nach den ökonomischen Bedürfnissen der Familie, soweit das Vermögen hinreicht, derselben beizustehen.[1]

Speziell wenn Frauengut aus einer luzernischen Heimatgemeinde außerhalb des Kantons herausgegeben werden soll, wird genau auf die dort mögliche Sicherung geachtet.[2] Umgekehrt haben allerdings dann auch luzernische Gemeinden vielfach Mühe, das Vermögen von aus andern Kantonen eingewanderten Ehefrauen in die hiesigen Depositalkassen eingelegt zu erhalten;[3] mit dem Kanton Schwyz wird deshalb 1845 darüber eine gegenseitige Abmachung getroffen.[4]

Trotz all dieser Bemühungen der Behörden war faktisch doch nur ein relativ kleiner Teil des sämtlichen Frauengutes in die Depositalkassen eingelegt und der weitaus größte Teil davon befand sich in den Händen der Ehemänner;[5] eine Über-

---

[1] Vgl. Prot. vom 23. I. 1850. — Auch durch vertragliche Abmachung finden wir diese Sicherheitsmaßnahme, daß ein außerordentlicher Beistand der Ehefrau das Vermögen derselben verwalten, und daß er davon dem Ehemann nur alljährlich 100 Fr. aushändigen soll, getroffen; vgl. Prot. vom 23. VII. 1850. — Allerdings werden später durch das Gesetz von 1880, § 27, alle derartigen gegen das Gesetz verstoßenden Eheverträge ungültig erklärt.

[2] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 18. VIII. 1854, Bd. 18, S. 142 u. vom 27. IV. 1855, Bd. 19, S. 69, sowie Prot. vom 4. I. 1858, Nr. 43.

[3] Vgl. Verhandl. vom 1. IV. 1842, Bd. 6, S. 106; 28. VI. u. 27. XI. 1844, Bd. 8, S. 138 u. 235; 14. XI. 1856, Bd. 20, S. 208. — Noch im Protokoll des Regierungsrates vom 20. X. 1909, Nr. 1847, finden wir die Anrufung des eidg. Politischen Departements um Verwendung dafür, daß ein im Elsaß bei einer Erbteilung frei gewordenes Frauengut in die Depositalkasse von Luthern eingelegt werde.

[4] Vgl. Verhandl. vom Juli 1845, Bd. 9, S. 225: Alles Frauengut soll von der Regierung eines Standes im Gebiete des andern Standes entweder an die betreffenden Ehemänner selbst, wenn sie dazu von ihrem Heimatgemeinderat bevollmächtigt sind, oder aber an die Waisenbehörde des betreffenden Heimatsortes ausgehändigt werden.

[5] Vgl. Pfyffer, „Kanton Luzern", II. Teil, 1859, S. 89; Angaben über den Untersuch einzelner Depositalkassen im Rechenschaftsbericht für 1854—56, S. 179. — Die Staatsverwaltungsberichte von 1835, S. 180, und 1836, S. 53, melden zwar noch, daß auch das Weibergut zum größern Teil sich eingelegt befinde, während schon 1837, S. 211 die Notiz erscheint: „Vom Weibergut ist aber noch vieles ausstehend."

sicht[1] zeigt in den

Jahren:	Total des Frauengutes:	Davon in der Kasse:	Davon bei den Ehemännern:
1858	16773146	3744370	12963693 Fr.
1859	18551720	3811885	14015525 Fr.;

dazu bemerkt der Regierungsrat, daß, da mehr als $^3/_4$ des Frauenvermögens sich ungesichert in den Händen der Ehemänner befindet, die Gemeinderäte offenbar zu sorglos seien in der Hinaussprechung und in vielen Fällen auf die Zustimmung der Ehefrau hin den Bezug ohne weiteres Bedenken zugeben.

Obschon sich die Sicherung des Frauengutes durch Einlage in die Depositalkasse bis 1880 erhalten hat, finden wir schon recht früh Stimmen, die an derselben scharfe Kritik üben. So lesen wir in den „Gründen über einige wesentliche Abänderungen der Gant- und Kollokationsordnung“ vom 7. Mai 1813,[2] daß in einigen Gemeinden, besonders in der Stadt Luzern und zu Hitzkirch, „seit altem und ununterbrochen die Übung obwaltete, den Ehemännern als natürlichen Vögten ihrer Ehefrauen derselben Vermögen zu Handen zu lassen“, und daß es nun bedenklich wäre, die Ehemänner zur Einlage oder Sicherung des bezogenen und in ihrem Gewerbe verbrauchten Gutes anzuhalten, und unbillig, die betreffenden Gerichte, welche sich an die „gleichsam gesetzlich gewordene Übung“ hielten, um den Ersatz des allfällig verloren Gegangenen anzugreifen. Wie das Gutachten der Gesetzgebungskommission vom 22. Februar 1839[3] berichtet, wurde infolge der Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes von 1819 im ganzen Kanton, selbst in der Stadt, wo man diese Einlagepflicht früher nicht kannte, keinem Ehemann das Vermögen seiner Frau mehr anvertraut, was stark von der diesbezüglichen Regelung beinahe aller andern Orte absteche. Doch erklärt der Amtsrat von Hochdorf unter dem 11. April 1839,[4] daß trotz dieser Beschränkung bisher „die unhauslichen Ehe-

[1] Vgl. Rechenschaftsbericht für 1858, S. 177, und für 1859, S. 144; noch ausstehende Guthaben sind dabei 1858: 65083 Fr., und 1859: 724310 Fr.

[2] Vgl. Staatsarchiv, Fach 5, Fasc. 11.

[3] Staatsarchiv, Fach 5, Fasc. 4; vgl. auch: BGB. von 1831, mit Erl. v. Dr. Casimir Pfyffer, Erl. z. § 511.

[4] Staatsarchiv a. a. O.

männer es dennoch fast immer dahin zu bringen gewußt haben, ihr Frauengut aufzuzehren; nur konnte es meistens bloß nach und nach, und unter Abzug von vielfältigen Sporteln für Hinaussprache und Sicherungen, geschehen. Dabei mußten die häuslichen Ehemänner, welchen das Frauengut zur Verwendung an ihre Liegenschaften und Fahrhaben hinausgesprochen wurde, an ihrem Kredite größtenteils leiden, weil solches Gut meistens auf Liegendem und Fahrendem versichert werden mußte, und zur Führung eines Gewerbes konnte der Ehemann es selten zur Hand bekommen, auch wenn bei ihm durchaus keine Verschwendung zu befürchten war." Von anderer Seite[1] wird allerdings behauptet, durch die Pflicht zur Deponierung werde das Vermögen einer Frau doch wenigstens in Sicherheit gebracht, und gemäß § 183 und 185 BGB. von 1831 könne ein häuslicher, arbeitsamer Mann leicht zum Vermögen seiner Frau gelangen. Immerhin wird für die Gewerbetreibenden noch etwelche Erleichterung des Bezuges gewünscht, doch sollen durch zu leichtfertige Herausgabe nicht die Armenlasten der Gemeinden vergrößert werden: „Den Gemeinden müssen die verschiedenen Familienverhältnisse ihrer Angehörigen am besten bekannt sein; dieselben müßten zunächst wissen, ob und inwiefern einem Manne Frauengut anvertraut werden kann, und sie werden es anvertrauen, wenn das Gut für sicher in seinen Händen gehalten werden darf." In den §§ 181 und 182 des Gesetzes von 1839 ist dem Ehemann der Bezug von Frauengut denn auch bedeutend erleichtert, indem Einlage nur noch verlangt wird, wenn das Gut in den Händen des Mannes gefährdet erscheint; doch finden diese Gesetzesbestimmungen bald „viel Tadel und Abneigung von Seiten der Gemeindebehörden", da diese Gefährdung nicht so leicht zu ermitteln, und die Ehefrau, wenn sie den Hausfrieden beibehalten will, gleichsam gezwungen ist, zur Vermögensaushingabe einzuwilligen.[2] Der „schriftliche Kommissionalbericht über den Verwaltungsbericht des Regierungsrats für 1858"[3] anerkennt aber, daß auch schon vor 1839, unter dem System der Verwahrung

[1] Vgl. auf dem Staatsarchive a. a. O.: Schreiben eines J. Mohr (?) vom 7. III. 1839; Bericht des Amtsrates von Entlebuch vom 29. V. 1839.

[2] Vgl. Rechenschaftsbericht des R.Rates für 1848/50, S. 58; 1851/53, S. 271; 1859, S. 175; 1860, S. 144 und 1861, S. 182.

[3] Auf dem Staatsarchiv zu Luzern.

allen Frauengutes in den Depositalkassen, vieles zu Verlust ging: „Wenn ein Ehemann in Bedrängnis kam, dessen Frau aber einiges Vermögen in der Depositalkasse hatte, machte er darauf Anspruch, und ein Teil nach dem andern wurde aushingesprochen. Ebenfalls nicht selten ging alles oder ein Teil davon zu Verlust! .... Dann fällt noch die Erörterung der Frage ins Gewicht: Haben die zirka 13 Millionen Franken Frauenvermögen, welche gegenwärtig in Händen der Ehemänner liegen, jedem einzelnen Ehemann und dem öffentlichen Verkehr nicht größere Vorteile gebracht, als wenn dieselben in den Depositalkassen verwahrt geblieben wären?!“ — Es ist diese Art der Sicherstellung der Frauengutsforderung ganz von der Tüchtigkeit und von dem Verantwortlichkeitsgefühl der jeweiligen Gemeindebehörden abhängig, da die Oberbehörde wegen Unkenntnis der einzelnen Verhältnisse nicht wirksam eingreifen kann. Viele Gemeindebehörden lassen aber hier sehr zu wünschen übrig.[1] Der „Kommissionalbericht betreffend Revision des Vormundschaftsgesetzes“ vom April 1869 findet in der „Sicherung durch Einlage in die Depositalkasse“ ganz offenbare Übelstände: „Die schon ursprüngliche Verweigerung der Aushingabe des Frauengutes steht mit dem Wesen der Ehe und dem darauf fußenden Güterverbindungssystem in Widerspruch; es ist auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht die Verwahrung von werbenden Kapitalien, welche vom Ehemann produktiv könnten verwendet werden, von entschiedenem Nachteil. Es ist denn auch Sitte gewesen, welche hierin das Natürliche besser traf als das Gesetz, daß das Weibergut fast ausnahmslos dem Ehemann aushingegeben wurde, und es hat sich die Praxis wieder dem Recht der inneren und östlichen Kantone angeschlossen. Ist aber einmal das Vermögen der Frau im Besitz und in der Verwaltung des Mannes, so ist die spätere Gütertrennung oder Versicherung ein Auskunftsmittel, das sich nicht bewährt hat: ohne dringende Gefahr des Verlustes wird die Frau oder der Gemeinderat von diesem Mittel keinen Gebrauch machen, und erfolgt freiwillige Sicherung, so steht es schon bedenklich!“ Da auch der „Kommissionalbericht zum Vorschlage von 1879“ in der bisherigen Regelung viele Unzukömmlichkeiten findet, besonders die vielen Bemühungen der Behörden und die „Kosten und Weitschichtigkeiten“ für das Publikum,

[1] Vgl. Rechenschaftsbericht für 1865, S. 156.

wird dieses Institut der Sicherstellung, wie wir schon gesehen haben, mit dem Gesetz von 1880 aufgegeben; nach § 18 leg.cit. soll der Gemeinderat der Heimatgemeinde, auf Verlangen der Ehefrau oder von sich aus, nur dann die Einlage des Frauenvermögens in die Depositalkasse verfügen, und nur nach Anhörung des Ehemannes, wenn begründete Besorgnis obwaltet, daß diesem Vermögen Verlust drohe.

II. Die Beschränkung der Dispositionsbefugnisse des Ehemannes. Wie wir soeben gesehen haben, war in den seltensten Fällen das Frauengut vollständig in der Depositalkasse eingelegt. Um nun auch das in den Händen der Ehemänner liegende Gut etwas zu schützen, wird das Dispositionsrecht derselben, besonders über die Liegenschaften aus dem zugebrachten Gute der Frau, beschränkt; als Fortsetzung dieser seit alters geübten behördlichen Beschränkung lassen § 58 und 26 des Vormundschaftsgesetzes von 1819 den Kauf, Verkauf oder Tausch der einer Ehefrau zustehenden Liegenschaften nur rechtsgültig geschehen mit Mitwirkung des Waisenamtes, der nächsten Verwandten der Frau und des Bezirksgerichtes, eventuell noch des täglichen Rates als Appellationsinstanz; § 181 des Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaft von 1839 gestattet die belästigende Erwerbung einer Liegenschaft zu Handen der Frau oder die Veräußerung einer derselben gehörenden Liegenschaft nur bei Ermächtigung durch den Gemeinderat oder durch die obere vormundschaftliche Behörde;[1] die Veräußerung einer solchen Liegenschaft muß zudem, falls nicht der Amtsrat auf ein Gutachten des Gemeinderates hin davon dispensiert, gemäß § 148 BGB. von 1831 an einer öffentlichen Steigerung stattfinden.[2] Diese

[1] Auch für die Errichtung von Verschreibungen auf Liegenschaften der Ehefrau ist die Ermächtigung durch den Gemeinderat erfordert; vgl. Verhandl. des R.Rates vom 1. IX. 1856, Bd. 20, S. 165.

[2] Schon am 19. IX. 1808 wurde die Pflicht zur Versteigerung angeordnet für sämtliche „unter vogtlicher oder beiständlicher Obsorge stehende Liegenschaften"; vgl. Staatsarchiv, Fach V, Fasc. 9. — Casimir Pfyffer sagt in seinen Erläuterungen zum BGB. darüber: „Der Vormund (also auch der Ehemann als gesetzlicher Vormund der Frau!) ist als ein vom Staate, und zwar zunächst von der vormundschaftlichen Behörde zur ordentlichen Verwaltung des Pupillengutes ernannter Machthaber zu betrachten. So wie aber jeder Bevollmächtigte in wichtigen und außerordentlichen Angelegenheiten einer besondern Vollmacht oder Genehmigung seines

Regelung wird bestätigt durch § 76 und 39 des Vormundschaftsgesetzes von 1871.[1] In Bezug auf diese Dispositionsbeschränkung des Ehemannes hinsichtlich der Liegenschaften der Frau ändert auch das Gesetz über die eheliche Vormundschaft von 1880 nichts;[2] doch kann nach § 7,1 der Gemeinderat bei Verfügungen über die Liegenschaften einer Ehefrau, wenn letztere eine schriftliche Einwilligung mit amtlich beglaubigter Unterschrift dem Manne übergibt, nicht mehr eingreifen; dagegen kann die Ehefrau einen Einspruch gegen den Bezug ihres Vermögens durch den Ehemann erheben, und dann fällt die Entscheidung in einem allfälligen Streite dem heimatlichen Gemeinderate zu;[3] ja, wenn begründete Besorgnis obwaltet, daß dem Frauenvermögen Verlust drohe, hat der Gemeinderat selbst von sich aus, ohne Verlangen der Frau, aber doch erst nach Anhörung des Ehemannes, das Recht, für die Sicherung und Rückerstattung des gefährdeten Vermögens Sorge zu tragen.[4] — Die Verpflichtung zur Versteigerung der Frauenliegenschaften, welche die Rekursinstanz öfters in Anspruch genommen hatte,[5] wird nun aufgehoben,[6]

Machthabers bedarf, so muß auch der Vormund zu allen jenen Handlungen, die nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören, und das Vermögen einem offenbaren Verluste oder doch einer Gefahr des Schadens aussetzen, die Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde einholen. — Zu solchen Handlungen gehört insbesondere auch der Verkauf von Liegenschaften: Diese sind in der Regel ein sicheres Kapital, das, wenn es einem Bevormundeten angehört, nie ohne erhebliche Gründe, wie z. B. um Schulden abzubezahlen, um den Erlös für eine für den Bevogteten nützlichere und ebenso sichere Weise anzulegen usw., veräußert werden soll. — Die öffentliche Versteigerung von Liegenschaften, welche einer bevogteten Person zustehen, hat den Zweck, jede Begünstigung beim Verkauf auszuschließen, und den höchsten Preis dafür zu bekommen. Kann dieser Zweck durch Privatkauf erreicht werden, so darf die Steigerung mit Bewilligung des Amtsrates unterlassen werden!"

[1] Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordnungen 1848 ff., Bd. 5, S. 301 ff. Dazu Auszüge aus den Verhandl. des luzernischen OG., 1879, Nr. 490.

[2] Vgl. Schreiber, Eheliche Güterrechte, II, S. 18—19; Luzerner Tagblatt vom 13. III. 1880, „Zur jüngsten Großratssession", III.

[3] Vgl. § 7,2 leg.cit.; Huber, Schweiz. Pr.R., I, S. 268; Verhandl. d. R.Rates vom 8. III. 1888, Bd. 52, S. 66.

[4] Vgl. § 7,2 und 18 leg.cit.; Huber, Schw. Pr.R., I, S. 319.

[5] Vgl. Prot. vom 16. III., 10. u. 19. VIII. 1831; 21. VII. u. 10. IX. 1856; Verhandl. d. R.Rates vom 14. I. 1842, Bd. 6, S. 30; 24. IV. 1846, Bd. 10, S. 57; 18. I. u. 25. VIII. 1856, Bd. 20, S. 6 u. 147; 29. I. 1877,

obschon die Frau nach § 4 leg.cit. von Rechtswegen immer noch unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes steht.

Selbstverständlich darf auch zwischen den Ehegatten selber kein Rechtsgeschäft über Liegenschaften abgeschlossen werden ohne Mitwirkung der Behörde, denn sonst könnte die Frau gar bald durch ihren Mann um ihr Gut und dessen Sicherung gebracht werden. Es ist hier der Gemeinderat befugt, einen zwischen den Ehegatten geschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen;[1] doch kommt wegen Einspruchs von Verwandten oder Präsumtiverben der Frau die endgültige Entscheidung oft vor den Regierungsrat.[2] Auch nach § 35c und 36e des Gesetzes von 1871, welche durch jenes von 1880 nicht aufgehoben werden, wird diese Genehmigung zur Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte verlangt. Es hat somit der Gemeinderat auch das Recht, unter Umständen dem Ehemann den Verkauf einer Liegenschaft an seine Frau zu untersagen.[3]

Eine Beschränkung der Dispositionsbefugnis des Ehemannes, jedenfalls aber eine Maßregel zur Sicherung des Frauengutes, ist wohl auch darin zu sehen, daß bei gemeinschaftlicher Betreibung gegen Mann und Frau dieselbe nicht nur dem Manne, als dem Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, sondern auch der Frau

---

Bd. 41, S. 13; 9. VIII. u. 2. IX. 1878, Bd. 42, S. 239 u. 255; 27. I. 1879, Bd. 43, S. 14.

[6] Im Gesetz von 1880 wird zwar § 39 von 1871 nicht ausdrücklich aufgehoben; vgl. jedoch Verhandl. d. Großen Rates vom 9. III. 1881, Bd. 45, S. 35/36, und des R.Rates vom 16. III. 1881, Bd. 45, S. 88.

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 3. VIII. und 18. IX. 1844, Bd. 8, S. 155 u. 167.

[2] Vgl. Prot. vom 10. VIII. 1844; Verhandl. d. R.Rates vom 11. XII. u. 25. VIII. 1856, Bd. 20, S. 22 u. 147.

[3] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 16. IV. 1883, Bd. 47, S. 85. — In diesem Falle würde auch § 18 des Gesetzes von 1880 die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde, in die vorwürfige Angelegenheit einzugreifen, schon genugsam begründen, indem es sich faktisch nicht so sehr um einen Liegenschaftskauf zwischen den Eheleuten N. N., sondern wesentlich und vor allem aus um die Frage der Sicherung des durch den Ehemann zur Hand bezogenen Frauengutes handelt, welche Sicherung durch den Kauf gerade umgangen, resp. illusorisch gemacht werden soll! Denn durch die für die Frau sehr onerosen Kaufsbedingungen wird die durch diesen Liegenschaftskauf scheinbar herbeigeführte Sicherung vollständig paralysiert. — Übrigens kann der Mann bei gutem Willen auf andere und bessere Art sichern!

als der Eigentümerin ihres Vermögens angesagt werden muß.[1]

Der Ehemann kann auch nicht seine Frau ohne ihre Mitwirkung verpflichten; Schuldtitel z. B., welche der Ehemann „als Beistand seiner Frau" auf ihren Namen ausstellte, und welche die Frau, als ohne ihre Zustimmung ausgestellt, nicht anerkennen will, werden für die Frau als unverbindlich erklärt. „Denn die in § 181,2 BGB. begründete Vertretung durch den Ehemann bedeutet lediglich eine Schutzpflicht desselben gegenüber seiner Ehefrau"; im übrigen aber hört die Handlungsfähigkeit derselben keineswegs etwa auf, wie bei einem Bevogteten, wie das aus § 181,2 und 184, Ende, BGB., sowie aus der Praxis hervorgeht.[2]

Immerhin ist die Verfügungsbefugnis des Ehemannes nicht so weit eingeschränkt, daß er der Vormundschaftsbehörde über das von ihm verwendete Frauenvermögen wie ein gewöhnlicher Beistand Rechnung ablegen müßte: Der Mann wird für fehlendes Frauengut einfach ein gewöhnlicher Schuldner und ist vor dem Zivilrichter dafür zu belangen.[3]

III. Die Bevormundung von Mann oder Frau. Wenn der Mann bevormundet ist, so hören seine Verwaltungs- und Nutzungsrechte am Frauenvermögen auf: Darin liegt eine Sicherheit für die Erhaltung des Frauenvermögens.[4] Wir sehen denn auch, daß zuweilen ein Ehemann einzig deshalb „bevogtet" wird, weil er von Frau und Kind getrennt lebt und nichts an deren Unterhalt beiträgt; er soll durch diese Maßnahme verhindert werden, dennoch die Zinsen vom Vermögen seiner Frau zu beziehen.[5]

Gemäß § 49, 176, 177 und 184 des BGB. von 1831—39 kann im Falle der Bevormundung des Mannes die Frau wie eine „ledige und verbeiständete Weibsperson" über ihr erworbenes Vermögen selbst verfügen.[6] Auch nach § 20 des Gesetzes von 1880 muß jedenfalls die Bevogtung des Ehemannes die eheliche Vormundschaft erlöschen lassen, indem dieser § lediglich dem Heimatsgemeinderat die Alternative stellt, die eheliche Vormund-

[1] Vgl. Verhandl. vom 2. II. 1840, Bd. 4, S. 67; Gesetz von 1849, § 18,3.
[2] Vgl. Urteil des luz. OG. vom 19. VI. 1871 in ZbJV. Bd. 6, S. 187, Nr. 3.
[3] Vgl. Rechenschaftsbericht des luz. OG. für 1861, S. 75.
[4] Vgl. Huber, Schw. Pr.R., I, S. 310; Schreiber, a. a. O., II, S. 43.
[5] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 10. X. 1877, Bd. 41, S. 307.
[6] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 5. II. 1865, Bd. 29, S. 41.

schaft in Bezug auf das Frauenvermögen dem Vormunde des Mannes zu übertragen, oder die Verwaltung ihres Vermögens der Frau selbst zu überlassen, und damit den dritten denkbaren Fall, die Fortdauer der Vormundschaft durch den bevogteten Mann, stillschweigend ausschließt;[1] gegen diese Auslegung wendet sich allerdings später der Regierungsrat und behauptet, trotz der Bevormundung des Mannes bleibe die eheliche Vormundschaft bestehen, und es gehe einfach deren Ausübung auf den Vermund des Mannes über, wenn nicht der Heimatsgemeinderat anders erkenne.[2] — Doch scheint es wahrlich nicht gut anzugehen, daß plötzlich irgend ein unter Umständen wildfremder Mann, nur weil er Vormund des Ehemannes geworden ist, nun auch alle Rechte aus der ehelichen Vormundschaft über die Frau ausübe, wenn auch dem Regierungsrat zuzustimmen ist, daß nach der Meinung des Gesetzes die betreffende Frau jedenfalls nicht noch einen eigenen, von dem des Mannes verschiedenen Vormund erhalten soll.[3]

Viel häufiger als durch die Bevormundung des Ehemannes wird behördlicherseits eine Sicherung des Frauenvermögens herbeigeführt durch Bestellung eines Vormundes oder wenigstens eines außerordentlichen Beistandes für die Ehefrau.

Die Bevormundung der Frau auf Veranlassung der Waisenbehörde wird in § 60 des Gesetzes von 1819 schon vorgesehen; in den späteren Gesetzen müssen auch zu einer solchen Bevormundung von Ehefrauen die gleichen Voraussetzungen gegeben sein, wie sie zur Versetzung von Männern unter die Vormundschaft erfordert werden. So wird die Bevormundung angewandt gegenüber einer Frau, wo zwar Liederlichkeit bei beiden Ehegatten einen Bevormundungsgrund ergäbe, aber die Bevogtung des vermögenslosen Ehemannes nicht angezeigt erscheint.[4]

Die außerordentliche Verbeiständung der Ehefrau bildet die Voraussetzung der Gültigkeit für verschiedene Rechtsgeschäfte über das Frauengut. So verlangt § 59 von 1819 einen von der Waisenbehörde bestellten Beistand, wenn die Ehefrau für ihren

[1] Vgl. Auszüge aus den Verhandl. d. OG. vom 7. XI. 1884, Nr. 323.
[2] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 26. I. 1885, Bd. 49, S. 10 ff.
[3] Vgl. Rechenschaftsbericht für 1896—97, S. 7: Regierungsratsentscheid vom 1. VII. 1896.
[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 17. XI. 1882, Bd. 46, S. 283.

Mann durch Errichtung von Bürgschaften, Schuldschriften, Verschreibungen und Einsatzungen etwas versprechen, oder wenn sie ein Testament errichten will; gemäß § 63 leg.cit. hat dieser Beistand dem Bezirksgericht ein Gutachten über das betreffende vorzunehmende Rechtsgeschäft vorzulegen, und dasselbe entscheidet darüber in den Kompetenzen der Hinaussprechung. Nach § 182 BGB. von 1831 soll der Ehefrau ein Beistand beigegeben werden, wenn der Ehemann nicht eigenen Rechtes ist, oder wenn ihm aus anderen Gründen die Besorgung der Interessen seiner Frau nicht überlassen werden darf; das ist besonders da der Fall, wo der Ehemann in Konkurs gerät. Auch für den Bezug von Kapitalvermögen aus der Depositalkasse muß die Frau nach § 183 BGB. mit einem außerordentlichen Beistande versehen werden; zudem sind außerordentliche Beistände auch den unter ehelicher Vormundschaft stehenden Frauen in solchen Fällen zu geben, wo sie durch den ordentlichen Vogt oder Beistand nicht vertreten werden können.[1] — Der außerordentliche Beistand hat nur das Geschäft zu Ende zu führen, für das er bestellt worden ist (§ 188 BGB.), und er ist der Vormundschaftsbehörde, von der er bestellt wurde, über die Führung des ihm übertragenen Geschäftes Rechenschaft schuldig (§ 189 BGB.).

Das „Gesetz über die Geschlechtsbeistandschaft" von 1839 verlangt in § 184 eine außerordentliche Verbeiständung der Ehefrau, wenn der Ehemann aufhört, eigenen Rechtes zu sein, oder wenn die Frau in den Fall kommt, mit ihrem Manne selbst ein Rechtsgeschäft abzuschließen.[2] — Die Gemeindebehörden setzen aber mitunter auch sonst einen außerordentlichen Beistand ein, offenbar in der guten Absicht, dadurch für das Frauengut besser Sorge tragen zu lassen, was jedoch von der Rekursbehörde als ungesetzlich nicht zugelassen wird.[3] — Eine Notwendigkeit zur Verbeiständung findet das Obergericht auch dann, wenn über

[1] Vgl. § 186 BGB.; Casimir Pfyffer, Erl. z. BGB. — Dies geschieht z. B. gegenüber einer Ehefrau, welche mit ihrem Manne einen Vertrag schließen will, oder einen Prozeß führen muß, da der Ehemann nicht als deren gesetzlicher Beistand mit sich selbst kontrahieren oder prozessieren darf.

[2] Hat kein Beistand mitgewirkt, so ist die Frau, selbst im Falle ihrer einwilligenden Verpflichtung, nicht haftbar; vgl. Urteil des luz. OG. vom 24. IV. 1863 in Z.f.schw.R., Bd. 11, III, S. 30.

[3] Vgl. Prot. d. Kleinen Rates vom 22. IV. 1840.

eine Ehefrau wegen einer für die gemeinschaftliche Haushaltung eingegangenen Verbindlichkeit die Aufrechnung oder gar der Konkurs verlangt werden will, „weil gemäß §§ 181 und 45 BGB. der Ehemann als Haupt der Familie ganz für solche Verbindlichkeiten zu haften hat, und die Ehefrau nur ihrem Manne verpflichtet wird.“[1] Auch wenn eine Betreibung auf einen Ehemann nebst Frau lautet, muß der letztern ein außerordentlicher Beistand gesetzt werden, dem die Betreibung anzuzeigen ist, denn in diesem Falle bedarf die Frau wegen der Interessenkollision eines besondern Schutzes gegen allfällige Einflüsse ihres Mannes.[2] Eine besondere Verbeiständung der Frau wird aber nicht anerkannt bei notorischem Leichtsinn und Verschwendungssucht des Mannes.[3] In diesem Falle ist zwar der Gemeinderat berechtigt, ja selbst verpflichtet, die Einlage des Vermögens in die Depositalkasse zu verlangen, dagegen kann erst dann der Frau ein Beistand bestellt werden, wenn der Mann nicht mehr eigenen Rechtes ist.

Das Vormundschaftsgesetz von 1871 hat in §§ 3 a und 76 die Bestimmungen des BGB. über die „Beistandschaft der verheirateten Weibspersonen“ in Kraft gelassen; doch ist jetzt eine Ehefrau, deren Ehemann aufgehört hat, eigenen Rechtes zu sein, bürgerlich rechtsfähig geworden und nicht unter Vormundschaft zu stellen, wenn nicht ein vom Gesetz vorgesehener Grund dafür vorhanden ist.[4] Im Gegensatz zu früher, läßt die neuere Praxis nun auch zu, daß im Falle von Arbeitsscheu, Verschwendung und Trunksucht des Mannes die Frau unter Beistandschaft gestellt wird, da sonst, besonders wenn der Mann großen Einfluß auf sie hat, ihr Vermögen trotz Deponierung in Gefahr kommen könnte.[5] Es liegt offenbar im Sinne und Geiste von § 184 BGB.

---

[1] Auszüge aus den Verhandl. d. OG. vom 13. IX. 1843, S. 91.

[2] Vgl. § 18,3 des „Gesetz über die Schuldbetreibung“ vom 17. VI. 1849, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen 1848 ff., Bd. 1, S. 223 ff.; dazu: Emil Peyer, „Das luz. SchBG.“ 1849, S. 48 ff., Note 11 zu § 18,3.

[3] Vgl. Prot. d. R.Rates vom 16. IX. 1848; Verhandl. d. R.Rates vom 8. IV. 1859, Bd. 23, S. 50.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates von 1871, Bd. 35, S. 123; 1. IV. u. 4. X. 1872, Bd. 36, S. 121 u. 306; 15. III. 1880, Bd. 44, S. 54; Staatsverwaltungsbericht für 1874—75, S. 246a, u. für 1878—79, S. 368.

[5] Verhandl. d. R.Rates vom 22. III. u. 10. V. 1880, Bd. 44, S. 54 u. 96: Die Verbeiständung der Frau erfüllt ungefähr den gleichen Zweck

und § 3 a des Gesetzes von 1871, einer Frau in allen denjenigen Fällen einen außerordentlichen Beistand zu geben, in welchen ihre Interessen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit denjenigen ihres Mannes in Kollision kommen, und daher der letztere dann in befangener Stellung erscheint.[1] So soll dies geschehen gemäß § 24 c, 2, und § 65 des Gesetzes von 1871 zum Abschluß eines Übereinkommens durch eine Frau mit ihrem Ehemann hinsichtlich des in die Ehe gebrachten Vermögens,[2] oder zur Regelung von Erbsangelegenheiten, wenn die Frau gegen ihren Mann einen Ehescheidungsprozeß eingeleitet hat.[3]

Das Gesetz von 1880 enthält in § 16,1 die Bestimmung, daß die Frau, die sonst jetzt dem Manne in der Rechtsfähigkeit annähernd gleichgestellt ist, eines außerordentlichen Beistandes bedarf, um mit ihrem Ehemann, oder unter seiner Zustimmung mit einem Dritten, ein Rechtsgeschäft abzuschließen, durch welches sie Rechte abtritt oder Schuldverpflichtungen eingeht; ebenso zu Prozessen mit ihrem Ehemann, mit Ausnahme des Scheidungsprozesses.[4] Dagegen ist nun die Frau nicht mehr mit einem Beistande zu versehen, wenn ihr Mann nicht mehr eigenen Rechtes ist und infolgedessen die eheliche Vormundschaft aufhört,[5] und zwar dies auch nicht zu einer Führung eines Prozesses gegen ihren Ehemann.[6]

IV. Das Verbot der Interzession der Ehefrau für ihren Mann. Nach § 59 und 63 des Vormundschaftsgesetzes von 1819 kann die Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes eine Bürgschaft eingehen nur mit Mitwirkung eines ordentlichen, von der Waisenbehörde ihr zugegebenen Beistandes, und der Behörden

---

wie die Einlage ihres Vermögens in die Depositalkasse; vgl. auch Verhandl. v. 29. VIII. 1873, Bd. 37, S. 282, u. v. 25. VI. 1874, Bd. 38, S. 146.

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 21. I. 1880, Bd. 44, S. 9.

[2] „ „ „ „ „ 9. VI. 1884, Bd. 48, S. 119.

[3] „ „ „ „ „ 14. XII. 1874, Bd. 38, S. 307; dabei bleibt es dem Ehemann anheimgestellt, soweit ihm als Nutznießer des Frauenvermögens Rechte zustehen, dieselben selbständig zu verfechten.

[4] Vgl. auch: Schreiber, a. a. O. II, S. 23; dazu Verhandl. d. R.Rates vom 15. III. u. 5. VII. 1882, Bd. 46, S. 63 u. 140; Entsch. u. Max. d. OG, Bd. 4, Nr. 131 vom 19. V. 1892; Bd. 5, Nr. 97 vom 30. XI. 1901 und Nr. 423 vom 30. I. 1906.

[5] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 19. I. 1881, Bd. 45, S. 10.

[6] „ „ „ „ „ 19. X. 1887, Bd. 51, S. 275.

nach den Bestimmungen über den Hinausspruch aus der Depositalkasse. Doch schon gemäß § 184,2 des Gesetzes von 1839 kann die Frau niemals sich „weder für ihren Ehemann, noch für sonst jemand verbürgen". Die Praxis allerdings gestattet dann später, daß der Gemeinderat in Analogie zu § 185 BGB., nach genommener Rücksprache mit der Ehefrau, ihrem Beistand und ihren nächsten Anverwandten, die Verbürgung einer Frau für ihren Mann zulasse.[1] Seit 1871 aber ist das Obergericht nicht mehr für diese gesetzwidrige Praxis zu haben: selbst mit Unterschrift eines außerordentlichen Beistandes und mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde ist gemäß § 184,2 BGB. die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Mann ungültig,[2] und zwar nicht nur „Bürgschaft", sondern auch „Bürg- und Zahlerschaft",[3] sowie „Wechselbürgschaft".[4]

Das Gesetz von 1880 verbietet in § 16,2 überhaupt jede Bürgschaft durch eine Ehefrau; dieser Satz ist nicht bloß für die eigentliche, einfache Bürgschaft, und nicht nur für eine Verbürgung zu Gunsten des Ehemannes, sondern überhaupt für jede Interzession für fremde Schulden zu verstehen; er behält nicht nur Geltung für die unter ehelicher Vormundschaft stehende Ehefrau, sondern überhaupt für jede solche, lediglich wegen ihrer Stellung als Ehefrau.[5]

V. Die Herbeiführung der Gütertrennung und andere vorsorgliche Maßnahmen durch die Behörden. Ohne die Bevormundung von Mann oder Frau kann das Frauenvermögen der Verwaltung und Nutzung des Mannes entzogen werden durch das Institut der Gütertrennung. Dieses schließt dann jedes weitere Sicherungsmittel aus. Nach § 19e des Gesetzes von 1880 kann diese Gütertrennung durch den Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag der Frau verfügt werden, wenn der Ehemann seine Pflicht, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, nicht erfüllt: der Ehemann wird der ehemännlichen Rechte am Frauenvermögen verlustig erklärt;[6] damit wird die

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 23. II. 1849, Bd. 13, S. 104.

[2] Vgl. Auszüge aus den Verhandl. des OG. vom 3. V. 1876, Nr. 238.

[3] Vgl. a. a. O., 14. VI. 1877, Nr. 341.

[4] Vgl. a. a. O., 8. XI. 1871, Nr. 478; die Frau kann trotz ihrer Verbürgung vom unbefriedigten Wechselgläubiger nicht belangt werden.

[5] Vgl. Urteil des luz. OG. vom 19. IX. 1889 in Z.f.schw.R., Bd. 9, S. 35.

[6] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 25. II. 1883, Bd. 47, S. 35.

Frau eigenen Rechtes, und nach § 22 leg. cit. übernimmt sie selbst die Verwaltung und Nutzung ihres sämtlichen Vermögens, doch muß sie daraus und aus den Beiträgen, welche während bestehender Ehe der Ehemann allfällig an sie zu leisten hat, den ehelichen Aufwand bestreiten. Von Gesetzes wegen soll diese Gütertrennung auch eintreten, nach § 19 b leg. cit. während der Dauer einer Scheidung von Tisch und Bett, nach § 19 c mit der Ausschreibung eines Konkurses über den Ehemann bis zum gerichtlichen Abkommodement oder zur Konkursaufhebung [1] und nach § 19 d während der Dauer einer Untersuchungs- oder Strafhaft des Mannes.

Ähnlich wie die Herbeiführung der Gütertrennung wirkte schon die Kompetenz des Gemeinderates nach § 183 BGB., die Einlegung des Frauenvermögens in die Depositalkasse zu verlangen,[2] zu welchem Zwecke der Ehemann auch rechtlich betrieben werden durfte.[3] Auch in § 18 des Gesetzes von 1880 finden wir wieder das Recht des Heimatsgemeinderates, zu verfügen, daß das Frauenvermögen zurückerstattet oder so viel als möglich versichert werde, „wenn begründete Besorgnis obwaltet, daß demselben Verlust drohe". Der Ehemann darf dabei betrieben,[4] aber doch von der Frau und ihren Rechtsnachfolgern nicht an den Konkurs getrieben werden, wenn er denselben sein Vermögen, soweit nötig, abtretungsweise überläßt; diese Vermögensabtretung kann aber vom Gemeinderate auch wieder auf dem Wege der Betreibung erzwungen werden.[5]

Auch das „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs" (SCHKG.) vom 11. April 1889 gestattet in § 38 die Betreibung für Sicherstellung.[6]

---

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 19. I. 1881, Bd. 45, S. 10.

[2] Vgl. oben, Abschn. I. d. Paragraphen; dazu: Prot. vom 17. X. 1845; 28. X. 1846; 30. XI. 1853; Verhandl. d. R.Rates vom Aug. 1855, Bd. 19, S. 152.

[3] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 11. VII. 1877, Bd. 41, S. 187, u. vom 16. V. 1878, Bd. 42, S. 133.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 31. VIII. 1881, Bd. 45, S. 225.

[5] „ „ „ „ „ 3. XI. 1886, Bd. 50, S. 246; Rechenschaftsbericht des R.Rates für 1890—91, S. 9; dazu Fälle von Verzicht auf die verlangte Sicherung oder Vermögensabtretung in den Verhandl. vom 1. X. 1883, Bd. 47, S. 229, u. 4. II. 1887, Bd. 51, S. 55.

[6] Vgl. Auszüge aus den Verhandl. d. OG. vom 14. X. 1905, Nr. 404.

Neben der Betreibung des Mannes auf Sicherstellung oder Rückerstattung des Gutes kann die Gerichtsbehörde noch weitere Maßnahmen treffen zur Sicherung des Frauenvermögens, so z. B. Inventarisation von Mobilar und Verbot gegen den Ehemann, davon etwas aus der Wohnung wegzunehmen oder zu veräußern.[1]

Wenn der Mann einer Verfügung der Behörden nicht Folge leistet, so kann die Frau gegen ihn auf Aushändigung resp. Sicherung ihres zugebrachten Gutes klagen.[2]

§ 18. DIE VORNAHME DER SICHERSTELLUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG DURCH DEN EHEMANN SELBST.

I. Die Sicherstellung durch Einräumung von Pfandrechten auf das Vermögen des Mannes. Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, daß die Behörden auf Sicherung des Frauengutes durch den Ehemann dringen können, wie auch, daß die Hinaussprechung von Frauenmitteln aus der Depositalkasse meist nur „gegen Sicherung durch den Ehemann" gewährt wird. Diese Sicherung aber besteht beinahe ausschließlich in Bestellung von Pfandrechten an liegenden oder fahrenden Gütern des Mannes:[3] dadurch erhält die Frau das Recht, wenn ihr gegebenenfalls ihre Frauengutsforderung nicht erfüllt wird, sich aus den betreffenden Pfändern bezahlt zu machen.

Im Folgenden wollen wir nun die verschiedenen Arten der Pfandrechte, wie sie durch die luzernischen Gesetze des 19. Jahrhunderts dem Manne möglich gemacht werden, einzeln betrachten.

a. Der Aufschlag. Auch im 19. Jahrhundert noch bildet vorerst das Institut des Aufschlages weitaus das wichtigste Mittel, mit welchem der Ehemann das zugebrachte Gut seiner Frau sicherstellt, indem er damit auf seinem Gute ein Grundpfand zu Gunsten der Ehefrau errichtet.

Das „Gesetz über die Hypothekarinstrumente" vom 6. Sept. 1831[4] führt die Aufschläge in § 4 und 13 auf als „Verschreibungen auf Liegenschaften, die nur von Ehemännern für von ihnen

[1] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 629 vom 20. III. 1897.
[2] Vgl. a. a. O., Bd. 3, Nr. 176 vom 18. X. 1882.
[3] Vgl. Schreiber, Eheliche Güterrechte der Schweiz, II, S. 48.
[4] Vgl. Gesetze 1831—41, Bd. 1, S. 222.

bezogenes Frauengut errichtet werden können". Für die Errichtung, Aufkündung, Wiederanstellung, Abbezahlung und Zernichtung der Aufschläge gelten die gleichen Regeln, wie sie § 5—10 leg.cit. für die Gülten vorschreiben:[1] sie sollen in einer runden Summe des Dezimalfußes errichtet werden und müssen enthalten den Pfandgeber, den Kapitalwert in Zahlen und Worten, die Art der Aufkündung und Abbezahlung, jedes zum Pfand eingesetzte Stück Land oder Wald samt allen Anstößen, die darauf befindlichen Gebäude mit der Brandassekuranzschatzung, alle zur Liegenschaft gehörenden Rechtsamen, alle darauf haftenden Verschreibungen, eine Würdigung des Unterpfandes mit Angabe von Datum und Würdigern, sowie endlich das Datum der Anstellung und der Errichtung, die Unterschriften des Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers mit dem bezirksgerichtlichen Gültensiegel und die Beglaubigung durch Beisetzung der Unterschriften des Amtsstatthalters und Amtschreibers nebst dem Siegel (§ 5). Die Würdigung oder Schätzung der Liegenschaft soll durch den Präsidenten und zwei Mitglieder des Gemeinderates, nötigenfalls unter Zuziehung von Experten, durch Augenschein an Ort und Stelle so genau als möglich vorgenommen werden (§ 6). § 8 regelt des Nähern den Vorgang der Errichtung vor Gemeinderat und Bezirksgericht. Die Kompetenz der Gemeinderäte, die Aufschläge zu entwerfen, und der Bezirksgerichte, dieselben zu vergleichen, zu protokollieren und zu fertigen, welche durch das „Gesetz über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderates" vom 5. VIII. 1831[2] statuiert wird, bleibt bestätigt auch durch § 177 des Organisationsgesetzes vom 11. April 1842[3] und durch § 218 desselben vom 20. März 1853.[4] — Wenn ein Aufschlag abgelöst werden soll, so muß jede geleistete Zahlung neben der Quittung, die dafür ausgestellt wird, in den Titel eingeschrieben werden, ansonst derselbe dafür ferner auf seinem Unterpfand haften bleibt (§ 10); während aber die Gülten nur von 6 zu 6 Jahren ablöslich sind, und sich in jährlichen Beträgen von 300 Fr. abzahlen (§ 5), können die Aufschläge alljährlich nach einer halbjährigen Aufkündung abgelöst

[1] Vgl. auch Casimir Pfyffer, „Rechtsfreund", S. 18.
[2] Vgl. Gesetze 1831—41, Bd. 1, S. 163, § 17 u. S. 187, § 6a.
[3] Vgl. Gesetze 1841—47, Bd. 2, S. 134.
[4] Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordn., 1848 ff., Bd. 2, S. 267.

und in jährlichen Zahlungen von 600 Fr. abgetragen werden (§ 13); an Stelle dieses Betrages in alter Währung wird durch das „Dekret über die Abrundung der Ablösungssummen bei Hypothekarinstrumenten in neue Währung" vom 28. September 1854[1] die Summe von 860 Fr. neuer Währung festgesetzt. — Der Gemeinderat (§ 18) und die Gerichtskanzlei (§ 19) führen über alle Hypothekarverschreibungen, also auch über die Aufschläge, ein Protokoll; als null und nichtig werden diese in demselben, unter Beisetzung des Datums ihrer Entkräftung, erst angeschrieben, „wenn sie entweder zernichtet vorgewiesen werden, oder mortifiziert geworden sind. . . . . Von einer teilweisen Entkräftung aber ist in den Protokollen Vormerkung zu tun, wenn solche durch das betreffende Instrument selbst bewiesen wird".

Der Wert der Aufschläge besteht darin, daß sie in einem allfälligen Konkurse bei der Kollokation im Liegenden einen gewissen Vorrang haben: nach § 13 und 28 des „Gesetzes über die Konkurs-, Auffalls- und Kollokationsordnung" vom 7. Mai 1813,[2] nach § 14 der gleichnamigen Gesetze vom 21. Januar 1818[3] und vom 10. März 1832,[4] sowie nach § 24 des „Gesetzes über das Konkursverfahren" vom 17. Juni 1849,[5] müssen aus dem Erlös einer jeden Liegenschaft zuerst bezahlt werden die darauf gelegten Anteile der Aufrechnungs-, Konkurs- usw. Kosten, dann Steuern, Bodenzinse und Zehnten, und in dritter Linie alle liegenden Instrumente, also auch Aufschlagsbriefe, nach den Daten ihrer ursprünglichen Anstellung und Errichtung, mit den laufenden und drei verfallenen Zinsen,[6] jedoch ohne Zinsen jene Aufschläge, die der Ehefrau des Konkursiten gehören. Wenn ein Aufschlag im Liegenden nicht gut gemacht wird, so soll zwar der Verlust im Fahrenden kolloziert werden, aber erst in einer der letzten Klassen.[7] Aus diesem Grunde werden denn auch oft neben dem „gleichhaltenden Aufschlag" zur Deckung noch Fahrhabseinsatzungen verlangt. — Nach § 364 bis 367 BGB. von

[1] Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordn., 1848 ff., Bd. 3.
[2] Vgl. Gesetze, 1806—14, Bd. 6, S. 132 ff.
[3] Vgl. Sammlung der Gesetze usw. 1814—31, Bd. 2, S. 319 ff.
[4] Vgl. Gesetze, 1831—41, Bd. 1, S. 113 ff.
[5] Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordn., 1848 ff., Bd. 1, S. 223.
[6] Vgl. auch Pfyffer, „Rechtsfreund", S. 32 u. 198.
[7] Vgl. § 15,9 der Gesetze von 1818 und 1832, sowie § 26,6 des Gesetzes von 1849; dazu Pfyffer, a. a. O., S. 16, § 15.

1831 gibt der Aufschlag, der in gesetzlicher Form errichtet, und in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, der Frau ein dingliches Recht an der Pfandsache; wenn der Zahlungstermin eingetreten, d. h. die eheliche Vormundschaft aufgelöst ist, so kann sie oder können ihre Erben zu ihrer Befriedigung den öffentlichen Verkauf oder die Abtretung des Pfandes auf dem vorgeschriebenen Betreibungswege bewirken, denn die Pfandsache haftet für die Kapitalsumme der Forderung.

In der Praxis ist der Aufschlag nicht mehr so unbedingt eine Sicherung für das Frauengut, wie in den vorigen Jahrhunderten: So sagt schon die Botschaft des Kleinen Rates vom 30. April 1830 zum „Gesetz über die Hypothekarinstrumente", daß, da diejenigen Verschreibungen, die der Mann bei Eingehung der Ehe auf seinen Gütern bereits schuldet, den Aufschlägen alle vorgestellt werden müssen, die letztern „gewöhnlich in letzter Kollokation stehen", somit nicht die beste Sicherheit darbieten. Dazu kommt es recht oft vor, daß von der Behörde dem Ehemann bewilligt wird, dem Aufschlage später eine neu zu errichtende Gült vorzustellen, wodurch natürlich die Deckung für den erstern noch schlechter wird;[1] auch wird gestattet, einen Aufschlag aus der Depositalkasse zu beziehen, ihn zu versilbern und dafür andere Sicherheit zu leisten,[2] oder von mehreren Grundstücken eines aus der Haftung für den Aufschlag zu entlassen und denselben nur noch durch den übrigen Liegenschaftsbesitz des Ehemannes gesichert sein zu lassen.[3] Dagegen wird nicht erlaubt, zu Gunsten der Ehefrau einen bereits bestehenden Aufschlag um eine bestimmte Summe zu erhöhen, „hinauf zu transfixieren", da dies durch das Gesetz nicht vorgesehen sei.[4]

So sind um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Aufschläge nicht mehr sehr gebräuchlich, und schon ein Vorschlag von 1844 der Kommission zur Revision des Konkurs- und Schuldbetreibungsgesetzes will erst in die letzte Klasse der liegenden Ansprachen

[1] Vgl. z. B. Prot. d. Kleinen Rates vom 16. XI. 1832; Verhandl. d. R.Rates vom 4., 10. u. 14. XI., 1., 6., 15. u. 29. XII. 1837 usw., Bd. I, S. 300 u. 324 usw. in allen folgenden Bänden.

[2] Vgl. Prot. vom 22. XI. 1820 und vom 10. IV. 1839.

[3] Vgl. Prot. vom 2. I. 1839.

[4] Vgl. Rechenschaftsbericht d. OG. von 1854, S. 220, Nr. 28.

nehmen „die bisher bestandenen Aufschlagsbriefe". Der „Bericht des Regierungsrates über den Entwurf eines revidierten Gesetzes über Kauf- und Tauschfertigungen und das Hypothekarwesen" vom 2. März 1860[1] kommt bei der Beurteilung der Frage, ob auch künftig Aufschläge im Liegenden beibehalten werden sollen, zum Schluß, daß dies nicht der Fall sein soll: „Aufschläge haben sich ohnehin selbst überlebt. Das Frauengut ist nicht mehr unbedingt der vormundschaftlichen Obsorge unterstellt, es kann ohne Depositalkassa-Sicherung dem Ehemann belassen werden. Es geschieht darum höchst selten, daß über Weibermittel Aufschläge errichtet werden. Hat der Ehemann Frauengut bezogen, und soll er dieses versichern, so kann dieses mit Gültbriefen so gut oder besser als mit Aufschlägen geschehen, da letztere doch im Wesen nichts anderes sind." Das „Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen" vom 6. Juni 1861[2] läßt denn auch in § 26 nur noch die Errichtung von Gülten und Zahlungsbriefen zu, während gemäß § 17 desselben die „bisher bestehenden Verschreibungen auf dem Liegenden, so die Aufschläge, bis zu ihrer Ablösung und Löschung nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln sind."

b. Verschreibung und Gült. Wir haben oben, in § 17, I, gesehen, daß bei der Hinaussprechung von Frauengut aus der Depositalkasse oft von den Behörden verlangt wird eine „Verschreibung auf dem Heimwesen" oder eine „Gült".[3] Immerhin wird dabei darauf gesehen, daß nicht „schlechte Gülten" zur Sicherstellung der Frauengutsforderung von den Ehemännern errichtet werden können, und es muß die Vorstellung einer „jüngern Gült" besonders bewilligt werden;[4] Gülten mit großem

[1] Vgl. Verhandl. d. Gr. R. von 1860, Bd. 24, S. 20, ad. 3; auch die Eingaben der angefragten Privaten und Behörden, soweit sie sich darüber auslassen, sind einstimmig dieser Auffassung; J. Meyer in Ruswil findet in seinem Briefe vom 2. III. 1859, daß die Aufschläge vor den Gülten „keine anderen Vorteile, als den der größeren und schnelleren Abbezahlung genießen, hingegen geeignet sind, einen Schuldner zu überstürzen." — Staatsarchiv, Fasc. „Hypothekargesetzgebung".

[2] Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordn., 1848 ff., Bd. 3, S. 539 ff.

[3] Über das Wesen und die Bedeutung derselben siehe: O. Sidler, „Die Gült nach Luzerner Recht", Diss., Bern.

[4] Vgl. Prot. d. Kl. R. vom 26. IV. 1839.

Vorgang brauchen von der Behörde überhaupt nicht als Sicherung angenommen zu werden.[1]

In der luzernischen Konkursgesetzgebung begründen die Verschreibungen und Gülten ein Vorrecht für deren Inhaber, wie wir es oben sub a kennen gelernt haben; die Gülten, welche seit dem Hypothekargesetz von 1861 einzig noch für die Frauengutssicherungen in Betracht kommen, genießen dann auch nach § 219 des SchKG. von 1889 im Konkurse den Vorzug, aus dem Ergebnisse der Verwertung der Pfänder vorweg bezahlt zu werden. Natürlich wird aber die Sicherstellung durch Gülten illusorisch, wenn dieselben von der Ehefrau wieder dem Manne übergeben werden, und derselbe sie bei einer Bank versetzt, oder anderweitig über sie verfügt.[2]

c. Die Einsatzung. Auch dieses Institut wird vorläufig, nicht zum wenigsten als Mittel zur Sicherstellnng der Frauengutsforderung, weiter entwickelt, und das „Gesetz über die Errichtung von Einsatzungen" vom 9. Februar 1827,[3] welches im allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes von 1812 (siehe oben, § 14 II) beibehält, läßt wenigstens in § 8 die „errichtete Einsatzung in Handen des ursprünglichen Ansprechers ohne weitere Erneuerung so lange in Kraft bleiben, als der Schuldner am Leben oder aufrechtstehend ist". Wird die Einsatzung zu Gunsten einer Ehefrau errichtet, so muß deren Anspracherecht bewiesen werden, und der daherige Akt (über Erbteilung usw.) im „Fahrhabsverpfändungsinstrumente" mit Namen und Datum genannt sein (§ 7).[4]

Der Inhaber einer Einsatzung hat das Recht, auf so viele Fahrnisse, sowohl den Stücken, als dem Werte nach, zu greifen, als ihm versetzt worden sind, es mögen diese ursprünglich vorhanden gewesen oder vom Schuldner erst später angeschafft worden sein. — Die Schätzung der Unterpfande soll bis 400 Fr. vom Gemeindeammann, darüber noch unter Zuziehung des Ortsrichters geschehen (§ 6 leg. cit.); die Errichtung der Einsatzungen

[1] Vgl. Prot. d. R.Rates vom 22. XII. 1902, Nr. 2406.

[2] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 5, Nr. 349 vom 3. III. 1905.

[3] Vgl. Samml. d. Ges. usw. 1814—31, Bd. 4, S. 349 ff.

[4] J. D. Rahn sagt dazu in Z.f.schw.R., Bd. 2, I, S. 14: „Diese Bestimmung ist sehr wünschbar; denn sonst werden, wie die Erfahrung anderer Orte zeigt, leicht stark übertriebene Weibergutsforderungen angemeldet."

erfolgt durch die Gemeinderäte unter Mitwirkung der Bezirksgerichte.[1]

Sehr ausführlich werden die Einsatzungen behandelt im „Gesetz über die Hypothekarinstrumente" vom 6. September 1831. Im großen ganzen bleiben die gleichen Vorschriften wie 1827, doch soll die Schätzung der zu verpfändenden Fahrhabe nun von einem oder zwei Mitgliedern des Gemeinderates vorgenommen werden (§ 35). Die Einsatzungen werden am Wohnorte des Satzungsgebers vom Gemeinderat ausgefertigt und in ein Protokoll eingetragen; sie müssen vom betreffenden Gerichtspräsidenten legalisiert und besiegelt sein und erhalten ihre Gültigkeit erst vom Datum dieser Legalisation an (§ 33).[2]

Im „Gesetz über die Beschaffenheit des Firmenregisters" vom 11. Oktober 1832[3] wird betont, daß kein im Register eingetragener Kaufmann weder seiner Frau, noch irgend einem Gläubiger „zur Bedeckung einer Anforderung" eine Einsatzung von Kaufmannswaren und Handelsgerätschaften machen könne,[4] ebenso sind ausgenommen jene beweglichen Sachen, welche im Konkurse als Zubehörde der liegenden Güter betrachtet werden. Wenn der Wohnort gewechselt wird, muß vor der Errichtung einer Einsatzung vom frühern Wohnort her der Beweis erbracht werden, daß die gleichen Sachen dort nicht schon verpfändet wurden. Will einer, der bereits seine Fahrhabe eingesetzt hat, eine zweite Einsatzung errichten, so muß in letzterer die Bemerkung eingetragen werden, für welche Summe die Fahrhabe laut früherer Einsatzung sich verhaftet befinde.

Auch der Wert der Einsatzungen beruht auf der Begründung einer Besserstellung im Konkurse des Errichters. Das „Gesetz, den Rechtsgang im Schuldbetreibungsfache anordnend" vom 8. März 1832[5] läßt denjenigen, der für seine fahrende Ansprache

[1] Vgl. Gesetz über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderates vom 5. VIII. 1831, § 17; Gesetz über die Bezirksgerichte, § 6a, in: Gesetze 1831—41, Bd. 1, S. 163 u. 187.

[2] Vgl. auch Organisationsgesetz vom 11. IV. 1842 in: Gesetze 1841—47, Bd. 2, S. 134 u. 155; Organisationsgesetz vom 20. III. 1853, § 218 u. 258 in Ges. usw., 1848 ff., Bd. 2, S. 267 ff.

[3] Vgl. Gesetze 1831—41, Bd. 2, S. 295, § 16.

[4] Gegen dieses Verbot richtet sich Heusler in Z.f.schw.R., Bd. 14, I, S. 77 ff.

[5] Vgl. Gesetze 1831—41, Bd. 2, S. 75.

eine Einsatzung hat, sich für die Bezahlung an die in derselben verschriebenen Pfande halten (§ 23); von der Anhebung der Schuldbetreibung an kann die Fahrhabe des Betriebenen in keine rechtsgültige Einsatzung mehr gegeben werden (§ 28). — § 20 des Konkursgesetzes vom 10. März 1832 gibt der Einsatzung in der fahrenden Kollokation „ein erstes Anspruchsrecht mit Ausnahme desjenigen Vorzugsrechts, welches laut § 15,3 dem Lidlohn und laut § 17 den Miet- und Pachtzinsen[1] angewiesen worden ist". — Das „Gesetz über die Schuldbetreibung" vom 17. Juni 1849[2] und das „Gesetz über das Konkursverfahren" vom gleichen Datum stellen in Bezug auf die Einsatzung im wesentlichen die gleichen Regeln auf.

Trotz dieser starken Berücksichtigung in der Gesetzgebung „genießen die Einsatzungen wenig Kredit, und dies mit Recht, denn sie bieten, da die beweglichen Pfänder in den Händen des Schuldners bleiben, eine äußerst geringe Sicherheit dar. Sie pflegen daher gewöhnlich nur dann errichtet zu werden, wenn keine andere Sicherheit mehr erhältlich ist, besonders für Weibergut." (Pfyffer, „Rechtsfreund", S. 26.) Die Einsatzungen waren denn auch im BGB. von 1812 nur beibehalten worden „weil es besonders in den gegenwärtigen drangvollen Zeiten im allgemeinen sehr bedenklich und gefährlich wäre, die Einsatzungen nicht mehr zu dulden, da diese oft für redliche Männer noch die letzte Hilfsquelle seien, sich vor dem Verluste von Haus und Gut sicherzustellen, und daß mancher auf den Bezug der Weibermittel, welche er vielleicht auf der Liegenschaft gar nicht oder nicht hinlänglich sicherzustellen imstande wäre, Verzicht leisten und seinem Nutzen damit nicht schaffen oder seine Ehre retten könnte, wenn er keine Einsatzung dafür errichten dürfte."[3]

Das Hypothekargesetz von 1861 hebt die Einsatzungen in § 81 vollständig auf. Der Bericht des Regierungsrates vom 8. März 1860[4] sagt dazu, daß neben den Aufschlägen auch die Ein-

[1] Vgl. ein Urteil des Appellationsgerichtes vom 30. I. 1839 in: Verhandl. des Gr. u. Kl. Rates, Bd. 3, S. 26.

[2] Vgl. Gesetze usw., 1848 ff., Bd. 1, S. 223 ff. u. 261 ff.; dazu besonders: E. Peyer, „Luzerner Schuldbetreibungsgesetz vom 31. März 1849".

[3] Bemerkungen der Kommission zum „Gesetz, die Form und den Inhalt der Einsatzungen vorschreibend" vom 16. III. 1812, Staatsarchiv. Fach 5, Fasc. 7.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates von 1860, Bd. 24, S. 20.

satzungen immer seltener vorkommen, da sie dem Inhaber für seine Ansprache nicht starke Gewähr bieten. Die Erfahrung habe sogar gezeigt, daß vielfach „hinunter gekommene Ehemänner" gegenüber ihren Ehefrauen oder Schuldnern damit Betrugshandlungen begangen hätten, und solchem Treiben soll nicht länger Vorschub geleistet werden.

Immerhin scheint im Jahre 1861 vielen Leuten mit der Einsatzung ein beliebtes Institut verboten worden zu sein, denn bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. September wurden in diesem Jahre noch für 497 684 Fr. Einsatzungen errichtet, d. h. für 323 900 Fr. mehr als im Vorjahre, „welche bedeutende Zunahme zum Teil auf Rechnung des in sicherer Aussicht gestandenen Verbotes gesetzt werden dürfte".[1]

II. Die Sicherung durch Eigentumsabtretung an die Ehefrau kam auch hin und wieder vor, trotzdem nach den luzernischen Gesetzen der Ehemann mehrere Möglichkeiten hatte, seiner Frau für die Forderung an zugebrachtem Gut durch Pfandbestellung Sicherheit zu gewähren. Wir finden einmal Abtretung des Heimwesens,[2] dann aber auch von Fahrnis, so von Gülten.[3]

§ 18,3 des Gesetzes von 1880 sieht die Abtretung von Vermögen durch den Ehemann vor, damit er nicht wegen Sicherung oder Rückerstattung des Frauengutes etwa noch an den Konkurs getrieben werde, und die Praxis will denn auch den in der Sicherung des bezogenen Frauengutes säumigen Schuldner zur Vermögensabtretung veranlassen.[4]

III. Die Bestellung von Bürgschaft als Mittel zur Sicherstellung ist im ehelichen Güterrecht des Kantons Luzern offenbar nicht beliebt. Zwar wird einmal zu Gunsten der Frau ein Bürge für das ihr zu sichernde Gut bestellt, bis der Ehemann eine Schuldschrift behufs Niederlage in die Depositalkasse ausgestellt habe,[5] und in den Verhandlungen des Regierungsrates

[1] Aus dem Rechenschaftsbericht des OG. für 1861, S. 44.

[2] Vgl. Auszüge aus den Verhandl. d. OG. vom 15. XII. 1843, S. 115.

[3] Vgl. Urteil d. App.Ger. vom 23. X. 1839, in: Verhdl. Bd. 3, S. 503; Urteil d. OG. vom 4. XI. 1869 in: Z.b.J.V., Bd. 5, S. 321; amtl. Samml. d. bundesger. Entsch., Bd. 13, S. 220.

[4] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 3. XI. 1886, Bd. 50, S. 246.

[5] Vgl. Prot. vom 8. II. 1858.

vom 16. Mai 1878[1] lesen wir, daß gemäß BGB. § 73 die Sicherung des Gutes einer verstorbenen Ehefrau zu Gunsten ihrer Kinder nicht bloß durch Einlage in die Depositalkasse, sondern unter anderm auch durch Personalbürgschaft geschehen könne.

Da aber die Sicherstellung der Frauengutsforderung ganz ähnlich wie jene des Mündelgutes zu geschehen pflegte, für die letztere aber das Mittel der Personalbürgschaft ausgeschlossen war,[2] müssen wir wohl annehmen, daß dieses Mittel auch für den erstgenannten Zweck nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangte.

§ 19. DIE PRIVILEGIERUNG DER FRAUENGUTSFORDERUNG IM KONKURSE DES EHEMANNES.

I. Das Vindikationsrecht.[3] Da nach der luzernischen Gesetzgebung die Ehefrau Eigentümerin ihres zugebrachten Gutes bleibt, hat sie vorerst in allen Fällen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, so auch im Konkurse ihres Mannes, das Recht, die in der Verwaltung und Nutzung des Mannes stehenden, aber ihr gehörenden Vermögensobjekte herauszuverlangen. Nicht nur für das von ihr zugebrachte,[4] oder während der Ehe ererbte oder erworbene, sondern auch für aus ihrem Gelde gekauftes und deswegen in ihr Eigentum gelangtes Gut steht der Ehefrau dieses Recht zu, und endlich für solches, das ihr der Ehemann zur Sicherstellung der Frauengutsforderung abgetreten hat.[5]

Casimir Pfyffer spricht in seinem „Rechtsfreund“ (S. 203 ff.) ausführlich von den nach luzernischem Gesetze den Vindikanten zustehenden Rechten: Das von Vindikanten oder Separatisten als ihr Eigentum herausgeforderte Gut wird vom übrigen Massa-

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates, Bd. 42, S. 133.

[2] „ „ „ „ vom 15. III. 1889, Bd. 53, S. 99.

[3] Vgl. dazu: Huber, Schw. Pr.R., I, S. 327 ff.; Schreiber, Eheliches Güterrecht, II, S. 64 ff.; Bosshardt, Diss., S. 9; Munzinger, Studien über das eheliche Güterrecht, in: Z.b.J.V., Bd. 10, S. 171.

[4] Vgl. Bosshardt, Diss., S. 14 ff., Über den Begriff des „Zugebrachten“; dafür, daß das Frauengut zugebracht sei, streitet eine gesetzliche Vermutung, BGB. § 47 u. 182; Entsch. d. luz. OG. vom 1. X. 1870 in: Z.b.J.V., Bd. 6, S. 223, Nr. 1.

[5] Vgl. Verhandl. d. Gr. u. Kl. Rates, Bd. 3, S. 503: Entsch. d. App.Ger. vom 23. X. 1839; A.-S. d. bundesg. Entsch., Bd. 13, S. 222 ff.

gut des Konkurses getrennt und nicht verteilt, sondern ihnen gegeben (§ 13). Vorerst wird alles, was sich beim Schuldner vorfindet, in die Aufrechnung und in die Aktiven des Konkurses aufgenommen, und die Vindikanten, so auch die Ehefrauen, müssen ihr Eigentumsrecht beweisen (§ 14);[1] es wird nämlich die Vindikation, als die Ansprache, welche den Aktivbestand der Konkursmasse am meisten schwächt, von den übrigen Kreditoren äußerst häufig angefochten, und es ist daher zweckmäßig, sich, wenn man jemandem eine Sache übergibt, eine Bescheinigung dafür geben zu lassen! (§ 16). So sind denn auch die Beweismittel für den Bestand des Frauengutes sehr wichtig.[2]

Das Vindikationsrecht der Ehefrau für ihr „Bewegliches Kapitalvermögen, das sie schon vor Eingehung der Ehe eigentümlich besaß oder während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft oder Glücksfälle erworben hat", und das noch in natura beim Ehemann vorhanden ist, sowie für ihre Liegenschaften, wird auch in § 21, 2—5 des Gesetzes von 1880 anerkannt. Später garantieren dasselbe noch Art. 219,4, 232,2, und 242 des SchKG. von 1889.[3]

Dieses Vindikationsrecht ist eigentlich selbstverständlich, aber den übrigen Gläubigern doch oft sehr unbequem, da sie vielleicht sich durch den Aufwand des Mannes, den er mit dem Gute der Frau machte, täuschen und zu größeren Krediten verleiten ließen. Doch „konnten die Gläubiger wissen, wenn sie sich über die Verhältnisse erkundigten, daß der Schuldner nicht in seinem eigenen Palaste, sondern in demjenigen seiner Frau wohnte, und nicht in seiner Equipage, sondern in derjenigen seiner Frau spazieren fuhr. Wer würde daran denken, ein großes Vermögen, woran der Vater die Nutznießung, die Kinder das Eigentum haben, im Konkurse des erstern den Kreditoren zu opfern, weil

[1] Denn der Ehemann, in seiner vermögensrechtlichen Stellung in der Familie, erscheint als im Besitze des vorhandenen Inventars, und daher müssen sowohl die Frau, als die Kinder im Konkurse des Ehemannes, resp. Vaters ihr allfälliges Eigentum an den in seinem Besitz befindlichen Fahrhaben beweisen; vgl. Peyer, „Schuldbetr.Ges. von 1849", S. 162, Ziffer 15 ad § 35; Entsch. d. OG. vom 9. III. 1872.

[2] Vgl. unten, § 20; dazu auch: Bosshardt, Diss., S. 20 ff.

[3] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 208 vom 4. V. 1893; dazu auch: Bosshardt, Diss., S. 30 ff., über das Verfahren der Vindikation nach SchKG. bes. S. 34 ff.

diese durch den Luxus, den der Vater vermittelst seines Nießbrauchs treiben konnte, irre geführt worden seien? Mit dem Frauengut verhält es sich nicht anders und ist keine Ausnahme zu machen!" (Heusler, in Z.f.schw.R., N.F., I, S. 32.)

Nicht nur im Konkurse, sondern auch schon bei der Pfändung des Mannes, hat die Frau das Recht, ihr Eigentum zu reklamieren, damit es nicht unter die dem Manne gepfändete Habe falle: sie soll ihren Anspruch rechtlich geltend machen.[1] SchKG. Art. 106 und 107 garantieren dieses Recht ausdrücklich: Die Ehefrau muß Klage erheben, da der Ehemann die betreffenden gepfändeten Gegenstände als Verwalter und Nutznießer des Frauengutes in seinem Gewahrsam hat, so daß der Ansprecher darauf greifen kann.[2]

II. Das Erstigkeitsrecht für im Firmenregister eingetragenes Frauengut. Wie wir oben, in § 15, gesehen haben, hatte die Frau zu Beginn des 19. Jahrhunderts im allgemeinen kein gesetzliches Vorzugsrecht im Konkurse ihres Ehemannes, und die in den einzelnen Statutarrechten seit altem bestehenden Privilegien wurden durch die Kollokationsordnung vom 7. Mai 1813[3] abgeschafft. Dagegen statuiert das „Gesetz über Einführung und Beschaffenheit des Firmenregisters der Handelsleute usw." vom 16. April 1807[4] in § 5 ein Konkursprivileg zu Gunsten der Ehefrau eines Handelsmannes, welche ihr Gut demselben in die Handlung gegeben hat: wenn die Ehefrau ihr Eigentumsrecht auf ihr Eingelegtes, bei dessen Einlage, gehörig erweist, und wenn die Summe des Eingelegten im „Firmabuch" gehörig angegeben wird, so erhält sie für dieses Gut in Konkursfällen ein Vorzugs- oder Erstigkeitsrecht; ob dasselbe auf das sämtliche Vermögen des Ehemannes oder bloß auf dessen Handlungsvermögen sich beziehe, und in welchem Range der Kollokationsordnung es gegenüber den anderen gesetzlichen Vorzugsrechten stehe, wird dabei allerdings nicht gesagt. Um diese Unklarheiten zu regeln, faßt der Tägliche Rat am 21. Februar 1812 einen „Beschluß über die nähere Voll-

[1] Vgl. Prot. d. R.Rates vom 7. I. 1846.

[2] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 240 vom 14. IX. 1893, und Bd. 5, Nr. 297 vom 20. VI. 1904.

[3] Vgl. Ges. 1806—1814, Bd. 6, S. 132 ff.

[4] Vgl. a. a. O., Bd. I, S. 180.

ziehung des Gesetzes vom 16. April 1807".[1] Die Frau muß bei der Eintragung im Firmenregister mittelst eines von der betreffenden Gemeindeverwaltung ausgestellten Scheines zeigen, wie viel sie von ihrem Vermögen in die Handlung des Ehemannes einlege; für die entsprechende Summe erhält sie sonach „auf die zur Handlung ihres Ehemannes gehörigen Waren und übrigen Effekten das Erstigkeitsrecht" (§ 9); nach § 21 und 29 der Kollokationsordnung von 1813 geht demselben nur vor der innert Jahresfrist aufgelaufene Lidlohn, „wenn sodann bei nachfolgenden Konkurs- und Schatzungsfällen des Schuldners kein anderweitiges Vermögen verhanden wäre". Bei sonst nahezu wörtlich gleicher Regelung läßt § 20 der Kollokationsordnungen vom 21. Januar 1818[2] und 10. März 1832[3] die Ehefrau mit ihrem Erstigkeitsrecht auf das Handlungsvermögen neben dem Lidlohn auch den Pachtzinsen nachgehen.

Ein „Gesetz über die Beschaffenheit des Firmenregisters" vom 11. November 1832[4] faßt die Regeln des Gesetzes von 1807 und des Beschlusses von 1812 zusammen; neu kommt dazu, daß der zur Einlegung notwendige Schein durch den Gemeinderat nur ausgestellt werden darf, wenn bewiesen ist, „daß die Ehefrau solches Vermögen eigentümlich besitze und sie es wirklich einlege" (§ 13).

Diese neue Sicherungsart ist bald schon so üblich geworden, daß von der Behörde der Hinausspruch von Weibermitteln an einen Handelsmann gestattet wird gegen solche Eintragung im Firmenregister.[5] Das Vorrecht ist denn auch unbedingt zugesichert, und es kann auch noch bestellt werden, wenn der Mann nicht mehr „botenfrei" ist, wenn er schon unter Schuldbetreibung steht.[6]

Doch läßt sich die Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzgebung von 1849 nicht mehr über ein solches „Erstigkeitsrecht" aus, und da auch in den späteren Protokollen der Behörden nichts mehr darüber zu finden ist, müssen wir wohl annehmen, daß

[1] Vgl. Gesetze 1806—1814, Bd. 5, S. 251.
[2] Vgl. Sammlung der Gesetze 1814—1831, Bd. 2, S. 319 ff.
[3] Vgl. Gesetze 1831—1841, Bd. 2, S. 113.
[4] Vgl. a. a. O., Bd. 2, S. 295; dazu Pfyffer, „Rechtsfreund", S. 152, § 228.
[5] Vgl. Prot. des Tägl. Rates vom 29. XI. 1820.
[6] Vgl. Prot. des Konkursger. vom 12. IV. 1831.

dieses Mittel zur Sicherstellung der Frauengutsforderung, wahrscheinlich weil es zu keinen guten Resultaten führte, bald wieder in Vergessenheit geraten ist.

III. Das gesetzliche Konkursvorrecht für die Hälfte des Frauengutes war vorerst in der luzernischen Gesetzgebung nicht anerkannt. In den „Gründen über einige wesentliche Abänderungen der Gant- und Kollokationsordnung" vom 7. Mai 1813[1] wird zwar als richtig gefunden, daß für anvertrautes Gut gesorgt und dasselbe gegen jeden Verlust sichergestellt werden solle; allein die Bestellung eines Vorrechtes wird abgelehnt, da dadurch der Drittmann unverschuldeterweise zu Schaden komme und die Sicherung durch die Depositalkasse auf weit vollständigere und vorteilhaftere Art geschehen könne. In der Kollokationsordnung vom 7. Mai 1813 wird auch durch § 29,8 und 34,2 das bisher allgemein übliche Vorrecht für Heimsteuern und jenes für Weibergut im Hitzkircher Amt (siehe oben § 15) aufgehoben; die Kollokationsordnungen vom 21. Januar 1818, § 15,8, vom 10. März 1832, § 15,8, und vom 17. Juni 1849, § 26,5 lassen das Frauengut mit den „gemeinen Geldern", d. h. den weder pivilegierten, noch hintangesetzten Forderungen gehen.

Auch noch in den Vorarbeiten zum „Gesetz über die eheliche Vormundschaft" von 1880 wird öfters die Einführung des Konkursprivilegs ausdrücklich abgelehnt. Die Kommission vom Frühling 1869[2] hat sich gegenüber dem System der obligatorischen Versicherung der Hälfte nicht für das Konkursvorrecht entschließen können, obgleich dasselbe fast allgemein schweizerisches Recht ist. „In einer Zeit, welche, entsprechend dem Prinzip des Gläubigerkonkurses, die Tendenz hat, die Gläubiger gleich zu behandeln, ein bisher in Luzern nicht gekanntes Vorrecht von der weittragendsten praktischen Bedeutung einzuführen, dafür müßten ganz zwingende Gründe vorhanden sein!" Zudem gibt das Konkursvorrecht nicht einmal hinlängliche Sicherheit auch nur für die privilegierte Hälfte, da die Masse ganz unzureichend sein kann,[3] und „es muß der Kredit darunter leiden und eine gewisse Erbitterung der Gläubiger erzeugen, wenn die

[1] Staatsarchiv, Fach 5, Fasc. 11.

[2] Vgl. auf dem Staatsarchiv deren Bericht, S. 16.

[3] Vgl. darüber auch Botschaft des R.Rates vom 15. IX. 1879, S. 9.

Frau vielleicht alles vorweg nimmt, während gerade der Ehemann mit Hilfe des Frauenvermögens sich Kredit zu verschaffen wußte!" In den Verhandlungen des Großen Rates führten die Gegner noch ins Feld, daß durch dieses Privileg zwar für die Familie des Konkursiten gesorgt werde; aber der Staat habe auch die Aufgabe, die Familien der Handwerker, Geschäftsleute usw., welche den Ehemann kreditiert haben, zu berücksichtigen, und er dürfe nicht, was er der Familie des Konkursiten zuwende, der Familie des Handwerkers entziehen: „ein solches System kann unmöglich den Kredit fördern, im Gegenteil ist der Bezug von Frauenvermögen auf diese Weise nur geeignet, dem betreffenden Ehemann an seinem Kredit zu schaden."[1]

Eine Art Konkursprivileg, aber nicht gesetzlich, sondern nur durch den Ehemann selbst bestellbar, haben wir allerdings seit alters zu erblicken in den Aufschlägen und Gülten, sowie im Institut der Eintragung im Firmenregister; denn für die Summe, die der Frau derart sichergestellt war, hatte sie ein Vorrecht im Konkurse ihres Ehemannes.[2]

Ein gesetzliches Konkursprivileg für die Hälfte des zugebrachten Gutes im Range von Vogtgut stellt zum ersten Male auf § 5 des „Gesetzesvorschlags über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten" von 1868; dabei soll dann die andere Hälfte hinter den sämtlichen fahrenden Gläubigern kolloziert werden. Doch, wie wir schon gesehen haben, war die Kommission von 1869 nicht mit der Einführung dieses Privilegs einverstanden, und im neuen Entwurfe von 1870 sieht § 4 statt dessen vor, daß der Ehemann das Frauengut nur zu Handen ziehen und verwalten dürfe, „wenn er der Vormundschaftsbehörde für die Hälfte des ihm zu übergebenden beweglichen Vermögens der Frau angemessene Sicherheit leistet." Ist er dies nicht im Stande, „so ist vom beweglichen Kapitalvermögen, mit Ausnahme des Hausrates und notwendigsten Wirtschaftsinventars, ein Betrag, welcher der Hälfte des gesamten beweglichen zugebrachten Gutes gleichkommt, in die Depositalkasse einzulegen, und der Ehemann bekommt nur das übrige in seinen Besitz." Um über

[1] Vgl. Luzerner Tagblatt vom 13. III. 1880, „Zur jüngsten Großratssession".

[2] Siehe oben, § 18,I und § 19,II; vgl. dazu Heusler, „Über die Konkursvorrechte", in: Z.f.schw.R., Bd. 14, I, S. 77 ff.

den Wert dieses zu sichernden zugebrachten Gutes genaue Kenntnis zu haben, wird, wie schon 1868, bei Abschluß der Ehe die Aufnahme eines spezifizierten Inventars darüber verlangt.[1] Der Bericht des Regierungsrates vom 17. Januar 1870[2] sagt dazu, daß die bisherige Sicherung durch den Ehemann gemäß § 182 BGB. zu Mißbräuchen Anlaß gegeben habe: Nicht allein, daß sich der Mann mit seinem Frauenvermögen Kredit verschafft, und, wenn er unglücklich spekuliert, dann durch Sicherung jenes Vermögens schnell noch so viel als möglich aus dem Schiffbruche rettet, so daß die Kreditoren sich getäuscht sehen und leer ausgehen, sondern selbst wenn die Ehefrau kein oder wenig Vermögen zugebracht hat, pflegt derselben in Hinsicht auf den Konkurs des Ehemannes so viel als immer möglich verschrieben und versichert zu werden: Solche Mißbräuche sollen durch die Gesetzgebung beseitigt werden, und das geschieht wenigstens teilweise durch den obigen Vorschlag, „indem einerseits die Versicherung sich nur auf die Hälfte ausdehnt, und anderseits deutliche und bindende Vorschriften betreffend den Ausweis, welches Vermögen eine Frau zugebracht, aufgestellt werden." — Der Bericht der Großratskommission[3] findet in diesem Entwurf materiell einige unzweifelhafte Verbesserungen, besonders allerdings wegen der gehörigen Konstatierung des Frauengutes durch die amtliche Inventarisation. Die Kommission hält, da für die Sicherung bisher nur unzureichend gesorgt worden sei, mit dem Regierungsrat dafür, „daß für die Hälfte des zugebrachten Weiberguts entweder ein Konkursvorrecht oder obligatorische Sicherung sofort bei Aushingabe des Gutes eingeführt werden solle." Sie hat sich nach langem Schwanken zum Entwurf hingeneigt, „welcher offenbar die Interessen der Frau und Kinder sowie der Kreditoren am besten wahrt und worüber sich auch der Mann nicht beklagen kann, da er in den meisten Fällen nicht wesentlich gehemmt oder in seinen Einkünften geschmälert sein wird."

Der Entwurf der ersten Beratung von 1874 läßt diese obligatorische Sicherung der Hälfte wieder fallen und nähert sich eher den Bestimmungen des BGB. von 1831—39.

[1] Vgl. Staatsarchiv, Fach 5, Fasc. 3; dazu Botschaft des R.Rates vom 15. IX. 1879.

[2] Vgl. Verhandl. des R.Rates, Bd. 34, S. 27.

[3] Vgl. Verhandl. des Gr. Rates vom Februar 1870, Bd. 34, S. 36 ff.

Endlich bringt der Kommissionalvorschlag von 1879 in § 20 das Vorrecht der Hälfte des Frauengutes in der 4. Klasse der Kollokation am Konkurse des Mannes. Die Kommission bemerkt in ihrem Berichte zu diesem Vorschlage, daß dieses neu einzuführende Konkursprivileg in den meisten schweizerischen Gesetzgebungen mit System der Güterverbindung bestehe, und zwar „teils für das ganze, teils für $^2/_3$ oder die Hälfte des Frauenvermögens, teils auch in fakultativer Gestaltung." — „Der § 20 schlägt vor, das Frauenvermögen bis zur Hälfte, soweit diese Hälfte nicht vorhanden oder gesichert ist, in die 4. Klasse zu kollozieren. Das Privileg ist eine billige Konzession an die eigentümliche Rechtsstellung der Frau und scheint sich praktisch durchaus bewährt zu haben. Es ist auch geeignet, dem Unwesen der betrüglichen Bankerottiererei entgegenzuarbeiten, namentlich mit Rücksicht auf den Absatz 2 des § 20, wonach Frauengutsrestitutionen oder Sicherungen, welche innert 6 Monaten vor Konkursausbruch erfolgen, annulliert werden können."

Der Regierungsrat möchte gegenüber diesem neuen Vorschlag wieder jenen von 1870 vorziehen, der die obligatorische Sicherung der Hälfte des Frauengutes sogleich bei der Aushingabe des Gutes vorschreibt. Es will ihm „nicht scheinen, daß darin eine unbillige Zurücksetzung oder Beschränkung des Ehemannes liege, da ihm wenigstens die Hälfte des Frauenvermögens unversichert aushingegeben, resp. belassen, wird, und er von der andern Hälfte immerhin die Nutznießung hat. Bei diesem System fiele dann das Konkursprivileg für die Hälfte des Frauengutes natürlich weg, und hätte die Frau für die unversicherte Hälfte eine gewöhnliche Ansprache."[1]

Der Kommissionalvorschlag zur ersten Beratung von 1880 behält aber das Konkursprivilegium bei — wie denn auch der Regierungsrat in seinem oben angeführten Bericht selbst gestanden hatte, es herrsche freilich vielfach die Ansicht, daß dieses System „den heutigen Verkehrs- und Lebensverhältnissen am meisten entspreche" — und führt dazu auch die Inventarpflicht ein.[2] Und so sagt denn schließlich der § 23 des „Gesetzes

[1] Vgl. Bericht des R.Rates vom 15. IX. 1879, S. 9.

[2] Vgl. Über die Geschichte dieser Gesetzgebung auch: Dr. Pl. Meyer v. Schauensee, „Zum Vormundschafts- und Eherecht des Kantons Luzern", in: Z.b.J.V., Bd. 19, S. 198 ff.

über die eheliche Vormundschaft" vom 25. Wintermonat 1880:

„Bricht über den Ehemann der Konkurs aus, so fällt das Frauenvermögen, soweit es vorhanden ist, der Frau als ihr Eigentum zu. Ist weniger als die Hälfte vorhanden oder gesichert, so erhält die Frau bis zum Belaufe dieser einen Hälfte für ihre Ansprache ein Vorrecht in der vierten Klasse, die andere Hälfte wird in der fünften Klasse kolloziert.

Hat der Ehemann während eines Jahres vor der Ausschreibung seines Konkurses mehr als die Hälfte des Frauengutes aus seinem eigenen Vermögen ersetzt oder gesichert, so kann dieser Mehrbetrag in die Konkursmasse gezogen werden.

Zur Geltendmachung des Vorrechts für die Frauengutsansprache im Konkurse des Ehemannes werden als Beweismittel nur anerkannt:

a) Das nach § 8, 9 oder 10 angefertigte Inventar;

b) Öffentliche Urkunden, welche beweisen, daß die Frau das behauptete Guthaben wirklich besaß, z. B. Erbauszüge, sofern auf denselben der Bezug des Vermögens durch den Ehemann schriftlich bescheinigt ist.

Sind diese Voraussetzungen für das Vorrecht nicht vorhanden, so wird das gesamte Frauenvermögen in die 5. Klasse kolloziert, und es gelten die ordentlichen Beweismittel."

Damit hat der luzernische Gesetzgeber außerkantonales Recht sich zum Muster genommen und dabei die organische Weiterentwicklung des alten Rechtszustandes unterbrochen.[1] Heusler findet in seiner Abhandlung „Das Weibergutsprivileg und das schweizerische Konkursgesetz",[2] daß Luzern dabei nicht gut gefahren sei: „das ursprünglich aufgestellte Prinzip einer Versicherung des halben Frauengutes durch den Mann wurde schließlich gegen das Linsengericht eines Konkursprivilegs für die Hälfte eingetauscht und damit das Interesse der Ehefrau als gewahrt betrachtet. Es ist aber doch wahrlich nicht zu verkennen, daß ein Konkursprivileg der Ehefrau — und dehne man es noch so sehr aus — unter keinen Umständen ein genügendes legislatorisches Äquivalent für die Verfügungsfreiheit des Mannes abgeben kann. Denn es ist keine direkte Sicherung des Frauen-

[1] Vgl. dazu Meyer v. Schauensee, a. a. O., S. 195 ff.

[2] Vgl. Z.f.schw.R., N.F., I, S. 23 ff.

gutes gegenüber dem Mann, kein jederzeit parates Recht der Ehefrau, sondern hinsichtlich seines praktischen Wertes von Bedingungen abhängig, die völlig in der Hand des Ehemannes liegen! Die Ehefrau muß trotz dem schönsten Konkursprivileg mit gebundenen Händen und geschlossenem Munde zusehen, wie der Mann das Ehevermögen verschleudert und nichts übrig läßt, worauf sie schließlich, wenn er beim Konkurse angelangt ist, ihr Privileg wirklich ausüben könnte." — Daß dieser letzte Satz für die luzernische Praxis tatsächlich eintrifft, ersehen wir unten aus Anlage 1: Im Durchschnitt sind seit 1881 bis 1912 im Kanton Luzern von dem im Konkurse, seit 1892, der Geltung des SchKG., auch in Pfandverwertungen von Ehemännern angemeldeten Frauengutsanspruch in 4. Klasse nur 41 %, in 5. Klasse sogar nur 6,7 % gedeckt worden, also 59 %, resp. sogar 93,3 % von der jeweiligen Hälfte der Frauengutsforderung zu Verlust gekommen.

Die Ordnung im Gesetze von 1880 bringt auch die Gefahr, daß der Ehemann mit Gütern, die nach innen, gegenüber der Frau, durch das Konkursprivileg gebunden sind, nach außen frei schalten kann; „sie hilft ihm damit zu einem Kredit, der in Wirklichkeit schon verbraucht, schon in Beschlag genommen ist, verleitet Dritte zu einem Vertrauen, dessen Basis sie sofort selber ihnen wieder entzieht. Das Privileg des Weibergutes rechtfertigt sich im Grunde nur soweit, als es ein billiges Abkommen zwischen der Ehefrau und den übrigen Kreditoren des Mannes trifft." (Heusler, a. a. O., S. 29.)[1]

Doch liegt eine Rechtfertigung dieses Privilegs zu Gunsten der Frau gegenüber den andern Gläubigern darin, daß demselben nur jenes Vermögen der Frau unterworfen ist, das von Gesetzes wegen in die Verwaltung und Verfügung des Mannes gelangt; das Privileg darf nur Ersatz für gesetzlichen Zwang zur Überlassung des Vermögens an den Mann sein und nicht angewendet werden auf Vermögen, das die Frau aus freien Stücken dem Manne überantwortet, vielleicht noch zu von ihr gekannten leichtsinnigen Spekulationen.[2]

[1] Vgl. dazu auch die Ausführungen von Meyer v. Schauensee, a. a. O., S. 200 ff., der mit der Einführung dieser neuen Art Sicherstellung im Kanton Luzern auch nicht einverstanden ist.

[2] Vgl. Heusler, a. a. O., S. 45; Bosshardt, Diss., S. 14 ff.

Es kann auch nicht mit Grund behauptet werden, daß die Einführung dieses Konkursprivilegs für den Ehemann „geradezu kreditraubend sei", denn die Geschäftsleute, welche sich mit einem Ehemann in Verbindungen einlassen, lassen auf das Maß des demselben geschenkten Kredites niemals die Eventualität eines Konkurses desselben bestimmend einwirken. Würden sie annehmen, daß überhaupt eine solche Eventualität drohe, so würden sie ihm überhaupt keinen Kredit schenken![1]

Alle Personen, welche mit dem Ehemann in geschäftliche Beziehungen getreten sind, haben das freiwillig getan und haben es sich folglich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich über die Geschäftstüchtigkeit und finanzielle Lage ihres Gegners nicht genügend informiert haben. „Es kommt zwar oft vor, daß man gerade darum, weil der Schuldner eine reiche Frau hat, ihm leichter Kredit gewährt und sich durch das, was einen behutsam machen sollte, daß das Vermögen nur in der Verwaltung, nicht im Eigentum des Mannes sei, zur Unvorsichtigkeit verleiten läßt. Hat aber das Gesetz wirklich die Aufgabe, solche Gläubiger gegen die Ehefrau zu schützen?"[2]

Gerade in Rücksicht auf diese Gläubiger übrigens, für die es doch nicht immer leicht ist, sich über die genauen Vermögens- und güterrechtlichen Verhältnisse eines Schuldners zu informieren, wird vom Gesetze die Beschränkung des Konkursprivilegs auf die Hälfte des zugebrachten Gutes anerkannt; besonders die „Eheschulden", die Schulden für den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft, welche neben den vorehelichen und den persönlichen Schulden des Mannes denselben vielleicht mit an den Konkurs gebracht haben, sollen auch durch das gemeinsame Vermögen bezahlt werden, und in Bezug auf dieselben erscheint die Frau in der Tat als Teilhaberin. Für die unversicherte Hälfte des Zugebrachten soll die Frau, auch wenn sie nicht mitgenossen hätte, dennoch mitleiden. „Wenn es über den Mann losbricht und alle verlieren, da soll sie nicht lächelnd ihr Zugebrachtes wegnehmen können, es ist gegen die öffentliche Moral; sie soll mitleiden, nur nicht zu viel!"[3]

[1] Vgl. Luzerner Tagblatt vom 13. III. 1880, „Zur jüngsten Großrats-Session". [2] Vgl. Heusler, „Referat betr. einzelne Fragen des Konkursvorrecht", in: Verhandl. d. schw.J.V. von 1822, S. 8. [3] Vgl. Munzinger, „Studien über das eheliche Güterrecht", Z.b.J.V., Bd. 10, S. 202—203.

Für die Frau selbst hat die Sicherstellung durch dieses Konkursprivileg nach § 23,3 des Gesetzes von 1880 jedoch noch eine große Gefahr: das Privileg ergibt sich nämlich nicht ohne weiteres mit dem Bestande der Frauengutsforderung, sondern nur jenes dem Manne überlassene Frauenvermögen ist zum Anspruch auf das Privileg qualifiziert, welches durch speziell bezeichnete Beweismittel ausgewiesen werden kann.[1] Will also die Frau für ihre Forderung im Konkurse des Ehemannes das Vorrecht geltend machen, so hat sie auch die gesetzlichen Erfordernisse für dasselbe zu erfüllen. Es besteht hier zu Gunsten der übrigen Gläubiger eine Beweiseinschränkung für das Frauengutsprivileg.

Über das in § 23a leg.cit. angeführte „Frauengutsinventar" als Beweismittel zur Geltendmachung des Vorrechts werden wir unten, in § 20, sprechen; wenn dieses in der durch §§ 8—10 leg. cit. bestellten Form errichtet worden ist, so hat die Kollokation der Hälfte der Frauengutsforderung in der 4. Klasse ihre volle Berechtigung und kann nicht mit Erfolg angefochten werden.[2]

Schwieriger ist es bei den in § 23b genannten „öffentlichen Urkunden, welche beweisen, daß die Frau das behauptete Guthaben wirklich besaß, sofern auf denselben der Bezug des Vermögens durch den Ehemann schriftlich bescheinigt ist", und hier hat sich die Praxis[3] denn auch recht streng gezeigt, und den Grundsatz aufgestellt, daß dieser § 23b nicht bloß eine Ordnungsvorschrift für die Konkursverwaltung sei, indem der Gesetzgeber gerade durch diese Norm die mißbräuchliche Anrufung des Vorrechts verunmöglichen und die Bewilligung des Privilegiums an das Vorhandensein gewisser notwendiger Voraussetzungen geknüpft wissen wollte.[4] Das Requisit der Öffentlichkeit hat nicht nur nebensächliche Bedeutung!

So verwirken eben Eheleute, die trotz der Leichtigkeit, womit der Gesetzgeber die Errichtung von Frauengutsinventarien ermöglicht hat, dieses Schutzmittel nicht ergreifen, den Anspruch

[1] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 5, Nr. 349 vom 3. III. 1905; dazu auch Bosshardt, Diss., S. 20 ff.

[2] Vgl. Huber, Schw. Pr.R., I, S. 328.

[3] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 338 vom 5. V. 1894; Bd. 5, Nr. 24 vom 25. III. 1901 u. Nr. 349 vom 3. III. 1905.

[4] Vgl. Entsch. d. OG. vom 17. I. 1900.

der Ehefrau auf das Vorrecht der 4. Klasse, falls ihnen nicht etwa eine ausnahmsweise behandelte amtliche Vermittlung und Verurkundung des Vermögensbezuges zustatten kommt.[1]

Als das SchKG. vom 11. April 1889 in seinem Artikel 219,IV den Kantonen das Recht einräumte, die Hälfte der Frauengutsforderung im Konkurse des Ehemannes in 4. Klasse zu privilegieren, blieb der Kanton Luzern natürlich bei seiner bisherigen Regelung.[2]

IV. Das Recht der Frau zur Anschlußpfändung bei der Betreibung gegen den Ehemann. Nach der luzernischen Gesetzgebung hatte die Ehefrau kein Recht auf Anschlußpfändung; sie konnte aber offenbar, wenn ihrem Manne gepfändet wurde, nach § 18,1 des Gesetzes von 1880 denselben zur Rückerstattung oder Sicherung ihres ihm zugebrachten Gutes zwingen, ja, nach § 18,3 leg.cit. ihn sogar an den Konkurs treiben, wenn er ihr nicht sein Vermögen, soweit nötig, abtretungsweise überließ.

Als dann aber SchKG. Art. 111 den Kantonen anheimstellte, der Ehefrau das Recht einzuräumen, für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis während einer 30- oder 40-tägigen Frist, auch ohne vorgängige Betreibung, an einer Pfändung des Ehemannes teilzunehmen, wurde dieses Vorzugsrecht durch § 27 des kantonalen Einführungsgesetzes zum SchKG. auch im Kanton Luzern eingeführt, und zwar bis zum 40. Tage nach der Pfändung.[3] Doch steht der Ehefrau dieses Recht nur gegenüber den Gläubigern des Ehemannes, als des Verwalters und Nutzers ihres Vermögens, zu, und nicht auch nach dessen Tod gegenüber den Gläubigern von dessen Erben; die Frau soll eben bei der Auflösung der Ehe sofort Sicherung oder Rückerstattung ihres eingebrachten Gutes verlangen.[4]

Auch bei dieser Anschlußpfändung ist § 23 des Gesetzes von 1880 analog anzuwenden, und bei der betreibungsrechtlichen Verwertung der Fahrhabe des Mannes wird die Frau für die

[1] Aus dem Protokoll des Bezirksgerichtes Luzern vom 23. XI. 1904.

[2] Vgl. das kant. Einf.Ges. z. SchKG. vom 30. V. 1891, in: Gesetze, Dekrete usw. 1848 ff., Bd. 7, S. 194 ff. — Über die nähere Ausgestaltung des Konkursprivilegs vgl. bes.: Bosshardt, Diss.

[3] Vgl. dazu auch Verhandl. d. Gr.R., Bd. 54, S. 171.

[4] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 179 vom 15. XII. 1892.

Hälfte ihres zugebrachten Gutes, wenn sie dasselbe durch Inventar oder öffentliche Urkunde beweisen kann, in der 4. Klasse kolloziert, so daß unter Umständen die Gläubiger der 5. Klasse deswegen völlig zu Verlust kommen.[1]

Durch den Anschluß erwirbt sich die Ehefrau eine gesicherte Stellung nicht nur gegenüber den Gläubigern der nämlichen Gruppe, der sie sich angeschlossen hat, sondern auch gegenüber den später pfändenden Gläubigern, in dem die für sie, bezw. ihre Gruppe, gepfändeten Gegenstände von andern Gläubigern nur für einen allfälligen Mehrerlös gepfändet werden dürfen.[2]

Daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die Frauen von dem ihnen gewährten Anschlußrecht Gebrauch machten, zeigt uns der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes für 1892/1893: In der Schuldbetreibung gab es im Kanton Luzern im Jahre

1892 gegenüber 2447 gewöhnl. Gl.-Gr. bei d. Pfändg. 63,
1893 „ 2145 „ „ „ „ „ 57
Gruppen mit Frauengutsanschluß.

§ 20. DER BEWEIS FÜR DEN BESTAND DES FRAUENGUTES, INSBESONDERE DAS FRAUENGUTSINVENTAR.

I. Der Weibergutsempfangsschein. Noch das BGB. von 1831 läßt die Frau vollständig unter der ehelichen Vormundschaft des Mannes stehen und das Frauengut, wie es schon durch das Munizipale geschah, nur durch Vermittlung der Behörden an den Ehemann ausliefern;[3] das Vermögen der Frau soll, wenn sie nicht mehr unter der väterlichen Gewalt steht, durch ein förmliches Verzeichnis sichergestellt und in die Depositalkasse gelegt werden.[4] Der Gemeinderat muß dabei für dasselbe eine ordentliche, von sämtlichen Mitgliedern eigenhändig unterzeichnete, spezifizierte Quittung ausstellen.

Als dann nach den Bestimmungen des „Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaft" von 1839 der Mann das Frauenvermögen herausgegeben bekommt, wenn nur die Ehefrau ihre Zustimmung schriftlich erteilt, „muß er für das ihm vom Gemeinderate hinaus-

[1] Vgl. a. a. O., Bd. 5, Nr. 245, vom 6. X. 1903.
[2] Vgl. Urteil d. Bundesgerichtes vom 17. XI. 1899, A.S. Bd. 25, I, S. 558.
[3] Vgl. BGB. § 182 u. 183; dazu §§ 173 ff.
[4] Vgl. oben, § 17, I.

gegebene Vermögen einen förmlichen Empfangsschein ausstellen, welcher in der Depositalkasse aufbewahrt und im Depositalkassabuch protokolliert werden soll. In dem Empfangsschein sollen die Vermögensstücke, die er empfangen hat, spezifiziert, sowie deren Ursprung oder Herkunft und deren Wert angegeben werden. Für dasjenige Vermögen, welches allfällig eine Ehefran auf anderem Wege dem Ehemanne zubringt, hat derselbe ihr ebenfalls einen ähnlichen Empfangsschein zuzustellen, der vom Gemeinderate unterzeichnet werden soll" (§ 182). So erhält die Ehefrau einen Beweis auch für jenes Gut, das sie nicht als ererbt, sondern sonst zu ihrem Ehemanne bringt.

Zu diesen Empfangsbescheinigungen gibt Casimir Pfyffer in seinem „Rechtsfreund" § 197, in den Formularen Nr. 67 und 68, Muster, aus denen wir ersehen, daß dieselben ein vollständiges Inventar des zugebrachten Gutes enthalten. Sie sind für die Frau und deren Rechtsnachfolger von großer Bedeutung, da sie fast einzig den zur Vindikation des Frauengutes im Konkurse des Ehemannes genügenden Beweis erbringen können,[1] und das zudem auch nur, wenn sie die Formvorschriften des zitierten § 182 erfüllen.[2]

Das Obergericht bemerkt zu diesen „Weibergutsempfangsscheinen", es sei geradezu auffallend, wie trotz dem klaren Wortlaute von BGB. § 182 und trotz einer Reihe von Präjudizien mit der Ausstellung derselben so nachlässig verfahren werde und nachträglich, wenn der Konkurs des Mannes eintrete, für das angebliche, aber durch einen „unförmlichen Empfangsschein" als solches nicht genügend erwiesene Weibergut aussichtslos Prozesse geführt werden.[3]

Immerhin kommt es auch vor, daß an Stelle des mangelnden oder mangelhaften Empfangsscheines für den Bestand des Frauengutes ein anderer genügender Beweis erbracht wird, so z. B. durch teilweise vorhandene Spezialbelege und durch vom Ehemann selbst geführte Bücher, wie auch durch aufgelegte, weit

[1] Vgl. „Rechtsfreund", S. 203, §§ 14 u. 16; Peyer, Das Konkursgesetz von 1849, S. 162; Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 1, Nr. 21 vom 4. XI. 1868 und Nr. 29 vom 3. XI. 1869.

[2] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 1, Nr. 13 vom 9. XI. 1865; Auszüge aus den Verhandlungsprot. des OG. 1871—72, S. 110 vom 9. III. 1872.

[3] Vgl. Rechenschaftsbericht d. OG. 1868—69, S. 66.

zurückliegende Rechnungen, worin der Ehemann selbst sich für eine bestimmte Summe als Schuldner seiner Frau bekennt.[1]

II. Das Frauengutsinventar. Schon die „Verordnung betreffend Aufstellung der Gemeindegerichte" vom 2. Juli 1803[2] verlangt in § 25, daß bei dem in Verwahrung gelegten Frauengut ein Inventar sich befinden und eine Abschrift davon den Gemeindegerichten zugestellt werden müsse, worin auch alle Abänderungen anzumerken seien.

Dann bemerkt Casimir Pfyffer in seinen Erläuterungen zu § 47 des BGB. von 1831, es sei „ratsam, daß die Ehefrau die Vermögensstücke, welche sie ihrem Manne zubringt, in ein Verzeichnis bringen und den Wert bestimmen lasse, weil bei der Trennung der Ehe oder beim Ausbruche eines Geldstages über den Ehemann die Frau, welche das Ihrige zurückbegehrt, nachweisen und zeigen muß, was sie dem Mann gebracht hat, ein solcher Beweis aber erleichtert wird, wenn ein Verzeichnis errichtet und vom Ehemann auf demselben der Empfang bescheinigt ist. Freilich soll eine solche Bescheinigung, damit sie einen vollkommenen Beweis bilde, von einem Beamten legalisiert und mit dem Datum versehen sein, indem sonst leicht ein Betrug zum Nachteil der Gläubiger des Ehemannes stattfinden könnte."

Da bei der im Kanton Luzern herrschenden Güterverbindung das gesamte eheliche Vermögen während der Ehe äußerlich eine Einheit darstellt, so kann nach längerer Dauer der Ehe Mannes- und Frauengut nicht immer leicht auseinandergehalten werden, und Ansprüche auf Ersatz des Fehlenden am Frauengute gegenüber dem Ehemann oder seinen Erben sind schwer zu beweisen.[3] Anderseits kann der Ehemann, besonders in Voraussicht des Konkurses, seiner Frau so viel als immer möglich versichern und verschreiben und dadurch die Gläubiger täuschen.[4] Für beide Fälle ist daher ein Ausweis, welches Vermögen die Frau zugebracht habe, sehr zu wünschen. Aus diesen Erwägungen heraus legt schon der „Gesetzesvorschlag über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten" von 1868 in § 6 großen Wert auf die

[1] Vgl. Verhandl. d. R.Rates vom 19. VII. 1882, Bd. 46, S. 142.

[2] Vgl. Sammlung der revidierten Gesetze und Verordnungen 1810—13, Heft 1, S. 179.

[3] Vgl. Huber, Schw. Pr.R., I, S. 247; Bosshardt, Diss., S. 20 ff.

[4] Vgl. Verhandl. d. Gr.Rates von 1870, Bd. 34: Bericht des R.Rates, S. 29.

Sicherstellung des Beweises des Frauengutes und gleichzeitige Verhütung von Mißbräuchen und Fiktionen, und § 5 des regierungsrätlichen Vorschlages von 1870 will sogar den Gemeinderat und den außerordentlichen Beistand der Frau bei eigener Verantwortlichkeit veranlassen, gleich nach Abschluß der Ehe für Aufnahme eines Inventars zu sorgen. Dieses letztere soll dann der alleingültige Ausweis über das Frauengut sein. Auch der Entwurf von 1874 trifft in § 5 Bestimmungen für die amtliche Konstatierung des Bestandes des Frauenvermögens, dagegen nicht derjenige von 1879, welcher in § 15 bloß sagt, daß die Frau jederzeit berechtigt sei, vom Manne eine dem Ausstellungsdatum und der Unterschrift nach beglaubigte, spezifizierte Empfangsbescheinigung über das bezogene Vermögen zu verlangen.

Der Vorschlag der Kommission für die erste Beratung vom 4. März 1880 bringt endlich die Verpflichtung für den Ehemann, binnen 3 Monaten nach der Verehelichung ein von ihm und der Ehefrau unterzeichnetes Inventar über das bezogene Frauenvermögen dem Gemeinderate seines Wohnorts einzureichen. „Ist dies nicht erfolgt, so muß der Gemeinderat durch eines seiner Mitglieder die Eheleute einvernehmen, und sofern es sich ergibt, daß die Ehefrau Vermögen in die Ehe eingebracht hat, zur Ausfertigung und Abgabe des Inventars veranlassen, und zwar so, daß die Abgabe jedenfalls binnen 6 Monaten von der Verehelichung an vollzogen ist.“ Im Inventar sind Liegenschaften und Fahrhabe zu beschreiben und abzuschätzen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. — Doch trotzdem durch diese Bestimmung die Schwierigkeiten in Bezug auf den Beweis des zugebrachten Gutes jedenfalls ziemlich aus dem Wege geschafft gewesen wären, hat die Kommission am 22. Nov. 1880, wahrscheinlich hauptsächlich um die Gemeinderäte nicht mit einer jedenfalls vielfach recht unangenehmen neuen Pflicht zu belasten, und wohl auch, weil wegen der Steuertaxation die Eheleute sich kaum mit einer solch genauen behördlichen Kenntnis vom Bestande des Frauenvermögens anfreunden ließen, im abgeänderten § 7 nur noch bestimmt:

„Über das vom Ehemann bezogene Frauenvermögen sollen die Eheleute ein Inventar aufnehmen und unterzeichnen. Datum und Unterschriften des Inventars sind durch den Ge-

meinderatspräsidenten des Wohnortes zu beglaubigen. Letzterer trägt die Beglaubigung in eine eigens hiefür geführte fortlaufende Kontrolle ein.

Das Inventar soll enthalten: ein spezifiziertes Verzeichnis des eingebrachten Guthabens und der allfälligen Schulden der Ehefrau; Liegenschaften und Fahrhaben sind darin zu beschreiben und überdies zu schätzen.

Die Errichtung des Inventars, sowie die Beglaubigung des Datums und der Unterschriften soll längstens binnen 3 Monaten nach der Verehelichung erfolgen."

So ist aus der als zwingend vorgesehenen Rechtsvorschrift eine fakultative geworden, die in obiger Fassung als § 8 in das endgültige Gesetz vom 25. November 1880 aufgenommen wird. Für Ehegatten, die vor Erlaß des Gesetzes in die Ehe getreten sind, besteht während 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes das „gleiche Recht zur Anfertigung des in § 8 bezeichneten Inventars", daneben gelten für dieselben auch die nach dem bisherigen Gesetze geleisteten Ausweise über den Bestand des Frauenvermögens (§ 9). Wenn während der Ehe noch der Ehefrau durch Erbschaft oder in anderer Weise Vermögen zufällt, so sollen die Eheleute binnen 3 Monaten nach diesem Anfall auch ein Inventar nach § 8 anfertigen (§ 10). Ebenso können Eheleute, die von auswärts in den Kanton Luzern ziehen, innert der gleichen Frist ein solches Inventar anfertigen.

Daß die Aufnahme des Inventars in allen Fällen fakultativ ist, bestimmt der Große Rat auf die Anfrage des Regierungsrates hin noch besondars in einem Beschluß vom 9. März 1881.[1] Damit aber das Inventar nicht nur vom Gesetze verlangt, sondern auch von den Eheleuten faktisch errichtet werde, bestimmt § 30 des Gesetzes, die Zivilstandsbeamten sollen jedem Brautpaare nach der Trauung vom Inhalte der §§ 8 und 23 Kenntnis geben. Damit sollte es den sich Verheiratenden klar werden, daß in einem allfälligen späteren Konkurse des Ehemannes nach § 23a eigentlich einzig das Inventar — denn öffentliche Urkunden gemäß § 23b dürften in den seltensten Fällen zu produzieren sein! — der Frau die privilegierte Stellung geben könne. — Aber wer denkt denn am Heiratstage oder in der nächsten folgenden

[1] Vgl. Verhandl. d. Gr. Rates von 1881, Bd. 45, S. 30 ff.

Zeit, da das Inventar aufgenommen werden sollte, schon an einen Konkurs?

Eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 11. März 1881 regelt des nähern die Form der Beglaubigung des aufgenommenen Inventars durch den Gemeinderatspräsidenten des Wohnortes der Eheleute (§ 1 und 2) und die Pflicht zur Eintragung dieser Beglaubigung, sowie des wesentlichen Inhalts des Inventars, in eine spezielle Kontrolle (§§ 3—6). Die Zivilstandsbeamten werden auf § 30 des Gesetzes besonders aufmerksam gemacht, wonach sie angewiesen sind, den Eheleuten nach der Trauung vom Inhalte der §§ 8 und 23, künftighin auch § 10, Kenntnis zu geben.

Daß die Nichterrichtung von Frauengutsinventarien oft zu sehr unangenehmen Folgen führen kann, nämlich wenn im Konkurse des Ehemannes keine öffentlichen Urkunden nach § 23b aufzutreiben sind, zeigen uns die Urteile des Luzerner Obergerichts vom 5. Mai 1894 und 3. März 1905.[1] Immerhin kann ein nicht formrichtig abgefaßtes Inventar, im Falle daß die darin aufgeführten Gegenstände noch vorhanden sind, zur Grundlage der Vindikation derselben aus der Konkursmasse beweiskräftig genug sein.[2] Denn § 8 des Gesetzes von 1880 will doch vor allem für die Sicherheit der Frau sorgen, und zu ihren Gunsten soll der Beweis ihres dem Manne übergebenen Vermögens bestmöglichst sichergestellt werden. Daher werden Inventarien verlangt von einer solchen Beschaffenheit „daß dieselben gegen jede spätere Bemängelung ihrer Realität von vorneherein möglichst gewahrt sind". Dagegen sollen andere Beweismittel, so z. B. bloß private Empfangsscheine, den Bestand des Frauengutes immerhin auch beweisen können, wenn sie auch nicht genügen, die Geltendmachung des Konkursvorrechtes zu begründen.[3]

Wenn wir die Staatsverwaltungsberichte des Regierungsrates durchblättern, so finden wir von 1884/85 an (S. 118) bis 1908/09 (S. 118) immer und immer wieder die Klage, daß trotz allen Versuchen, den Brautleuten die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Inventarisation klarzumachen, der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift sehr mangelhaft nachgelebt werde. Es wird das

[1] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 4, Nr. 338 und Bd. 5, Nr. 349.
[2] Vgl. Prot. d. Bez.Ger. Luzern vom 15. VII. 1899.
[3] Vgl. Meyer v. Schauensee in Z.b.J.V., Bd. 19, S. 207.

bedauert, nicht nur mit Rücksicht auf die Nachteile, die der Frau aus der Unterlassung direkt erwachsen können, sondern auch mit Rücksicht auf die Konstatierung des Frauengutes in Todesfällen, in welcher Beziehung schon oft Schwierigkeiten entstanden seien; denn beim Mangel eines Frauengutsinventars gehen auch die Anhaltspunkte für die Sicherung des Muttergutes minderjähriger Kinder verloren.

Um einen Überblick über die Wirksamkeit des Gesetzes betreffend die eheliche Vormundschaft zu gewinnen, werden auf Ersuchen des Departements des Gemeindewesens vom 27. Dez. 1883[1] statistische Erhebungen gemacht über die Anzahl der in die Kontrollen eingetragenen Frauengutsinventarien und über die Höhe der Wertsumme des inventarisierten Frauenvermögens pro Jahr (siehe Anlage 2).

Wie § 30 des Gesetzes von 1880 es verlangt, werden zunächst die betreffenden Gesetzesbestimmungen, die von der Errichtung des Inventars und von dessen Bedeutung sprechen, beim Eheabschlusse den jungen Eheleuten jeweilen vorgelesen.[2] Doch schon 1891 machen die Zivilstandsbeamten die Anregung, es sollten den Brautleuten die bezüglichen Bestimmungen gedruckt übergeben werden können, um ihnen bei der Trauung nicht die Folgen des Konkurses vorlesen zu müssen;[3] so werden am 6. März 1897 den betreffenden Beamten Abdrucke der §§ 8, 10 und 23 des Gesetzes von 1880 und der §§ 219, IV und 111 SchKG. und endlich des § 27 des katonalen Einführungsgesetzes zum SchKG. zur Mitteilung an die Brautleute, welche die Ehe eingehen, sowie an Ehefrauen, denen Erbguthaben auszuhändigen sind, verabfolgt.[4] Nach der Statistik scheinen die unmittelbar darauf folgenden Jahre wirklich von dieser Neuerung günstig beeinflußt worden zu sein, indem wir ein nicht unmerkliches Zunehmen der Zahl der Inventare und der darin verzeichneten Vermögenswerte konstatieren können (siehe Anlage 2!), doch im Verhältnis zu den abgeschlossenen Ehen und den faktisch einge-

[1] Vgl. Staatsverwaltungsbericht 1882/83, S. 125.

[2] Vgl. a. a. O., 1885/86, S. 122 und 1894/95, S. 51.

[3] Vgl. a. a. O., 1890/91, S. 206; Verhandl. des Großen Rates von 1893, Bd. 57, S. 50.

[4] Vgl. Verhandl. d. Gr. Rates vom 4. XII. 1896, Bd. 60, S. 135; Staatsverwaltungsbericht 1896/97, S. 39.

brachten Vermögen bleibt die gesetzliche Vorschrift betreffend Aufnahme von Frauengutsinventarien trotzdem doch noch vielfach bloß ein toter Buchstabe. Es wird denn auch im Jahre 1903 in einem Kreisschreiben des Regierungsrates an sämtliche Gemeinderäte, Erbteilungsoffizien und Zivilstandsbeamten denselben neuerdings eingeschärft, dafür zu sorgen, daß den betreffenden Leuten die seit 1897 bestehende Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Frauengutes zugestellt, und daß ihnen über den Zweck und den Nutzen der Frauengutsinventarien nach Möglichkeit auch mündliche Belehrungen gegeben werden. „Weiteres in Sachen zu tun, ist der Oberbehörde wohl nicht möglich!“[1]

So bleibt uns denn die betrübende Tatsache zu konstatieren, daß am Ende der Geltung der kantonal-luzernischen Gesetze, am Schlusse einer ca. 600-jährigen Rechtsentwicklung, die Frauengutsforderung, trotzdem immer noch der gesetzliche Zwang zur Eingehung der Güterverbindung besteht, durch die Einräumung des Konkursprivilegs und durch das fakultative Verlangen eines Frauengutsinventars als Grundlage für das erstere, viel mangelhafter sichergestellt ist, als nach dem ältern Rechte durch den behördlichen Zwang zur Niederlage in die Depositalkasse und zur Sicherung der daraus hinausgesprochenen Vermögensteile. Trotzdem doch der Grundsatz anerkannt werden muß, daß die Frau sich in den meisten Fällen nicht selbst genügend schützen könne,[2] wird durch das Gesetz von 1880 beinahe ausschließlich derselben allein und dem freien Willen des Mannes es überlassen, für die spätere Möglichkeit zur Erfüllung des Anspruches der Frau auf Rückgabe ihres eingebrachten Gutes bei Aufhören des Zustandes der Güterverbindung zu sorgen!

[1] Vgl. Verhandl. d. Gr. Rates vom 2. III. 1903, Bd. 67, S. 13; Staatsverwaltungsbericht 1902/03, S. 59.

[2] Vgl. oben, § 4.

5. Kap. Die Sicherstellung der Frauengutsforderung im Kanton Luzern seit dem Inkrafttreten des ZGB.

§ 21. ALLGEMEINER ÜBERBLICK.

Durch die Einführung des ZGB. im Jahre 1912 wurde in der Regelung der Verhältnisse des ehelichen Güterrechts im Kanton Luzern gegenüber der kantonalen Gesetzgebung nicht viel geändert.[1]

Nach ZGB. Art. 178 gilt als ordentlicher Güterstand die Güterverbindung, und dieselbe wird immer dann vermutet, wenn kein Gegenbeweis erbracht wird.[2] Der Mann erhält dadurch während der Ehe ein dingliches Recht am Frauengut in Gestalt der Nutzung.[3]

Gegenüber diesem Nutzungsrechte des Mannes hat die Frau verschiedene Sicherungsmöglichkeiten. Sie kann nach ZGB. Art. 205,1 jederzeit vom Manne über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft verlangen, und nach ZGB. Art. 197, daß über dasselbe ein Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet werde; dagegen kennt ZGB. nicht mehr das Recht der Gemeindebehörde, bei Gefährdung des Frauengutes von sich aus Sicherstellung zu verlangen,[4] nur wenigstens noch in Art. 205,2 einen Anspruch der Frau auf Sicherheitsleistung, und zwar ohne daß sie dafür irgend welche Gefährdung nachweisen müßte. Der Mann kann die geforderte Sicherheit durch irgendwelche Mittel leisten, neben der Grundpfandverschreibung auch durch Bürgen, Hinterlagen, Faustpfandbestellung usw.,[5] doch bleibt stets die Anfechtungsklage nach SchKG. vorbehalten. Die Ehefrau kann für diese Sicherung während der Dauer der Ehe gemäß ZGB. Art. 173,1 gegen den Ehemann nicht auf dem Wege der Zwangsvollstreckung

[1] Vgl. Dr. K. Wüest, Das neue Zivilrecht für den Kanton Luzern, S. 24 bis 29; Dr. O. Schnyder, Die Familie und das neue Zivilrecht.

[2] Vgl. A.S. d. bundesgerichtl. Entsch., Bd. 39, II, S. 88; v. 15. III. 1913.

[3] Vgl. Huber, Zum schw. Sachenrecht, in: Abhandl. z. Schw. Recht, Heft 58, S. 45 u. S. 72 ff.; Trüb, Diss.

[4] Vgl. § 7 u. 18 d. luz. Ges. von 1880.

[5] Vgl. Kommentar von Egger zu Art. 205, Anm. 2,e; Alexander, Dotalrecht nach schweiz. ZGB., S. 101 ff.

vorgehen; sie muß die Sicherstellung beim Gerichtspräsidenten verlangen, der kompetent ist, den Vollzug derselben in jeder Höhe zu verfügen.[1]

Statt die verlangte Sicherheit zu leisten, kann der Mann die Gütertrennung anbegehren (ZGB. Art. 184,3). Dieselbe tritt nur bei Konkurs eines Ehegatten während der Ehe auf einseitiges Verlangen des andern ein, von Gesetzes wegen sogar nur, wenn die Gläubiger beim Konkurse eines Ehegatten zu Verlust kommen (ZGB. Art. 182,1); in allen andern Fällen muß sich der Ehegatte, der ohne Beistimmung des andern Gütertrennung will, an den Richter[2] wenden, welcher prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seien, so besonders Überschuldung des Ehemannes, Verlangen der Sicherstellung durch die Frau und Nichtleistung derselben durch den Ehemann, Pflichtvernachlässigung des Ehemannes gegenüber Frau und Kindern (ZBG. Art. 183). Dieser außerordentliche Güterstand muß in allen Fällen zur Wirksamkeit gegenüber Dritten in das Güterrechtsregister eingetragen und in kurzer Fassung veröffentlicht werden.

Während durch das luzernische Gesetz der Ehefrau jede Bürgschaft zu Gunsten ihres Mannes absolut verboten war, zeigt hier ZGB. Art. 177 eine Abschwächung, indem, wie die Rechtsgeschäfte unter Ehegatten betreffend das eingebrachte Gut der Frau, so auch Verpflichtungen, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zu Gunsten des Ehemannes eingegangen werden, mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gültig vorgenommen werden können.[3]

Im Konkurse des Ehemannes kann die Frau gemäß ZGB. Art. 210 ihre Ersatzforderung für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen. Was dabei unter „eingebrachtem Frauengut“ zu verstehen ist, umschreibt ZGB. Art. 195 — in gleicher Weise, wie es das Luzerner Gesetz von 1880 in § 21,2 getan hatte —, und dieser Begriff ist nach Schlußtitel 3 des ZGB. vom Willen der Beteiligten unabhängig. Als logische Folge der dem Ehemanne eingeräumten Gewalt über das Frauenvermögen wird auch das in SchKG. Art. 219,IV enthaltene Kon-

[1] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 6, Nr. 296 vom 30. VI. 1914.

[2] Nach luz. E.-G. z. ZGB., § 2,2, ist kompetent der Gerichtspräsident.

[3] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 6, Nr. 280 v. 20. V. 1914; Schucany, Diss. (über die praktische Bedeutung von Art. 177, Abs. 3, ZGB. bes. S. 80ff.)

kursprivileg für die Frau durch das materielle Recht vorgesehen: ZGB. Art. 211.[1] Dabei genießt aber die Ehefrau gegenüber § 23 des Luzerner Gesetzes die große Erleichterung, daß sie bloß nach allgemeinen Beweisregeln dartun muß, daß ihre Forderungen sich als solche für eingebrachtes Frauengut darstellen, um das Privileg geltend machen zu können.[2] Im übrigen bleibt die Regelung die gleiche, wie sie uns schon aus der Verbindung des luzernischen Gesetzes mit SchKG. Art. 219 bekannt ist. Die Geltendmachung ist ein rein persönliches Vorrecht der Frau; eine Abtretung derselben wird durch ZGB. Art. 211,2 ausdrücklich für ungültig erklärt, und ebenso ist der Verzicht auf das Frauengutsprivileg zu Gunsten einzelner Gläubiger verboten; dagegen ist der Ehefrau natürlich gestattet, ihre Forderungseingabe überhaupt oder in 4. Klasse zu unterlassen, was dann sämtlichen Konkursgläubigern zugute kommt.

Gemäß ZGB. Art. 210 kann die Frau, gestützt auf geleistete Ausweise über ihr eingebrachtes und nicht mehr vorhandenes Frauengut, auch wenn ihrem Manne gepfändet wird, Anschlußpfändung nach SchKG. Art. 111 verlangen.[3] Da SchKG. Art. 219, nach Art. 146, auch für das Pfändungsverfahren gilt, genießt hier die Ehefrau ebenfalls für die Hälfte ihres Frauengutes ein Privileg in der 4. Klasse,[4] und zwar bleibt dem eingebrachten Vermögen diese bevorzugte Stellung so lange gesichert, als die Frau nicht für ihre Frauengutsforderung Befriedigung erlangt hat: So weit sie in einem früheren Konkurse des Ehemannes für ihre Forderung nicht gedeckt wurde, bleibt der Ehemann immer noch ihr Schuldner; die Forderung ist nicht konsumiert worden durch zu Verlust gehen der Ansprache in einem frühern Konkurse![5]

Als vermutlich richtiger und endgültiger Beweis für den Bestand und Wert des eingebrachten Frauengutes gilt nach ZGB. Art. 197 ein Inventar, das binnen 6 Monaten nach der Ein-

[1] Vgl. Blumenstein, Einfluß der neuen Zivilgesetzgebung auf das Schuldbetreibungsrecht, Z.b.J.V., Bd. 48, S. 271.

[2] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 6, Nr. 225, vom 5. XI. 1913.

[3] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 6, Nr. 556, vom 31. V. 1917.

[4] Vgl. a. a. O., Nr. 559, vom 11. VI. 1917.

[5] Vgl. Blumenstein, a. a. O., S. 265 ff.; Göschke, Die Rechtsstellung der Frau im Betreibungsverfahren, Z.b.J.V., Bd. 49, S. 601 ff.

bringung mit öffentlicher Urkunde errichtet worden ist;[1] doch besteht kein Zwang zur Errichtung desselben. So wird dieses Inventar wohl in vielen Fällen fehlen, und da es in erster Linie am Manne liegt, für die Aufnahme desselben Sorge zu tragen, so muß die Frau dabei oft die Nachlässigkeit des Mannes entgelten.[2]

So hat auch das ZGB. in der Frage der Sicherstellung der Frauengutsforderung gegenüber der Regelung der letzten luzernischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht zu Gunsten der Frau und deren Erben kaum eine Besserung gebracht, außer vielleicht, daß ZGB. Art. 179 den Ehegatten jederzeit gestattet, statt der Güterverbindung den Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung anzunehmen. Das Gesetz sieht allerdings für das Frauenvermögen in der Güterverbindung, wie in der Gütergemeinschaft, oder in der Gütertrennung für das Dotalgut, ein ausgedehntes System von Schutzmitteln vor. „Doch handelt es sich hierbei um Maßnahmen, die ein Begehren der Ehefrau voraussetzen — abgesehen vom Konkursprivileg und vom Eintritt der Gütertrennung im Konkurs —; wenn nun die Frau von den ihr eingeräumten Sicherungsrechten nicht rechtzeitig Gebrauch macht, so ist sie doch schutzlos!“ (Alexander, Dotalrecht nach schweiz. ZGB., S. 111.) Einen solchen absoluten Schutz, wie sie ihn besonders bis zum BGB. von 1831 durch die Depositalkasse genoß, gewährt ihr das ZGB. nicht. „Das Interesse des Verkehrs hat notwendig zu dieser Veränderung führen müssen, die für die Frau nach gewissen Richtungen hin nachteilig ist.“ (Alexander, a. a. O.) Andererseits gibt ihr aber das Konkursprivileg die Möglichkeit, wenigstens einen Teil ihres zugebrachten Gutes zu retten, während sie früher unter Umständen, so bei Unfähigkeit oder Nachlässigkeit der die Depositalkasse verwaltenden und den Hinausspruch besorgenden Gemeindebehörden, nur schwächer geschützt war, und während des luzernische Konkursprivileg an sehr strenge Beweisvoraussetzungen geknüpft war.

---

[1] Vgl. Entsch. u. Max. d. OG., Bd. 6, Nr. 587 vom 24. X. 1917.

[2] Vgl. Wieland, „Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts“, in: Z.f.schw.R., N.F., Bd. 18, S. 319 ff.

Die Ehefrau und deren Präsumtiverben werden immer danach trachten, das Frauengut möglichst unversehrt aus der Liquidation des ehelichen Vermögens zurückzuerhalten, und daher schon während der Dauer der Ehe suchen, dasselbe vor zu starken Veränderungen oder zu weitgehender Inanspruchnahme zu bewahren. Der Ehemann dagegen möchte in den meisten Fällen über das Frauengut, zu Gunsten einer gewinnbringenden Verwendung desselben, oder zur Herbeiziehung desselben zu Beiträgen an die Kosten des Familienunterhalts, eine möglichst weitgehende Verfügungsgewalt besitzen und nicht durch Sicherstellungsmaßnahmen allzusehr eingeengt sein. Die Gläubiger des Ehemannes endlich haben ein großes Interesse daran, daß sie sich nicht, im Vertrauen darauf, der Ehemann besitze ein großes, eigenes Vermögen — während dieses Vermögen, ohne ihr Wissen, tatsächlich Frauengut ist, obschon der Mann wie ein Eigentümer darüber verfügt — dazu verleiten lassen, dem Ehemanne große Kredite einzuräumen, und nachher mit ihren berechtigten Forderungen gegenüber den Vorrechten der Frau allzusehr in Nachteil kommen.

So kann die Sicherstellung der Frauengutsforderung eben immer nur einen mehr oder weniger allseitig befriedigenden Kompromiß darstellen zwischen den Interessen der Ehefrau und ihrer Präsumtiverben, jenen des Ehemannes, und endlich jenen der Gläubiger des letztern.

Statistische Erhebungen über Frauengutsforderungen in Konkursen und daherige Liquidationsergebnisse.

Anlage 1.

(Aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates.)

Jahr	Eingeg. Forderungen		Liquidationsbetreffn.		Verlustsummen	
	IV. Klasse	V. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
1881	40919	709135	10822	93915	30097	615220
1882	121966	282822	38130	21392	83836	261430
1883	90931	214373	35900	14633	55031	199740
1884	136666	193134	31476	3317	105190	189817
1885	150271	260425	64349	15621	85922	244804
1886	119853	180237	60307	15527	59546	164710
1887	84347	101251	29114	6415	55233	94836
1888	108040	153157	54656	11449	53384	141708
1889	130040	186932	43520	9790	86520	177142
1890	95678	122827	22698	3147	72989	119682
1891	89606	134367	48009	9827	41597	124540
1892	50051	53471	16397	5298	33654	48173
1893	46904	51470	22464	4026	24440	47444
1894	73759	77976	37554	1852	36205	76124
1895	60179	111438	29959	3027	30220	108411
1896	29308	31477	8061	213	21247	31264
1897	23405	33753	11020	3401	12385	30352
1898	47720	88325	24896	4734	22824	83591
1899	47886	103233	18088	5382	29798	97851
1900	51943	57610	21619	2765	30324	54845
1901	86409	124345	41773	4769	44636	119576
1902	38096	100985	23932	8536	14164	92449
1903	20409	42698	6494	2424	13915	40274
1904	52261	62947	30568	2301	21693	60646
1905	45757	96522	21595	3223	24162	93299
1906	18154	28481	7828	1770	10326	26711
1907	27680	55959	22842	3201	4838	52758
1908	52983	180062	12288	1258	40695	178804
1909	26237	34871	14471	1639	11820	33232
1910	61760	103976	18770	3184	42990	100792
1911	10239	33495	8575	2243	1664	31252

1912, nach Inkrafttreten des ZGB., wird die Statistik vom Regierungsrat nicht weitergeführt.

Anlage 2.

Übersicht über die jährlich in die Kontrollen eingetragenen Frauengutsinventarien und die Höhe der darin enthaltenen Werte.

(Aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates.)

Jahr	Zahl der Inventar.	Wertsumme in Fr.	Jahr	Zahl der Inventar.	Wertsumme in Fr.
1881	3550	15113827	1897	145	699968
1882	156	781214	1898	166	1139271
1883	135	495733	1899	143	1026023
1884	112	438715	1900	163	940898
1885	132	779816	1901	135	599102
1886	99	331930	1902	167	1005201
1887	136	502315	1903	197	896373
1888	80	234981	1904	158	757294
1889	172	753355	1905	184	716181
1890	116	454502	1906	146	710466
1891	184	718239	1907	179	1179984
1892	150	612563	1908	162	946992
1893	148	576158	1909	173	978165
1894	118	535041	1910	147	810158
1895	126	504721	1911	140	837558
1896	128	579412	1912 ist das ZGB. in Kraft.		